Die

soziale und volkswirthschaftliche

Gesezgebung des Alten Testaments

unter Berücksichtigung

moderner Anschauungen dargestellt

von

Franz Eberhard Kübel,
Pfarrer in Essingen Kgr. Württemberg.

Kübel

Die

soziale und volkswirthschaftliche

Gesezgebung des Alten Testaments

unter Berücksichtigung

moderner Anschauungen dargestellt

von

Franz Eberhard Kübel,

Pfarrer in Essingen Kgr. Württemberg.

Wiesbaden,

Julius Niedner, Verlagshandlung.

1870.

Philadelphia,

bei Schäfer & Koradi.

Einleitung.

Vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung allererst der hohen Freude, welche der Verfasser selbst empfand, als er aus eigener Erfahrung lernen durfte, wie auch in den auf Gestaltung des äußerlichen gesellschaftlichen Lebens bezüglichen Anordnungen das Gesez des Alten Testaments seine Herrlichkeit und Ueberlegenheit offenbart, welche den Stempel seines göttlichen Ursprungs an der Stirne trägt. Wie wenig wird dieß im Allgemeinen erkannt! Selbst unter theologisch Gebildeten findet sich, auch wo die Theologie des A. T. gelehrt und gekannt wird, nicht eben selten eine große Lücke gerade in Bezug auf diejenigen Gesezesparagraphen, mit welchen wir es hier zu thun haben. Und wie vollends in weiteren Kreisen das Alte Testament oft verkannt, und aus Unbekanntschaft mit ihm herabgesezt wird, wie oft man dieß oder jenes kurz damit abzufertigen gedenkt, daß man achselzuckend sagt: „das steht eben im A. T.“: Jedermann kennt diese Vorurtheile.

Aber soll es denn nur nationale Eitelkeit, particularistische Befangenheit sein, wenn die Sänger und großen Männer Israel's so oft und in fast unerschöpflichen Variationen (man vgl. den 119. Psalm) die Hoheit des Gesezes preisen, das „süßer sei denn Honig und Honigseim?“ Der Verfasser vorliegenden Schriftchens darf wenigstens als seine eigene Erfahrung, als ihm lebendig gewordene Ueberzeugung laut bekennen, daß noch heuzutage das Gesez dem aufmerksamen Leser denselben Herzenseindruck gibt, daß noch heute „Süßigkeit ausgeht von dem Starken.“

Und daß hiebei nicht etwa blos die individuelle Stellung des Lesers zu biblischen Offenbarungswahrheiten die entscheidende Stimme führt, daß es nicht subjektive theologische Voreingenommenheit ist, welche diesen Eindruck vermittelte, daß vielmehr auch eine rein menschlich-geschichtliche, oder juridische Betrachtung des Gesezes zum gleichen Resultate der freudigen Bewunderung führt, das hat dem Verfasser das treffliche Werk von Dr. Saalschütz „Das mosaische Recht“ von Neuem gezeigt. Diese Schrift steht in der Betrachtung des biblischen Codex überhaupt auf einer von der unsrigen ganz verschiedenen Grundnschauung; sie will den mosaischen Codex lediglich als menschliches Werk eines geistvollen und verständigen Gesezgebers darstellen. Trozdem ist sie nicht etwa nur im Detail durch Klarheit und Vollständigkeit ausgezeichnet, (und es ist namentlich unsere Pflicht, derselben, ob wir sie gleich erst bei der zweiten Bearbeitung vorliegenden Versuchs benüzen konnten, unsern innigen Dank auszudrücken für das reiche von ihr gebotene Material und mancherlei Anregung): sondern, was uns den tiefsten Eindruck gemacht hat, ist die aus diesem Werk so vielfach uns entgegentretende tiefe Ueberzeugung von der wunderbaren Trefflichkeit und praktischen Weisheit des alttestamentlichen Codex, eine Ueberzeugung, die manchmal an den Preis des Gesezes bei Moses selbst (5 Mos. 4, 8), oder bei dem Sänger des 119. Psalms erinnert.

Ob es nicht der Mühe werth ist, solche Eindrücke auch weiteren Kreisen mitzutheilen? Der Verfasser möchte es versuchen, und es wäre ihm hohe Befriedigung, wenn er in dieser Richtung zum Eindringen in das A. T. einen Anstoß geben dürfte.

Nicht für Gelehrte in engerem Sinne, nicht als eigentlicher Beitrag zur theologischen Erforschung des A. T. ist also dieser Versuch geschrieben; und noch weniger erhebt er den Anspruch, eine wissenschaftliche Lösung nationalökonomischer und sozialer Fragen zu geben. Es ist daher nicht nur das eigentlich gelehrte Beiwerk vermieden, sondern man hat sich auch mit wenigen Ausnahmen über-

haupt nicht aus secundären Quellen viel Raths erholt, noch auf sie Rücksicht genommen. Dem Wesen nach aus wiederholter Lekture des A. T. enstanden, will diese Arbeit eine Zusammenstellung der einschlagenden Bestimmungen des mosaischen Gesezes sein, wie sie auch für solche lesbar, und, hoffe ich, interessant ist, welche weder als Theologen noch als Nationalökonomen Gelehrte vom Fach sind.

Wenn es dennoch nicht unterlassen wurde, da und dort Hinweisungen zu geben auf die gegenwärtig die Zeit so mächtig bewegenden gesellschaftlichen Probleme, so wird das sich von selbst erklären, und, wo es nöthig wäre, rechtfertigen. Gehören doch nationalökonomische und soziale Fragen so recht eigentlich zur Signatur der Gegenwart, und scheinen bestimmt zu sein, die entscheidenden und hauptsächlichsten Hebel der menschlichen Geschichte für die nächste Periode zu bilden. Soviel nun auch die Modesucht, die Parteiverblendung, der Ehrgeiz und wohl auch die Gewinnsucht sich auf diese Gebiete werfen mögen, so darf doch sicher auch ein christliches Gemüth nicht durch solche manchmal abstoßende Eindrücke sich abhalten lassen, seine eigenen Begriffe über diese wichtigen Zeitfragen sich zu bilden. Und welcher Weg wäre hierzu geeigneter, als daß man die biblischen Grundanschauungen auch in dieser Richtung sich klar zu machen, und anzueignen strebt?

Nun möchte sich freilich das Bedenken erheben, ob hiebei gerade aus dem A. T. ein practischer Nuzen für die Christen erwachsen könne? Ist denn nicht Christus des Gesezes Ende? Ist denn nicht das Alte Testament ein „überwundener Standpunkt?“ Hierauf wollen wir in Kurzem die Antwort geben, welche, wie wir glauben, die Stellung des Christen zum A. T. überhaupt, und darum auch in diesen Fragen charakterisirt.

Die einzelnen Vorschriften des A. T. als solche d. h. als einzelne und als äußerlich gesezliche Bestimmungen haben allerdings für unsere Verhältnisse keine normative Gewalt, und es wäre Unverstand, ihre Einführung im Einzelnen und Ganzen kurzweg be-

fürworten zu wollen. Mit dieser Geltung ist das Gesez nur dem Volke Israel gegeben worden, und gehört zu den „Anfangsgründen der Welt," welche keineswegs für alle Zeiten Autorität haben. Aber wir können anderseits auch nicht vergessen, daß das Gesez von dem Einen Gott, dem Ewigen und Unveränderlichen gegeben ist. Seine Gedanken sind ewig, wie Er selbst. Werden sie daher auch für bestimmte Zeiten in bestimmte äußerliche und veränderliche Formen gegossen, so kann zwar mit dem Wechsel der Phasen und der Verhältnisse des Reiches Gottes diese äußere Hülle fallen, aber der ihnen zu Grunde liegende Kern, der unveränderliche Gottesgedanke, bleibt. Vom Neuen Testamente aus, nicht in eigener Willkühr, muß es für den Einzelnen möglich sein, Hülle und Kern zu scheiden, und somit, wenn auch nur in progressiver Klarheit, zu erkennen, wie der Ewige selbst diese und jene irdischen Verhältnisse angeschaut und geregelt wissen will, und wie daher die Gottesfürchtigen aller Zeiten ihre eigenen Anschauungen und Handlungen, und soweit ihre Kraft und ihr Einfluß reicht, auch die öffentlichen und privaten Verhältnisse zu normiren haben.

Diesen Schluß nun für Andere lehrend zu ziehen, ist freilich eine sehr schwere Aufgabe; eine Gestaltung der sozialen und nationalökonomischen Verhältnisse, wie sie im Gottesreiche, sei's auch erst dem der Zukunft, geregelt werden müssen, zu beschreiben, das erfordert nicht nur Bekanntschaft mit dem mosaischen Geseze, sondern auch genaue Kenntniß der in den prophetischen und lehrhaften Schriften Alten und Neuen Testaments niedergelegten Andeutungen, und dazu eine Beherrschung moderner, wissenschaftlicher Nationalökonomie, wie sie nur bei eigentlichen Fachmännern gefunden wird.

Diesem Anspruche zu genügen d. h. eine völlige Nationalökonomie des Reiches Gottes zu schreiben, fühlt sich der Verfasser außer Stande, und es würde ihm genügen, wenn er einige Bausteine dazu beitragen könnte. Anderseits aber ist er der Hoffnung, daß er doch Manches hier bieten dürfte, was zu der so nothwendigen

Schärfung der Gewissen, und Reinigung der Begriffe in den berührten Punkten beitragen kann.

Sollte — wider Erwarten — dieser Versuch von rein wissenschaftlicher Seite einige Beachtung und etwa da und dort Mißbilligung finden, so soll letzteres mich weder wundern, noch betrüben. Sollte aber von Seiten derjenigen, für welchen das Schriftwort als solches göttliche Autorität hat, in dem oder jenem Punkte Bedenken aufsteigen oder auch Belehrung mir zukommen, so werde ich stets für jede auf Schriftwahrheit und genauer Kenntniß irdischer Verhältnisse beruhende Verbesserung des Vorliegenden dankbar sein.

Noch ist es zum Schlusse Sache der Einleitung ein Wort über die Berechtigung der Herausgabe dieser Arbeit zu sagen. Materiell zwar ist dieses im Vorhergehenden schon geschehen. Da aber in dieser Beziehung bereits einzelne Arbeiten, wie auch größere Werke bestehen, so muß unser Schriftchen zu seiner Legitimation noch folgendes voranschicken. Von kleineren monographischen Bearbeitungen ist mir nur weniges bekannt, und dieses ist in Zeitschriften zerstreut, welche nur einen bestimmten Leserkreis haben. Dazu ist das mir Bekannte nicht so umfangreich, daß es das ganze Material zur genauern Kenntniß darböte oder aber zieht es auch andere, als die hier besprochene Gebiete in den Bereich der Erwägung (vgl. z. B. Bernoulli „göttliches Recht und menschliche Sazung"). Größere Werke aber entziehen sich wieder durch ihren Umfang und ihre gelehrte Tendenz den weiteren Kreisen. Eine compendiösere Monographie dürfte deßhalb immer noch am Plaze sein. Und sind ferner auch die Beziehungen zu den modernen Theorieen, welche in unserer Arbeit vorkommen, keineswegs erschöpfend, so dürften doch auch solche Winke beitragen zur Legitimirung unseres Vorhabens.

Wenn wir endlich noch einen besondern Titel auf Existenzberechtigung für dieses Werkchen darin finden, daß es bestrebt ist, im Ganzen und Einzelnen die biblischen Prinzipien selbst zu ihrem Rechte kommen zu lassen, und statt eigene Anschauungen zum Maaße zu nehmen, vielmehr die Grundbegriffe des Gesezes selbst objektiv blos zu legen, so haben wir Alles gesagt, was, wie wir glauben, des Verfassers Hervortreten erklärt, oder, so es nöthig sein sollte, entschuldigt. Ist es wenig, was wir bieten, so ist es doch Etwas, vielleicht eine bloße Anregung, vielleicht auch ein lebenskräftiges Samenkörnlein, das in der Stille Frucht tragen möchte.

Kapitel I.

Staatliche und soziale Gestaltung des Volkes Israel.

Die Begriffe „Volk" und „Staat" decken sich bekanntlich weder nach ihrem Inhalte, noch auch thatsächlich meistens in der Erfahrung. Bei Israel aber in seiner normalen Zeit fällt die Volksgemeinschaft, d. h. die auf naturgemäßer Basis, auf Blut- und Sprachgemeinschaft beruhende Verbindung mit der staatlichen Gesammtheit wesentlich zusammen. Gestört wird diese wesentliche Identität nur wenig durch die „Fremdlinge," welche mit Israel zusammenwohnen. Die bleibend ansäßigen von ihnen treten durch die Beschneidung in volle Rechtsgemeinschaft mit Israel, und der übrigen Fremdlinge sind es mit Ausnahme von Leibeigenen wohl überhaupt wenige gewesen. Wir dürfen also im Wesentlichen in dem israelitischen Staate eine Gemeinschaft von Individuen sehen, die schon durch Blutsbande Ein Ganzes bilden. Schon diese Betrachtung hat ihre große Wichtigkeit. Während alle modernen Staaten, wenn ihnen auch ein durch Blutsgemeinschaft geeinigter Kern inne wohnt, doch in ihrer jezigen Gestalt ein mehr oder weniger (so zu sagen) zufälliges Product geschichtlicher Erreignisse, Eroberungen, Annexionen, Wanderungen und Vermischungen aller Art bilden: so sehen wir in Israel ein Volk, dessen *nationale Gesammtheit* der wesentlichsten Hauptsache nach *auf der natürlichen Basis der Abstammung beruht.* Daß ein solcher Zustand der naturgemäße ist, fühlt auch der Nichtpolitiker, und diese Wahrheit ist es auch, die dem in unserer Zeit so viel mißbrauchten Nationalitätenprincip seine Kraft verleiht, und selbst den ungerechtfertigsten Unternehmungen zeitweise den Mantel

hoher Gerechtigkeit, ja eines Gottgewollten Thun's umwirft. Bei Israel aber findet sich zum Voraus für die staatliche Organisation diese volksthümliche Einheit.

Und dennoch ist es nicht die Anschauung des Gesezes, daß diese Blutsgemeinschaft an und für sich schon die Existenz Israels als Nation begründe. Die Bücher Mosis statuiren ja bekanntlich durch ihren Schöpfungs- und Sündfluth-Bericht die Blutsgemeinschaft aller Menschen und Völker, und auch in engerem Sinne erkennt das Gesez die Verwandtschaft mehrerer Völker z. B. der Edomiter mit Israel ausdrücklich an. Was ist es nun, das gerade nur diese 12 (oder 13) Stämme zu einer Volksgemeinschaft verbindet, warum wird die Wurzel der Nationalität als solcher nicht etwa über Jacob zurück oder auch weiter herab nur zu diesem oder jenem Stammeshaupt verlegt, oder kurz: warum bilden nicht mehr noch weniger Angehörige die Nation?

Die Antwort, die hierauf das Gesez gibt, ist sehr charakteristisch und für alles Folgende von grundlegender Wichtigkeit: die ganze nationale Existenz von Israel beruht lediglich auf dem freien Willen und der souveränen That des höchsten Gottes, deß Erd und Himmel ist, der aber aus freiem Entschlusse sich zu Israel in eine besondere Beziehung gesezt, dasselbe zu seinem Volke und sich zu seinem Bundes Gott (Jehova) gemacht hat. „Ist er nicht dein Vater und dein Herr? Ist er's nicht allein, der dich gemacht und bereitet hat?“ (5 Mos. 32, 6). Hiemit spricht Moses das Princip der nationalen Existenz Israels aus. Dieses „Machen“ und „Bereiten,“ wodurch Gott „Vater und Herr“ Israels geworden, bezieht sich nämlich nicht etwa auf die Erschaffung und Erhaltung des natürlichen Daseins der Individuen, sondern auf den Ursprung der Nation als solcher, und zwar als dieser Jehova angehörigen Nation, als des „priesterlichen Königreichs, des heiligen Volks des Herrn“ (2 Mos. 19, 6). Jehova hat durch drei zusammengehörige Acte sich sein Volk „bereitet,“ nämlich durch die mit erhobenem Arme vollführte Erlösung aus Egypten (5 Mos. 15, 15), durch die Gesezgebung auf Sinai (z. B. 5 Mos. 32, 16) und durch die Einführung ins verheißene Land (z. B. 3 Mos. 25, 38). Mit dieser Erwählung von Seiten Gottes, als einem reinen Gnadenacte, (vgl. 5 Mos. 7, 7; 32, 18 ꝛc.) beginnt die Existenz des Volkes als einer gott-

angehörigen Nationalität*). In Hinsicht auf sie hat Gott schon bei der Vertheilung der Völker auf Erden verfahren (5. Mos. 32, 8), sie ist ein Hauptangelpunkt der göttlichen Weltregierung.

Wenn also auch bei Israel die glückliche natürliche Basis der Blutsgemeinschaft vorhanden ist, so ist sie doch nicht das eigentliche Prinzip seiner nationalen Existenz, und zwar um so weniger, als die göttliche „Zeugung" des Volkes (5 Mos. 32, 8) zu einer Zeit begann, da das rein natürliche Volksthum in der höchsten Gefahr war, zu erlöschen — in Egypten. Ohne Jehova's erwählende Treue**) hätte Israel gar keine Volksexistenz gehabt, von ihm zeitweise verworfen hat es darum auch keine Geschichte, ist es eigentlich gar nicht vorhanden. (Man vergl. die 40 Jahre in der Wüste, die Zeit der „Gefangenschaft" und die Gegenwart.)

Ist das „Nationalitätsprinzip," wie es heute verstanden wird, an und für sich (abgesehen von historischen Verhältnissen und Rechten) gewiß die naturgemäßeste Grundlage der Staatenbildung, so nimmt zwar der israelitische Staat auch diese Naturbasis in sich auf, aber nicht die Natur an und für sich ist der Hauptfaktor in demselben, sondern er hat einen überweltlichen Grund, die Gnade des freien Gottes.

Noch viel weniger aber kann der israelitische Staat nach seinem Begriffe und seiner Entstehung unter andere Gesichtspunkte gebracht werden, welche sonst von modernen Staatstheorien aufgestellt werden. Insbesondere ist Alles ferne zu halten, was den Staat nur als ein Agglomerat von Individuen, oder auch als ein bloßes Produkt der Einzelwillen darstellt: Israel ist keine „Gesellschaft" im heutigen Sinne, ist keine Vertrags- noch Interessen-Gemeinschaft. Es entsteht nicht von unten, nicht die Individuen bilden irgendwie das Ganze; es ist ein Organismus, der wie jeder Organismus Ausdruck eines göttlichen Gedankens ist, der aber in tieferer Beziehung, als sonst eine Volksindividualität von Gott geschaffen ist, indem er ihn als

*) Anm.: Genau genommen wird auch der einzelne Israelit in die Gliedschaft des Gottesvolkes nicht „hineingeboren." Erst die Beschneidung, als von Jehova gesetztes Bundeszeichen, nimmt ihn in die Bundesgemeinschaft und damit in die israelitische Theokratie auf.

**) Anm.: Wie diese Erwählung mit den Verheißungen an Abraham ꝛc zusammenhing, genügt hier nur anzudeuten.

„sein Theil, die Schnur seines Erbes,“ bereitet hat. Nicht die Israeliten bilden durch Selbstverbindung den Staat, sondern sie sind organische Glieder des Ganzen, und ohne das Ganze gar nicht als Israeliten vorhanden. Hier drückt sich also, was man die „sittliche Idee“ des Staates genannt hat, aus und wird noch dadurch verklärt, daß diese „Idee“ nicht ein Produkt menschlicher Gedanken, sondern eine Schöpfungsthat des persönlichen Gottes selbst ist. Eben darum ist auch die Erhaltung der Integrität dieses Volkes Gottes Sache. Israel kann sich nicht beliebig mit andern Völkern amalgamiren, und kann nicht sich beliebig in mehrere Volksgesammtheiten auflösen. Was das erstere betrifft, so kann es wohl in Verkehrs- und gar Bundesverhältnisse mit andern Völkern treten (ausgenommen sind nur sieben Canaanitische, verbannte Völkerschaften), aber es bleibt als Gottes Volk („Am“) doch stets geschieden von den Nationen („Gojim“). Es können Fremdlinge unter ihm wohnen, aber sie sind, wie wohl durchs Gesez geschüzt, Fremdlinge. Und was den zweiten Punct (willkührliche Auflösung in mehrere Staaten) anbelangt, so wird schon der Schein einer nationalen Zerklüftung (Jos. 22, 16 ff.) vom ganzen Volk als eine Versündigung aufgefaßt, und mit großem Eifer abgewendet. Die Zweitheilung unter Rehabeam und Jerobeam wird stets als Abfall resp. als ein Gericht Gottes dargestellt, und die Einheit des Volkes unter dem Hause David als der gesunde normale Zustand angeschaut.

„Er (nämlich Jehova, nicht etwa Moses) hält zusammen die Häupter des Volkes, sammt den Stämmen Israel“ (5 Mos. 33, 5).

Ist Israel ein von Gott gesezter Organismus, so muß es in ihm wie in jedem Organismus zwischen dem Ganzen und dem einzelnen Theil vermittelnde Glieder geben, die in ihrer Art selbst Organismen, mikrokosmische Staaten bilden. Mit andern Worten, Israel als ein wahrhaft organischer Staat, besteht nicht nur aus der Verbindung der Individuen, sondern aus Theilganzen. Der Einzelne steht nicht in unmittelbarster Beziehung zum Ganzen, sondern nur durch Vermittlung von kleinern Lebenskreisen. Diese Theilganzen

sind nun wieder nicht bloße „Gesellschaften," freie durch irgend welches selbsterwähltes Band zusammengehaltene Vereine, sondern die naturgemäßen Bildungen, die Stämme, die Familien und die einzelnen Häuser.

Die Stämme (Mattoth, mehr die natürliche, oder Schebatim mehr die politische Corporation bezeichnend) sind die Nachkommen der einzelnen Söhne Jacob's, je als Ein Ganzes betrachtet. Es sind daher an der Zahl 12, oder wegen der Theilung Joseph's 13. Sie stellen sich als solche Gesammtheiten dar durch die an ihrer Spize stehenden „Häupter des Hauses ihrer Väter"*) oder Stammesfürsten, welche repräsentative und zum Theil richterliche Vollmachten haben. Die Zugehörigkeit zum Stamme wird in jeder Genealogie genau hervorgehoben. So bilden die Stämme wieder Individualitäten, deren Integrität selbst dem ganzen Volke am Herzen lag, wie die Geschichte mit den Benjaminiten (Richter 21, bes. V. 6 u. 17) deutlich zeigt, und deren Besiz ebenfalls durch besondere Geseze als Stammesbesiz gewahrt werden soll. Man vgl. hiezu besonders das Gesez 4 Mos. 36, welches den Erbtöchtern die Heirath innerhalb des Stammes eben aus diesem Grunde vorschreibt.

Die Stämme gliedern sich wieder naturgemäß in Familien (im weiteren Sinne), Vatershäuser, Bottej Ab, genannt. Zwar steht über dieser Gliederung noch ein weiteres Theilganzes, die noch mehr Verwandtschafts-Grade umfassenden Geschlechter (Mischpachoth und Alaphim vgl. Josua 7, 14, 17, 18). Doch scheinen die Grenzen beider Theilorganismen nicht mehr sicher anzugeben zu sein, und mögen überhaupt etwas flüssiger Natur gewesen sein. Wir fassen sie daher hier zusammen. An ihrer Spize stehen die „Aeltesten," als Repräsentanten einer gesezlich anerkannten Gesammtheit. Wie lebendig das Bewußtsein der wirklichen organischen Zusammengehörigkeit der einzelnen Familien war, zeigt besonders Eine Einrichtung, die einerseits nur unter der Voraussezung dieses Bewußtseins verstanden werden kann, wie sie anderseits zur steten Belebung desselben und zur Erhaltung der Integrität dieses Verbandes getroffen ist.

*) Anm. Dieser Ausdruck bezeichnet nämlich nicht, wie es scheinen könnte die Aeltesten der einzelnen Familien (Bottej Ab, wovon gleich nachher), sondern ist mit den „Fürsten" identisch.

Wir meinen die Institution des Goel, des Lösers. Wenn wo ein Hausvater verarmte, so hatte sein „nächster Freund" (3 Mos. 25, 25 f.) zwar nicht die gesezlich absolute, aber doch die moralische Pflicht, und jedenfalls das Recht, das von jenem aus Armut verkaufte Erbgut einzulösen, d. h. an sich zu kaufen, womit dann unter Umständen die später noch mehrfach zu besprechende Leviratsehe verbunden sein konnte. (5 Mos. 25, 5—10 vgl. Ruth 3, 12 u. 4). Ebenso hat der Goel die Auflage, das Blut eines erschlagenen Verwandten zu „lösen," indem er den Todtschläger verfolgte und zum Tode brachte. (Blutrache.)*

Für unsere jezige Betrachtung hat diese ganze Institution des Goel nur soweit Interesse, als sie ein rechtliches und sitttliches Band um die Familie im weitern Sinne zog, welches geeignet war, nicht nur die Integrität des Bestandes und Besizes derselben zu wahren, sondern auch das Gefühl einer sittlichen Einheit einer von Jehova als solcher anerkannten Individualität lebendig zu erhalten. Was in anderen Völkern blos freundschaftliche Bande z. B. die Gastfreundschaft, oder in modernen Staaten die vielverzweigten und doch stets das Individuum nur an einer einzelnen Seite fassenden Vereinigungen der Interessen bewirken sollen, das Bewußtsein von Lebenskreisen, das vollzog sich in Israel auf dem Boden der natürlichen, gottgeordneten Verbindungen.

Die „Vatershäuser", oder Familien in weiterem Sinne bestehen nun ihrerseits wieder nicht blos aus individuellen Atomen, sondern aus den einzelnen Häusern, Familien in engerem Sinne. Die einzelne Familie aber ist wieder nicht ein freiwilliger, willkührlicher Verein, sondern sie beruht auf der Ehe, als natürlichem und sittlichem von Gott eingesezten und geheiligten Fundamente. Hier sind wir nun auf dasjenige sittliche Theilganze gekommen, welches auch in den modernen Staaten noch immer, wenn die übrigen organischen Mittelglieder zwischen Individuum und Staat entweder nie als

---

*) Anm. Daß bei Bemessung von Pflicht und Recht zur Goelschaft der Grad der Verwandtschaft zu berücksichtigen war, zeigt Ruth 3, 12. Doch ist es nirgends ausgesprochen, daß eine förmliche Skala der Goel-Verpflichtung zu beobachten wäre; vielmehr ist es selbstverständlich, daß unter Umständen der nächstliegende Familienangehörige zuerst in die Pflicht und das Recht des Goel eintrat.

solche vorhanden waren, oder wie z. B. in Deutschland mehr und mehr untergegangen sind, in weiten Kreisen als die gesunde Basis des Staatsorganismus betrachtet und anerkannt wird. Leider droht aber der „Fortschritt" mehr und mehr auch diese Grundmauer zu untergraben. Nicht nur ist faktisch an vielen Orten, so z. B. an den eigentlichen Heerden des „Fortschritts," den Fabrikstätten, wie auch in höheren Sphären namentlich des Reichs, das „an der Spize der Civilisation marschirt," die Ehe und Familie vielfach in Auflösung begriffen, sondern man hat sich schon auch nicht gescheut, theoretisch und principiell die Auflösung der Ehe zu proclamiren, wie dieß z. B. die äußerste Linke der Sozialisten auf dem ersten Friedenscongreß in Genf gethan hat. Ja wir dürfen sogar sagen, daß die von Frankreich aus mehr und mehr sich ausbreitende Idee des Staates, wornach er eigentlich allein die legitime Zusammenfassung der einzelnen in sich unterschiedslosen Individuen ist, wornach er mehr und mehr die Rechte und Ansprüche der Theilganzen zu verschlingen droht (Centralisation, Staatsschulen u. s. w.), wornach er endlich die Ehe selbst nur als bürgerlichen Vortrag aufzufassen geneigt ist, daß, sage ich, diese Idee des allmächtigen Staats die Auflösung der Familie als eines sittlichen, staatlich eingegliederten und berechtigten Theilganzen im Gefolge haben muß. Ebenso scheint dieser Zukunft auch die Agitation für politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts, wenn sie auch von Manchen in wohlgemeinter Absicht angestrebt ist, von einer andern Seite her Bahn brechen zu müssen. Mit dieser Zerstückelung der natürlichen Gemeinschaften hätte allerdings der „Fortschritt" sein Ziel und sein Ende erreicht.

In den Gottesordnungen Israel's aber ist die Familie und Ehe mit den stärksten Bollwerken versehen. Die Ehe, ob sie gleich keiner rituellen Sanktion unterworfen ist, wird in ihrer Heiligkeit durch die Geseze ernstlich geschüzt. Zwar kann der Ehebruch nur mit einer Ehefrau begangen werden (was nothwendig Folge der nachher zu besprechenden Polygamie ist); aber seine Begehung wird mit dem Tode bestraft. „Das Böse soll von Israel gethan werden." (5 Mos. 22, 22). Ja „du sollst nicht ehbrechen" gehört unter die heiligen zehn Grundgeseze. Und soweit erstreckt sich des ehlichen Bandes Heiligkeit, daß das sexuelle Vergehen einer Verlobten schon als

Ehebruch gilt und bestraft wird. Doch ist allerdings auch auf der andern Seite, die bei den Israeliten vom Geseze vorgefundene Art der Lösung der Ehe*) (Kerithuth) „um irgend einer Schändlichkeit willen" nicht aufgehoben, sondern nur mit vorsorgenden Bestimmungen umgeben. Wenn, wie wohl anzunehmen, unter der „Schändlichkeit," um deren willen die Ehe gelöst werden kann, nicht ein beliebiges, unliebsames Benehmen der Ehefrau (nach Hillel), sondern ein unanständiges, unzüchtiges Wesen — allerdings nicht förmlicher Ehebruch — gemeint ist (wie Schammai erklärt), so erhebt sich ohnedieß aus der Beibehaltung des vorgefundenen Gebrauches keine Schwierigkeit.

Ist durch das Bisherige die Familie (in engerem Sinne) durch die Heiligung ihres Ursprungs, der Ehe, als ein wichtiger, Faktor im Staatsleben anerkannt, so wird sie auch geradezu staatsrechtlich als eine sozialpolitische Einheit hingestellt durch die Geseze, welche das Verhältniß der Gatten unter sich und zu den Kindern betreffen. Die Einheit der Familie verkörpert sich im Vater, welcher, wie die Aeltesten der Familien im weitern Sinne, die Fürsten den Stämmen, so den Seinigen mit einer obrigkeitlichen Gewalt gegenübersteht, wie er anderseits sie nach Außen repräsentirt. Wenn das Gesez 4 Mos. 30, 7—10, wornach eines Eheweibes Gelübde vom Manne ratifizirt werden muß, zeigt daß der Mann des Weibes Haupt ist, so ist doch den Kindern gegenüber auch die Mutter durch das vierte der Grundgeseze als Obrigkeit hingestellt. Die häufige Wiederholung der Pflicht des Kindesgehorsams, welche gegenüber dem ungehorsamen Sohne sogar mit der Todesstrafe geschüzt werden kann (5 Mos. 21, 18 ff.) macht deutlich, daß die Kinder keineswegs unmittelbar mit Ueberspringung des Familienverbandes nur als „Staatsbürger" betrachtet werden. Sie stehen im Zusammenhang mit dem Ganzen nur als Glieder ihres ersten Lebenskreises, der Familie. Die Rechte des Vaters sind sehr ausgedehnter Art (z. B. die absolute Entscheidung über Verheirathung der Töchter, das Gesez 4 Mos. 30, 3 ff.) u. s. w.);

---

*) Anm. Im Geseze 5 Mos. 24, 1 ff. ist nicht in V. 1 die beabsichtigte Verordnung sondern nur die herkömmliche Thatsache angeführt, als Bedingungssatz für V. 4, welcher erst das Gebot enthält, das hier gegeben werden soll. Die zweifache Ansicht der Rabbinen über den Sinn der Worte, die Luther mit „um einer Unlust willen" übersetzt, ist bekannt.

aber es gehen ihnen ebenso Pflichten, sowohl in materieller als in erziehlicher Hinsicht zur Seite (vgl. 3 Mos. 22, 13; 5 Mos. 6, 4—7), und einer willkührlichen Behandlung sezt in einem wichtigen Punkte, dem Erbrecht, das Gesez 5 Mos. 21, 16 Schranken. So stellt sich denn das einzelne Haus in Israel als eine dem Ganzen eingegliederte, rechtlich anerkannte patriarchalische Einheit hin, als solider, in sich selbst schon organisch gegliederter Unterbau des großen Volks- und Staatsorganismus! Welche gesunde Basis eines Volkslebens, das nicht in abstracten Theorieen, sondern in den naturgemäßen Ordnungen wurzelt, das nicht aus einem Conglomerat einzelner Atome sich zusammensezt, sondern in naturgemäßen, lebensvollen Stufen vom Ganzen bis zum einzelnen Individuum sein frisches Leben hinströmen läßt!

Anhang. Indem wir die die Integrität und Fortdauer der Familie selbst und des Familienbesizes betreffenden Geseze (Erbtöchter, Leviratsehe) auf Cap. II aufsparen, und nur in Bezug auf den Bestand der Familie als solcher hier noch bemerken, daß der Untergang jeder einzelnen Familie ebenso wie die Todesstrafe des Einzelnen als ein Gottesgericht angeschaut wird: schiene uns unsere Abhandlung über die einzelne Familie doch noch eine wesentliche Lücke aufzuweisen, wenn wir nicht hier noch einen Blick werfen würden auf eine Institution, welche gewiß in den Augen vieler Leser dem über die Heiligkeit der Familie Gesagten ein bedeutendes Dementi zu geben droht. Wir meinen die im Alten Testamente unbeanstandete Polygamie.

Daß das A. T. überhaupt dieser Institution keineswegs günstig ist, geht nicht nur aus dessen Schöpfungsbericht, sondern namentlich auch daraus hervor, daß die Entstehung der Vielweiberei ganz klar einem abgöttischen Menscherzweige, den Nachkommen Kains zugeschrieben wird (1 Mos. 4, 19). Auch die spätern Bücher (z. B. Sprüche Sal. 31 u. s. w.) sezen deutlich die Monogamie als das normale voraus. Was das mosaische Gesez betrifft, so findet dasselbe die Polygamie als eine im Volksbewußtsein unanstößige Möglichkeit vor. Das Gesez führt dieselbe nicht ein, begünstigt sie nicht einmal, es verbietet sie nur nicht, und umgibt sie mit mehreren

Bestimmungen, welche den aus ihr entspringenden physischen, sittlichen und sozialen Gefahren möglichst vorbeugen sollen. (Man vgl. die Geseze z. B. 5 Mos. 21, 16 ff.; dann in andrer Beziehung besonders auch 3 Mos. 15, 18; 21, 10 u. a.) Dazu verschweigt es in seinem geschichtlichen Theile die aus der Polygamie entstehenden Mißstände keineswegs, so daß für tiefer sehende Augen die letzte und eigentlichste Absicht des Gesetzgebers wohl zu erkennen war, die Polygamie überhaupt mit der Zeit dem Volksbewußtsein zu entfremden. Es ist ja dieses auch wirklich im Laufe der Zeiten der Fall gewesen, und Saalschütz a. a. O. S. 749 macht wohl mit Recht darauf aufmerksam, daß factisch es im Ganzen wahrscheinlich selten vorgekommen sein möge, daß ein Israelite mehrere Frauen heirathete. Bemerkt sei übrigens noch, daß das Königsgesez (5 Mos. 17, 17) dem Könige, der bei seiner Stellung am meisten einen Harem sich zu halten versucht sein konnte, ausdrücklich verbietet, „viel Weiber zu nehmen," wobei freilich ein Maaß nicht angegeben ist.

Sollen wir noch kurz auf eine sittliche und soziale Würdigung der Polygamie eingehen, so ist freilich einleuchtend, und das ganze alte Testament gibt, wie gesagt, deß selbst Zeugniß, daß Polygamie der normale und in lezter Beziehung gottgewollte Zustand nicht ist. Welche Menge sittlicher und sozialer Gefahren in ihr liegen, leuchtet von selbst ein. Eine andere Frage ist aber doch, ob nicht temporum ratione habita d. h. mit Rücksicht auf die im Volksbewußtsein naiver Weise unanstößig gefundene Gewohnheit, zusammen gehalten mit der in diesem Stücke ausgeprägten „Herzenshärtigkeit" der Orientalen die stillschweigende Tolerirung dieses Mißstandes, unter Hinzufügung mehrerer die Auswüchse beschränkenden Bestimmungen, und unter Vorhaltung abschreckender Beispiele — ob nicht, sagen wir, in dieser Gestalt die stille Tolerirung das Weiseste gewesen ist. Soviel ist ja doch jedenfalls sicher, daß die offene, gesezlich geduldete, aber auch gesezlich beschränkte Polygamie in sittlicher Beziehung (Gewissen), wie in gesellschaftlicher Hinsicht (Kinderalimentirung und Erziehung) unendlich viel Voraus hat vor den im Geheimen um sich fressenden Krebsschäden unserer Zeit, welche den Namen meiden, der Sache nach aber gleich, nein viel schlimmer sind, als Vielweiberei.

Dürfen wir daher bei der Würdigung der bezüglichen alttestamentlichen Bestimmungen überhaupt nicht unsere abendländischen und

an der Vertiefung in das Gotteswort selbst gereifteren Begriffe zum Maßstab nehmen, so ist ganz besonders die Heuchelei nicht zu ertragen, die, während sie vor der alttestamentlichen Toleranz einen sittlichen Abscheu zu empfinden vorgibt, zur gleichen Zeit kein Wort ernster Verurtheilung hat für die illegitimen Verhältnisse der nämlichen Art, welche in viele Ehen bei uns Jammer und Auflösung bringen, und dem sozialen Gemeinwesen, weil sie im Geheimen und unbeschränkt sich bewegen, viel schwereren und nachhaltigeren Schaden zufügen, die Heuchelei, die in Einem Athem auf jene Bestimmungen zur Beschränkung der Polygamie stolz herabsieht und zugleich daran arbeitet, die Heiligkeit des ehelichen Lebens zu untergraben, indem sie die Geseze, welche bei uns noch aus alter Zeit her der Lüderlichkeit ihr Treiben erschweren, mit Leichtsinn preis gibt und abschafft. Wenn sogar das neue Testament nur für die Bischöfe die Monogamie ausdrücklich fordert, so sollte man den Bestimmungen des A. T. in dieser Beziehung um so mehr billige Beurtheilung zukommen lassen. —

Also, um das Resultat zu ziehen, als bloße Tolerirung eines nicht mit Einem Male ausrottbaren, im Volksbewußtsein unanstößigen Instituts, dazu als eine mit wesentlichen, namentlich die Würde der Frauen im Gegensatze zu heidnischer Anschauung schüzenden Beschränkungen versehene Tolerirung haben wir die geseзlichen Bestimmungen des A. T. über die Polygamie anzusehen und zu würdigen.

Im Bisherigen haben wir die Mittelglieder kennen gelernt, durch welche die Individuen in Israel mit dem Ganzen des Volks in Verbindung stehen; in concentrischen Lebenskreisen erbaut sich die Volksgesammtheit organisch auf, oder viel mehr: der Volksleib zergliedert sich in einzelne im und vom Ganzen lebende Mikrokosmen. Diese Gliederung, die man zunächst als rein politische bezeichnen möchte, ist bei Israel doch eine soziale zu nennen, weil Staat und Volk bei ihm identisch sind, und jene Gliederung nicht nur eine äußere, nach Regierungszwecken gemachte staatliche, sondern die im Volksleben selbst begründete, und wiederum dieses Volksleben mitbestimmende natürliche Eintheilung ist.

Gehen wir nun zu der in engerem Sinne sozialen Frage: Gab

es außer diesen naturgemäßen Abgrenzungen etwa noch andere von rein gesellschaftlicher Art? Waren die einzelnen Individuen in weitere soziale Abstufungen getheilt? Gab es in Israel dasjenige, was wir Standesunterschiede nennen? diese Frage ist zu verneinen, sofern damit der Begriff einer durch besondere Privilegien und Ausnahmestellungen bevorrechteten, von den übrigen Classen sich absondernden Kaste verbunden wird. Jeder erwachsene Israelite hat sozial die gleiche Stellung mit allen übrigen. Es gibt keinen Adel, keine durch die Geburt schon über den andern stehende Familie, keine Feudalverhältnisse. Die oben angegebenen Lebenskreise (Stamm, Geschlecht, Familie) sind es allein, die die Individuen in Gruppen sammelnd Unterscheidungen hervorbringen, aber diese sind die natürlichen, welche ebenso trennen, wie verbinden. Keine künstliche Schranke hebt die volle soziale Gleichheit auf.

Der Beweis für das Gesagte ist nicht nur aus dem Mangel jeglicher Exemption, sondern auch positiv hauptsächlich durch zweierlei Erwägungen zu führen.

Wie Saalschütz mit Recht bemerkt, so „gab es in Israel Mißheirathen im eigentlichen Sinne gar nicht.“ (Saalsch. a. a. O. u. Michaelis II § 99.) Es konnte der Hohepriester, wie der König, aus jedem Stamme, aus jeder Familie, aus jedem Hause sich eine Frau holen, sei sie auch die Aermste und in äußerer Lebensstellung unangesehenste. Den Unterschied von blauem und rothem Blute kennt das Gesez nicht.

Außerdem existirt eine Einrichtung, die für den vorliegenden Punkt eine wesentliche Begründung und eine neue Beleuchtung bietet, wenn man sie richtig auffaßt. Wir meinen die Kopfsteuer, welche bei der Zählung des Volkes jeder Einzelne zur „Versöhnung der Seele“ zu bezahlen hatte (2 Mos. 30, 12 ff.) Mag nun diese Steuer (wie Saalschütz S. 291 annimmt) nur eine Einmalige, oder (wie doch wahrscheinlicher nach dem Wortlaute) eine bleibende Einrichtung gewesen sein, so ist uns dabei von besonderem Interesse, daß, während bei sonstigen Abgaben stets nach Verhältniß des Vermögens besteuert wird, hier ausdrücklich die Verordnung gegeben ist: „der Reiche soll nicht mehr geben, und der Arme nicht weniger, als den halben Schekel, den man dem Herrn zur Hebe gibt, für die Versöhnung ihrer Seelen“ diese Abgabe „zur Hebe dem Herrn für

die Versöhnung der Seele" drückt die Zugehörigkeit jedes Israeliten zu Jehova (vgl. 2 Mos. 13, 13), also das Einverleibtsein in den Gottesstaat, die Gliedschaft am Gottesvolke aus. Wenn nun bei dieser Abgabe gerade absolute Gleichheit (1/2 Schekel) statuirt wird, so lag darin, daß in Bezug auf die Angehörigkeit an Jehova d. h. aber beim Volke Israel nicht blos in religiöser, sondern auch in staatlicher und sozialer Beziehung ein Unterschied zwischen den einzelnen Volksgliedern nicht Statt findet.

Zugleich wirft aber auch dieses Gesez sein Licht auf den Grund, auf das Princip, auf welchem die soziale „Gleichheit und Brüderlichkeit" der Israeliten beruhte. Nicht die Menschenqualität überhaupt bedingt die soziale Gleichheit, sondern die gleiche Stellung zu Jehova; seine Knechte, sein gleichmäßig erkauftes Eigenthum sind sie alle; keiner hat hier einen Vorzug, keiner ist irgendwie selbst causal; ihre Stellung verdanken sie alle gleichmäßig der erwählenden Barmherzigkeit Jehova's. Also nicht auf abstracten Theorieen, sondern auf der freien und geschichtlichen That Gottes, womit er Israel „bereitete", beruht die soziale Gleichheit in demselben.

Eine Instanz gegen die behauptete soziale Gleichheit scheint sich nun von drei Seiten zu erheben, nämlich von Seiten des wenigstens factisch unter den Königen zeitweise entstandenen Kriegeradels, und dann von Seiten des gesetzlich von den übrigen Stämmen ausgesonderten Levitenstammes, endlich von Seiten der dienenden Classen.

Der erste Einwand ist leicht zu beseitigen. Etwas einem Kriegsadel Aehnliches tritt allerdings später auf. Die Kinder Zerujah's z. B. mit dem gewaltigen, an den „grimmen Hagen" der Nibelungen erinnernden Joab an der Spize, konnten allerdings dem Könige David selbst (ihrem Oheim) so „verdrießlich" werden, (2 Sam. 3), daß er nicht einmal wagen konnte, den Joab wegen seines schändlichen Mords zur Rechenschaft zu ziehen. Aber wenn David selbst den Grund hiefür dahin angibt, daß er als König noch „zart" sei, so ist klar, daß die Straflosigkeit Joabs nicht irgend einem Standesprivilegium, einem exemten Gerichtsstande, ja nicht einmal dem Umstande zuzuschreiben, daß er ein Glied der königlichen Familie war, sondern, daß sie lediglich aus den augenblicklichen Conjunkturen zu erklären ist, in denen David den starken Arm Joab's nicht entbehren, die auf's Heer insbesondere einflußreichen Kinder Zerujah's nicht vor den

Kopf stoßen zu können glaubte. Auf persönlicher Tüchtigkeit also, nicht auf Geburtsrecht, noch auf Standesunterschieden beruht alles das, was man, wenn man will, doch nur uneigentlich einen Kriegeradel nennen könnte. Historisch geworden, im Abfalle von dem Geseze ist ebenso die noch später in der prophetischen Zeit angedeutete Ueberhebung einzelner Männer und Familien (vgl. z. B. Amos 4, 1; Kap. 6; Mich. 3, 9—11 u. s. w.)

Schwieriger und zum Theile allerdings das Gesagte etwas näher bestimmend, aber keineswegs aufhebend, liegt die Sache, wenn wir den Stamm Levi und die ihm angehörige Familie Aaron in's Auge fassen. Wir müssen aber, um die Stellung dieses Stammes zu begreifen, etwas weiter ausholen.

Israel ist ganz Jehova's Eigenthum, in seiner Gesammtheit „ein priesterliches Königreich" dem Herrn. Das allgemeine Priesterthum, und somit auch in dieser Beziehung die soziale Gleichheit, ist also im Principe festgestellt (2 Mos. 19, 6). Das Priesterthum aber activ auszuüben, des Gottesdienstes zu pflegen, die allgemeinen Opfer darzubringen u. s. w. kann nicht die Aufgabe aller Individuen sein. Wie nun sonst eine Gattung dadurch dem Herrn zum Eigenthum gegeben wird, daß als ihre Repräsentanten die Erstlinge geweiht werden, so sollten eigentlich auch von Israel selbst alle Erstgeborenen im Dienste Jehova's unmittelbar als Repräsentanten der Gesammtheit stehen. Statt der Erstgeburt aber, die mit Geld zu lösen ist (4 Mos. 18, 15) hat sich nun Jehova Einen Stamm, die Leviten, zu unmittelbarem Dienste und Eigenthum auserlesen. (4 Mos. 3, 11 ff.) Sie allein haben daher den Dienst am Heiligthum, und zwar als eigentliche Priester nur die Familie der Aaroniten, als sonstige Diener die übrigen Leviten. (3 Mos. 8).

Daß sonach Levi eine Ausnahmestellung einnimmt, ist allerdings unbestritten. Es fragt sich nur, ob diese Exemption ihm auch in sozialer Beziehung dasjenige verschafft, was einen eigentlichen Standesunterschied im heutigen Sinne ausmacht? Hierauf ist mit „Nein" zu antworten. An sich schon beruht die besondere Stellung auf einem Amte, und dazu auf einem solchen, das sie ausgesprochener Weise nur als Repräsentanten des im Principe allgemein priesterlichen Volkes führen. Sie sind also hiedurch ebenso sehr verbunden mit dem Volke, als von ihm ausgesondert.

Eine Ausschließlichkeit im Sinne eines Kastenunterschieds greift nicht Plaz. Durch das schon oben angeführte connubium (Ehegemeinschaft) zwischen dem priesterlichen und den übrigen Stämmen ist einer solchen Kastenausschließlichkeit aller Raum genommen.

Besaßen sie aber etwa Standesprivilegien? Amtliche freilich; sie allein dürfen des Gottesdienstes pflegen. Und daß das Priesterthum im engeren Sinne allerdings als ein begehrungswürdiges Amt erscheint, zeigt der Aufstand der Korachiten (4 Mos. 16). Aber von sozialen und politischen Vorrechten dieses Stammes weiß das Gesez, das für alle Israeliten gleiche, Nichts, es sei denn, daß man die bei den Priestern eintretenden Verschärfungen z. B. der Reinigkeitsgeseze so betrachten wollte. Oder kann man etwa auf die Zehentberechtigung derselben, und endlich auf ihre Freiheit vom Kriegsdienste hinweisen?

Aber der den Leviten zustehende Zehnte war nur ein Aequivalent für das ihnen gänzlich (mit Ausnahme des Wohnsitzes in 48 Levitenstädten) entzogene Erbtheil. Eben damit aber hing auch die Exemtion vom Kriegsdienste wesentlich zusammen. Wenn wir überhaupt auf die in Kap. 5 zu besprechende absolute Freiwilligkeit der Heeresfolge, und endlich darauf hinweisen, daß das Amt die Priester an die Bundeslade kettet und daß sie mit dieser allerdings auch nöthigenfalls ausziehen, so wird klar sein, daß wir auch in diesem Punkte kein soziales Standesvorrecht, insbesondere nicht in dem heutigen odiösen Sinne vor uns haben.

Endlich: ist etwa den Priestern irgend ein dominirender Einfluß auf die Regierung gegeben? Mit Nichten. Zwar befähigt sie ihre zur Gesezeskunde (5 Mos. 33, 10) nöthige Bildung in schwierigeren Rechtsfällen zu obersten Richtern (5 Mos. 17, 9); allein der dortige zweifelhafte Ausdruck „der Richter, welcher zu der Zeit sein wird,“ sowie die sonstige Aufstellung von Laienrichtern zeigt eben, daß wir es hier mit keinem Standesprivilegium zu thun haben. Im übrigen weist Saalschütz (vgl. dessen treffliche Ausführung S. 89 ff.) mit Recht darauf hin, daß verschiedene Ordnungen wesentlich darauf hinzielten, in der Theokratie keine Hierarchie aufkommen zu lassen. Insbesondere dürfte hier für die Kundigen auf die Geschichte Israels in der doch bekanntlich gesezeseifrigen nachexilischen Zeit hingewiesen werden, wo verschiedene Vorkommnisse deutlich darthun, daß

die Priester außerhalb ihres Amtes keineswegs als bevorzugte Kaste behandelt wurden. Ja das Zehentgesez, das zuerst als besonderer Vorzug erscheinen könnte, hat vielmehr die nothwendige Wirkung, daß Levi in stetiger Wechselwirkung, und sogar (da die richtige Lieferung nicht controlirt wird) in einer gewissen Abhängigkeit vom übrigen Volke erhalten wird. Es ist daher charakteristisch, daß die so oft vorkommende Formel: „die Leviten, Fremdlinge, Wittwen und Waisen," den Stamm Levi, statt ihn hoch oben hinzustellen, mit den am wenigsten zu beneidenden Volksclassen zusammenstellt*).

Es bleibt also dabei, daß das Gesez so wenig eine bevorzugte Priesterkaste, als einen Adel im heutigen Sinne dieser Worte kennt. Ist aber zum dritten nicht nach unten in der Classe der Knechte und besonders Leibeigenen ein sozialer Unterschied gezogen? Es wird von dieser Classe in Kap. 4 des Weiteren gehandelt werden. Hier daher nur soviel, daß ein hebräischer Knecht überhaupt nicht leibeigen sein sollte (3 Mos. 25, 39), und daß die dienenden Knechte im Grunde in die Rechte der Kinder des Hauses eintraten (familia). Sie sind in ihrer persönlichen Würde und sozialen Stellung durch verschiedene wichtige Geseze geschüzt; sie haben Theil an allen Rechten der Freien in Bezug auf die Stellung zu Jehova (Sabbath 2c.); sie können Eigenthum haben; sie dürfen nicht mißhandelt werden; ja eine Heirath mit ihnen ist keine mésalliance (1 Chron. 2, 35), sie haben also auch das connubium. Es genügt wohl hier an dem Angeführten, um darzuthun, daß der Knecht zwar beruflich, nicht aber sozial von den Freien getrennt ist.

Es ist somit nachgewiesen, was wir oben als These aufgestellt haben, daß in Israel soziale Gleichstellung durchgeführt ist. Kein Adel, keine Hierarchie, keine erniedrigten Paria's, also keine sozialen Privilegien überhaupt: das ist der glückliche Zustand dieses Volkes!

---

*) Auch hier, wie bei dem Adel, ist allerdings bekannt, daß sich in späterer Zeit Etwas geschichtlich gebildet hat, was man Hierarchie nennen kann, (man vgl. die Zeit Jesu). Allein die Glieder dieser Hierarchie sind nicht wesentlich Priester, sondern hauptsächlich Schriftgelehrte aus allerlei Stämmen. Und jedenfalls fällt auch hier diese Mißbildung nicht dem Geseze, sondern der Abweichung vom Geseze zur Last.

Wie vielen gesellschaftlichen Mißständen, wie vielem Hochmuthsgeist auf der einen, wie vielem Knechtessinn auf der andern Seite ist da der Nerv abgeschnitten! Die „soziale Frage," die mit unheilvollem Abendroth die Gegenwart in die Zukunft hinüberzuführen scheint, kann in Israel gar nicht gestellt werden. Welche Materie ist allem etwaigen Revolutionsgeist hier zum Voraus entzogen! Glückliches Volk! Was als höchste Errungenschaft der Neuzeit gilt, was im Abendlande mit Strömen von Blut, mit Ungerechtigkeiten aller Art erzwungen wurde oder werden wird, du, Volk Gottes, warst vor beiläufig 3000 Jahren schon im gesicherten Besitz dieser „Freiheit". Und was begründete, was sicherte diesen Besiz? Nicht selbsterfundene Theorieen, nicht der Menschenwitz überhaupt, nein, dein Gesez, dieses dein so oft als barbarisch und vorsündfluthlich verschrieenes Gesez!

Fassen wir am Schlusse dieses Kapitels der Uebersichtlichkeit halber die Resultate desselben zusammen. Sie sind folgend:

1) Das (staatliche und) nationale Dasein Israels beruht lediglich auf der Thatsache der freien Erwählung von Seiten Jehova's; nicht auf irgend welcher Causalität der Individuen; ja im Grunde nicht einmal auf der leiblichen Blutsgemeinschaft an sich; doch schließt die göttliche Erwählung diese Naturunterlage nicht aus, sondern ein; Volk und Staat fallen daher in Israel vollkommen zusammen.

2) Das Volksganze ist nicht aus Atomen zusammengesetzt, sondern es ist ein Organismus, der sich in lauter gliedlichen Organismen entfaltet. Diese Glieder sind die naturgemäßen Lebenskreise des Stammes, des Geschlechts, der Familie und des einzelnen Hauses.

3) Diese einzelnen Gruppirungen sind nicht nur private Liebesverbindungen, sondern als soziale Mittelglieder durch besondere staatsrechtliche Ordnungen anerkannt; sie stehen nicht atomistisch neben einander, sondern organisch in einander.

4) Außer diesen Gruppirungen existiren keine andern (künstlichen) sozialen Verbindungen, keine Standesunterschiede, kein Adel, keine Hierarchie.

Und der Gesammteindruck? Israels staatliche und soziale Gliederung ist eine durchaus gesunde, ebenso die ganze Volksgesellschaft

conservirende, alle revolutionären Zuckungen im Keime erstickende, als die persönliche Freiheit und Würde verbürgende. Ein Volk von Brüdern ist Israel, weil es ein Volk von Knechten Gottes ist. Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, aber in den Ordnungen Gottes, mit Beibehaltung der naturgemäßen Unterschiede, und ohne abstract-theoretische Nivellirung: das ist der schöne Zustand, welchen zu begründen und zu erhalten das alttestamentliche Gesez bezweckt und verbürgt.

Kapitel II.

Eigenthum und Erwerb.

Das Eigenthum definirt man gewöhnlich als den Antheil an der Erde und den aus ihr gezogenen, oder durch Arbeit umgewandelten Produkten, welchen ein Einzelner oder eine Gesammtheit in der Weise zur freien Benüzung und Consumtion hat, daß kein anderer auf dasselbe Gut einen rechtlichen Anspruch zu erheben hat. Die wichtigsten Fragen, welche unsre Zeit (und wohl noch mehr die Zukunft) in Bezug auf diesen Punkt bewegen, drehen sich hauptsächlich um das Verhältniß des Einzeleigenthums zu dem der Gesammtheit eines Volkes oder auch der ganzen Menschheit. Wenn auf der einen Seite der Begriff des Einzeleigenthums praktisch und theoretisch so verschärft wird, daß der Idee eines Gesammtanspruchs überhaupt alle und jede Realität abgesprochen wird: so stehen dieser lieblosen Härte andere Tendenzen schroff gegenüber, welche mit dem klassischen Worte: „la propriété c'est le vol," das Einzeleigenthum entweder überhaupt negiren, oder, wenn auch Erwerbung und Benüzung, so doch keine Vererbung von Privateigenthum zugeben. Beide leztgenannte Theorien (Communismus und Sozialismus) kennen im Grunde allein nur ein Gesammteigenthum. Der Widerstreit zwischen der Ueberspannung des Begriffs vom Einzelbesiz und anderseits vom Gesammteigenthum ist es, der so viele soziale Zuckungen verursacht, und die größten Katastrophen wohl erst noch herbeiführen wird. Und doch liegt in beiden diametral sich entgegenstehenden Aufstellungen eine Hälfte der Wahrheit. Im alttestamentlichen Geseze werden wir diese Hälften zu einem schönen Ganzen vereinigt finden.

Als das Eigenthum Israels im Ganzen ist das Land Canaan betrachtet. Allein gleich hier stellt das Gesez 3 Mos. 25, 23 einen

Grundsatz auf, der überhaupt den Eigenthumsbegriff des Gesezes schön beleuchtet. „Ihr sollt das Land nicht verkaufen; denn das Land ist mein (spricht Jehova), und ihr seid Fremdlinge und Gäste vor mir.“ Eigenthum im strengsten Sinne als ein Gut, auf das es irgend welchen absoluten Rechtstitel hätte, hat Israel überhaupt nicht. Mag das Volk etwa (wie Saalschütz S. 651 ff. nachzuweisen strebt) von Alters her den canaanitischen Völkern gegenüber den Titel des ersten Besizes gehabt, und thatsächlich nie aufgegeben haben: auch diese „Möglichkeit, wenn nicht Wahrscheinlichkeit“ (?) würde den ganzen Gesichtspunkt nicht ändern. Denn Jehova allein ist Herr der ganzen Erde, sein Eigenthum ist auch Canaan. Auch die Canaaniter sind ihm gegenüber nicht Eigenthümer gewesen. Und da er nun diese lasterhaften Völkerschaften nach seiner Gerechtigkeit verstößt, und sein Eigenthum unter die Hände eines andern Volkes gibt, so ist auch Israel nur „Gast und Fremdling“ vor ihm, sozusagen nur Erbpächter des Landes. Man denke nicht, daß hier nur ein werthloser religiöser Grundgedanke ohne praktische Folgen ausgesprochen sei. Im Gegentheil der Saz zeigt seinen Ernst ja schon durch die unmittelbar daraus gefolgerte Consequenz: ihr sollt das Land nicht verkaufen. Israel kann das Land nicht willkührlich veräußern und abtreten, weil es nicht sein Eigenthum ist. Ebenso zeigt der Saz seine praktische Wichtigkeit überhaupt in allen Eigenthum und Erwerb betreffenden Geboten. Zunächst hängt mit ihm wesentlich der andere zusammen, daß auch die Prosperität die Ertragsfähigkeit, der Reichthum des Landes lediglich von Jehova abhängt. Er hat sie daran geknüpft, daß die mit dem Lande belehnten „Fremdlinge und Gäste“ damit verfahren und darin leben nach Jehovas Gesez. Dieses wird sozusagen zum Codex der Pachtbedingungen. (Vgl. 5 Mos. 28 besonders 11 ff. und 3 Mos. 26.) Der Nationalreichthum hängt ganz zuerst von der Stellung des Volkes zum Gesez ab, und dem Ungehorsam wird Verarmung durch Unfruchtbarkeit des Landes, am Ende gänzliche Außerbesizsezung angedroht (5 Mos. 28, 38, 42). Wie wir also in Kap. 1 für die nationale Existenz überhaupt in lezter Beziehung ein überweltliches Prinzip gefunden haben, gerade so wird auch das Nationaleigenthum, seine Vermehrung und Verminderung, durchaus an Jehova's Willen resp. an die Haltung des Gesezes geknüpft. Indem den Priestern

gesagt wird, daß sie kein Erbgut haben sollen, fügt Jehova 4 Mos. 18, 20 bei: denn ich bin dein Theil und dein Erbgut." Man könnte sagen, wie in den Priestern überhaupt die Idee Israels, so liege hier ausgesprochen die Idee des Eigenthums, welche das A. T. hat, in gänzlicher Loslösung von allem materiellen Besiz und bloßem Annehmen aus der Hand des Herrn, in stetem Warten auf seine Gabe. Weder der Besiz, noch das Erträgniß desselben und der darauf gewendeten Arbeit ist im strengsten Sinne Eigenthum, Beides vielmehr in erster Linie Gottes Gabe. Das Eigenthum und seine Benüzung tritt mit dem Angeführten aus der Sphäre blos irdischer Theorien in die religiöser, ja gottesdienstlicher Anschauung über, und erhält den Stempel einer steten unverdienten Gnade. Wie sehr dieß auf alle nationalökonomischen Anschauungen Einfluß haben muß, wie zu oberst das Prinzip des Egoismus lahm gelegt wird, leuchtet von selbst ein.

Wird aber hiemit nicht etwa zugleich auch den sittlichen Tugenden, die im eigentlichen (sonstigen) Eigenthumsbegriff wurzeln (besonders: Fleiß 2c.) der Nerv abgeschnitten? Ist durch die Bindung des Besizes an die freie Gnade Jehova's nicht jenem Sinne das Wort geredet, der, weil er stets Wunder erwartet, nicht selbst zur Befestigung und Vermehrung seines Eigenthums die Hand anlegt? Hierauf ist ganz kurz zu antworten: Unter den Pachtbedingungen Jehova's steht auch das Gebot: Sechs Tage sollst du arbeiten. Und wiederum, wiewohl Gott es ist, der Canaan dem Volke Israel zu Lehen gibt, so hat Israel dasselbe dennoch auf Gottes Befehl selbst erobern müssen. (Weiteres hierüber siehe Kap. IV in dem Abschnitt, der über Arbeit und Lohn handelt).

Gibt es nach dem bisherigen Gott gegenüber überhaupt kein Eigenthum im strengen Wortsinn, so hat er doch Israel das Land Canaan andern Völkern gegenüber als (relatives) Eigenthum gegeben. Darum sind Angehörige dieser Völker, auch wenn sie in Israel zeitweiligen Besiz haben, — Fremdlinge. Ja ein nicht naturalisirter, unbeschnittener Fremdling konnte nach dem angeführten Grundsaze (3 Mos. 25, 23) überhaupt einen eigentlichen festen Grundbesiz in Israel gar nicht haben*). Hiemit ist zwar nicht aus-

---

*) Ezech. 47, 22, was Saalschütz gegen diese unsre Anschauung

geschlossen, daß er innerhalb einer Halljahrperiode (siehe später) quasi Eigenthümer, sozusagen Unterpächter, sein konnte; aber einen dauernden, festen Besiz und Antheil am Lande konnte ein Heide sicher nicht haben.

Sehen wir von dem eigentlichen Besizer Jehova ab, so ist das Land im Ganzen Gesammteigenthum Israels. Ihm ists von Jehova übergeben; ihm will er's auch bewahren (vgl. 2 Mos. 34, 24). Dieses Gesammteigenthumsrecht zeigt sich eben daraus am deutlichsten, daß kein Theil des Landes an Heiden wirklich veräußert werden konnte, sowie in den Beschränkungen, welche, wie wir später sehen werden, das Einzeleigenthum sich gefallen lassen muß.

Nun ist aber keineswegs die Meinung des Gesezes, daß dieses Gesammteigenthum auch von der Gesammtheit aus verwaltet werden sollte. Anderseits aber kennt das Gesez auch in diesem Kapitel nicht blos ein Gesammt- und ein Einzeleigenthum, sondern wie bei der staatlichen Gliederung schiebt es zwischen das Ganze und den Einzelnen Mittelglieder ein; es statuirt daher auch Stammes- und Familienbesiz.

Der Stamm bildet, wie oben gezeigt, eine staatsrechtliche Gesammtheit. Als solcher hat er auch ein Eigenthum. Gott selbst hat die Austheilung des Landes an die Stämme angeordnet und geleitet 4 Mos. 26, 53—55; 33, 54. Nach der Größe des Stammes soll auch sein Antheil am Lande gemessen werden. Hiebei drängt sich eine Frage auf: Wie, wenn nun später ein Stamm sich vergrößert, ein anderer sich verringert, also auf der einen Seite Uebervölkerung, auf der andern etwa überflüssiges Grundeigenthum da wäre, wie sollte dem abgeholfen werden? Diese Frage (welche freilich durch alle Stufen des Eigenthumsrechtes hindurch sich erheben könnte) wird im Geseze nicht aufgeworfen. Der Herr, der die Geschicke des Einzelnen, wie des ganzen Volkes lenkt, hat sich die dann etwa nöthig werdende Verfügung vorbehalten. Man könnte vielleicht in z. B. 2 Mos. 34, 24; 5 Mos. 12, 20; 19, 8 finden, daß dann eine Erweiterung der Grenzen, also ein weiteres Bescheeren von

---

anführt, möchte wohl eher für uns sprechen. Es scheint ja doch, daß hier eine gesezliche Bestimmung, die bisher gilt, für diejenige Zeit, auf welche die Weissagung geht, aufgehoben werden soll.

Eigenthum Statt finden würde, wobei in Anschlag zu bringen, daß Israel bekanntlich nie die ihm im Falle des Gehorsams verheißenen Grenzen bekommen, nie also seine normale Ausdehnung erlangt hat. —

Das Eigenthum des Stammes soll als solches bewahrt werden. Dieser Grundsaz wird aus Veranlassung der Erbtöchter Zelophchads 4 Mos. 36 zum Gesez erhoben. Der ganze Stamm Manasse-Joseph fühlt sich dadurch in seinem Besizrechte gefährdet, daß Zelophchads Töchter, die nach 4 Mos. 27 ihres Vaters Erbgut bekommen hatten, möglicherweise außerhalb des Stammes sich verheirathen könnten, und daß dadurch dann ihr Erbtheil an den andern Stamm fallen möchte. Der Herr findet diese Befürchtung gerecht, und gebietet daher, daß überhaupt Erbtöchter nie außerhalb des Stammes freien sollen. Hiemit ist ausdrücklich dem Stamme als solchem ein gewisses Anrecht auf sein Erbtheil zugesprochen, auch der Grundsatz aufgestellt, daß dieser Corporation ihr Antheil für immer erhalten bleiben solle. Wie sehr durch diesen Punkt hinwiederum das über die Stammesindividualität in Kap. I Gesagte beleuchtet und bekräftigt wird, ist von selbst klar.

So hat also jeder Stamm sein Eigenthum. Nur Levi ist hievon ausgenommen. Die oben angeführte Stelle 4 Mos. 18, 20 gibt die Begründung dafür. Dagegen ist die Zwölfzahl der Stämme durch Theilung Josephs in Manasse und Ephraim, von welchen jeder ein besonders Erbtheil erhält, wieder hergestellt. Wenn nun aber so der Stamm der nächste Untereigenthümer unter dem Volksganzen ist, so will dieß wiederum nicht besagen, daß diese Gesammtheit in die gesezliche Benüzung des Besizes von Seiten der weitern Untereigenthümer irgend mehr darein zu reden hätte, als daß sie ihr gesezliches Recht, das Stammeseigenthum als solches zu bewahren, geltend machen durfte. Eine Gesammtverwaltung oder Gesammtbenüzung von Seiten des Stammes findet nicht Statt; doch sei auch hier auf die weiter zu erwähnenden Beschränkungen des Einzelbesizrechtes vorläufig hingewiesen.

Wie der Stamm, so hat nun, subsumirt unter ihn auch das einzelne Geschlecht (Familie in weiterem Sinne) ein gewisses Erbtheil vom Herrn empfangen (4 Mos. 33, 54, wo den Mischpachoth ihr Loos zugesprochen wird). Auch dieses Geschlechtseigenthum bildet ein Ganzes, dessen Conservirung dem Geseze am Herzen liegt. Es

gehört hier besonders die auch in Kap. I nach andrer Richtung hin beleuchtete Institution der „Goelschaft" (Einlösungsberechtigung von Seiten eines Geschlechtsgenossen) her. Hat Jemand wegen Verarmung sein Grundstück verkaufen müssen, so hat sein Goel (siehe Kap. I) das Recht, dieses Grundstück für sich selbst einzulösen, und zwar nach dem für „Lösungen" überhaupt feststehenden Grundsaz, daß hiebei nicht etwa veränderter Werth der Grundstücke oder sonstige Zeitverhältnisse eine Steigerung des ursprünglichen Verkaufspreises veranlassen dürfen. Vielmehr muß im Gegentheil vom Kaufpreise der Werth der vom ersten Käufer inzwischen genossenen Erträge in Abzug gebracht werden. (Lezteres beruht auf der später zu erörternden Bestimmung über die Bemessung des Verkaufspreises überhaupt unter Rücksichtsnahme auf das Jubeljahr) 3 Mos. 25, 25.

Man ist schon im Zweifel gewesen über den Sinn und Zweck dieses Gesezes. Allein es scheint uns nicht so schwierig zu sein, darüber ins Klare zu kommen. Soviel muß allerdings zuvörderst fest gehalten werden, daß dieses Gesez keineswegs den Sinn hat, daß der Goel *seinem Verwandten*, dem verarmten ersten Verkäufer, das Grundstück mit seinem (des Goel) Gelde zurückkaufen und wieder heimgeben sollte. Dagegen spricht ganz einfach der Umstand, daß der Goel nicht die gesezliche (wenn auch moralische) *Pflicht* zur Lösung hat, daß diese vielmehr zunächst als ein *Recht* des Goel sich darstellt. Der Goel darf das Gelöste also *für sich selbst* behalten — bis zum Jubeljahr. Das Goelgesez zielt zunächst auf den *Familienbesiz* als solchen ab. Nicht außerhalb des *Geschlechtes* soll, wo möglich, ein Theil dessen kommen, was diesem als sein Erbtheil zugesprochen ist. Und eben darum ist uns dieses Gesez hier von solcher Wichtigkeit, weil es wieder von Neuem zeigt, daß auch die Familie im weiteren Sinne als eine eigenthumberechtigte Individualität da steht.

Anm.: Allerdings bot das Goelgesez auch dem Einzelnen selbst wieder Vortheile, die, um später nicht unnöthige Wiederholung herbeizuführen, hier skizzirt werden mögen. Einmal konnte der Verarmte, wenn er wußte, daß in *jedem Falle* ein Käufer für sein Gut vorhanden sei, nicht etwa durch Drängen seines Gläubigers genöthigt werden, sein Gut unter dem Preise abzugeben, war also dem Gläubiger nicht geradezu auf Treu und Gnade überliefert. Dieß konnte

bei schweren Zeiten von großem Vortheil sein. Sodann aber liegt hinwiederum darin ein Vortheil, daß der Verarmte doch nicht gesezlich verpflichtet war, nur an den Goel zu verkaufen. Dadurch war anderseits der Verarmte geschüzt, daß er nicht etwa durch verwandtschaftliche Rücksichten bei Berechnung des Preises beengt werde, und konnte, wenn der Goel nicht zur Hand war, doch zeitweilig an andere verkaufen, um sich für den Augenblick Luft zu schaffen. Dieß giebt auch die Antwort auf die schon aufgeworfene Frage, warum das Gesez nicht lieber den unmittelbaren Verkauf an den Goel rechtlich auferlegte. Endlich war durch diese Institution, wenn dann an den Goel verkauft war, dem Verarmten eher die frohe Aussicht eröffnet, bei seinem Verwandten in mehr patriarchalischer Weise etwa als Knecht, oder gar als Pächter auf seinem ursprünglichen Eigenthum verwendet zu werden.

Der Hauptzweck der Goelinstituiton bleibt aber immerhin die Conservirung des Familienbesizes als solchen. Ebenso nun spricht auch das Gesez der Familie im engern Sinne, dem einzelnen Hause als moralischer Persönlichkeit ein Interesse und ein Anrecht auf Bewahrung des Hausbesizes als solchen zu. Hievon geben zweierlei Institutionen Zeugniß. Zuerst das Gesez wegen der Erbtöchter 4 Mos. 27. Die Töchter Zelophchad's, eines Mannes aus Manasse, treten vor Mose und die Gemeine mit der Bitte, daß ihnen, als den einzigen Nachkommen ihres Vaters, „ein Gut unter ihres Vaters Brüdern“ gegeben werden möchte, damit ihres „Vaters Name unter seinem Geschlechte nicht untergehen solle.“ Der Herr, vor den Moses die Sache bringt, gibt ihnen nicht nur Recht, sondern giebt dem allgemeinen Erbrecht (wornach herkömmlicher Weise nur Söhne einen gesezlichen Anspruch auf Erbe haben) den Zusaz, daß, wenn Jemand ohne Söhne sterbe, die Töchter erbfähig werden sollen. (Den Anhang hiezu aus 4 Mos. 36 daß diese Töchter dann innerhalb des Stammes freien müssen, haben wir oben beim Stammeseigenthum besprochen). Der Sinn des Erbtöchtergesezes ist ausgesprochener Maßen der, daß auch das einzelne Haus ein Ganzes ist, dessen natürliche Basis, das Hauseigenthum, wo möglich nicht aufgelöst werden soll.

Eben dahin zielt eine uns im ersten Augenblick ziemlich befremdende Einrichtung, die Leviratsehe. Der Schwager, d. h. der Bruder eines Ehemanns (Levir), soll, wenn letzterer kinderlos verstorben ist, die Wittwe desselben zur Frau nehmen, damit der erste in dieser Verbindung erzielte Sohn das Erbgut des ersten Gatten der Wittwe erhalte, und auf den Namen dieses ersten Mannes (also nicht seines eigenen leiblichen Vaters) fortführe. Die Leviratsehe, die übrigens wie die Goelschaft, nicht absolute Pflicht, wohl aber moralische Nöthigung war (vgl. 5 Mos. 25, 10 mit Ruth 4, 6 ff.), hat, wie gesagt, neben der Erhaltung der Familie als solcher (Kap. I) auch den Zweck, dem Hause sein Besitzthum als ein besonderes, individuelles Erbstück möglichst zu bewahren. Wie intensiv also wirkt die Idee der Zusammengehörigkeit des Hauses, und der Verbindung eines (auch nur juridischen oder moralischen) Individuums mit einem eigenthümlichen Besitz, als natürlicher und stetiger Basis seiner Existenz!

Innerhalb dieser concentrischen Kreise von Eigenthumsberechtigten hat nun wiederum der Einzelne seinen Antheil als Privatbesitz. Das bisherige zeigt nun zwar schon, daß der Privatbesiz von Jedem in gewissem Sinne als Besiz der Gesammtheit in ihrer organischen Gliederung, und in lezter Beziehung als Jehova's Eigenthum zu betrachten ist. Und es wird in dem gleich folgenden noch auf einzelne Geseze verwiesen werden, welche darthun, daß das Besizrecht der Gesammtheit keineswegs blos ein ideelles, ja nicht einmal blos ein allein auf die Erhaltung des Gesammtbesizes beschränktes war, sondern daß es sogar in gewissen Perioden und unter bestimmten Normen geradezu eine Mitbenüzung des Einzelgutes Seitens der Gesammtheit gestattete. Abgesehen aber von diesen Beschränkungen ist das Privateigenthum wirkliches und volles Eigenthum. Jeder Eingriff eines dritten in ein fremdes Eigenthum ist Diebstahl, und wird als solcher nicht nur vom Gerichte bestraft, sondern ist, wie jedes Unrecht nach biblischen Begriffen eine Sünde wider Jehova. Darum steht „Du sollst nicht stehlen" unter den Grundgesezen, und „verflucht ist jeder, der des Nächsten Grenze verengert" (5 Mos. 27, 17). Ja sogar das bloße unrechtmäßige „Gelüste" nach des Nächsten Gut, wird im (9. und) 10. Gebot als Sünde angesehen, so gut, wie ein äußeres thatsächliches Vergehen. Interessant bleibt dabei immerhin,

daß für den Diebstahl keine eigentlichen criminellen entehrenden Strafen angesezt sind, daß vielmehr dem Diebe nur der Ersaz des Gestohlenen samt einem Zuschlag, der im Falle der Reue vor Entdeckung des Diebstahls sogar nur ⅕ des Werths beträgt, (neben einem Sündopfer in gewissen Fällen) auferlegt wird. Es schimmert hiebei vielleicht doch Etwas von der Gesammtberechtigung Aller als Milderungsgrund durch*).

Wie gegenüber von unrechtmäßigen Eingriffen so sucht das Gesez den einzelnen Besiz außerdem auch möglichst gegen Auflösung im Falle der Noth zu schüzen. Dieß thut es durch zwei Einrichtungen, durch das stetige Lösungsrecht, und die in so vielen Beziehungen außerordentlich interessante Ordnung des Jubeljahres.

Das Lösungsgesez bestimmt, daß jeder, der wegen Verarmung ein Grundstück verkauft hat, jederzeit das Recht behält, sobald er „mit seiner Hand soviel zuwege bringen kann,“ sein Erbgut ganz oder theilweise wieder zurückzukaufen (3 Mos. 25, 24 ff.). Und zwar gelten die schon beim Goelrückkauf näher angeführten Bestimmungen wegen der Preisbestimmung auch hier. Ausgenommen hiebei sind nur die Wohnhäuser in der Stadt, für welche die Lösungsfrist auf Ein Jahr beschränkt ist. (Die Ausnahme, welche die Stadthäuser in die Categorie des beweglichen Besizes stellt, hatte ihren Grund wohl in der Möglichkeit häufigeren Besizerwechsels bei den Stadthäusern, und der dann bei steter Löslichkeit entstehenden zu großen Störung des Verkehrslebens. Uebrigens machen hievon wieder die Häuser der Leviten, in welchen diese wirklich wohnen, eine Ausnahme, indem sie allzeit lösbar sind.)

So war denn dem Verarmten stets die Möglichkeit geboten, jederzeit, ohne durch Preiserhöhung abgeschreckt werden zu können, in seinen angestammten Besiz wieder zu gelangen.

*) Anm.: 2 Mos. 22, 1—15. Die Bestrafung des Diebstahls in Fällen nichtfreiwilliger Reue, ist jedoch keineswegs gering zu nennen. Ein 2—5facher Ersaz konnte unter Umständen sehr schwer auf dem Diebe lasten, ja ihn in die Armuth und Knechtschaft (s. später) bringen. V. 3 die Milderung für den reuevollen Dieb soll diesen Weg offen erhalten, nicht durch zu harte Bedingungen erschweren. In diesen beiden Beziehungen, wie aber auch in der oben angeführten Beleuchtung dürfte für uns die Anschauung des Gesezes vom Diebstahl lehrreich sein.

Lezteres trat aber jedenfalls und ganz unentgeldlich im Hall- oder Jubeljahr ein. Dieses in 50jährigem Cyklus wiederkehrende Festjahr hat die Bedeutung einer vollkommenen restitutio in integrum (Wiederherstellung der ursprünglichen Lage) für den gesammten Besizstand von Liegenschaften. „Das ist das Halljahr, da jedermann wieder zu dem Seinen kommen soll" (3 Mos. 25, 13). Alles was von Liegenschaften verkauft wird, kann nur bis auf diesen Termin hin abgegeben werden. Deßhalb muß bei Bestimmung des Verkaufspreises (V. 15 ff.) die Zahl der bis zum Jubeljahre noch übrigen Jahre in erster Linie in Berechnung gezogen werden. „Nach der Menge der Jahre — eben bis zum Halljahre — sollst du den Kauf steigern, und nach der Wenige der Jahre sollst du den Kauf ringern*). Denn im Jubeljahre fällt es unentgeldlich an den Verkäufer zurück. Da fängt der Kreislauf des Eigenthumlebens von vorne an.

Eine ganz „singuläre" Einrichtung, und in der ganzen Welt sonst unbekannt, ist das Jubeljahr. Wer möchte, wenn er das Menschenherz kennt, sich wundern, daß, so viel wir wissen, dieses Jahr in Israel nie gefeiert wurde, auch nach dem Exil nicht, wo doch (nach Neh. 10, 31; Macc. 6, 49 u. 53) Spuren sich vorfinden, daß wenigstens das in 7jährigem Cyklus wiederkehrende Sabbathjahr gefeiert worden.

Und dennoch ist gerade in dieser Verordnung die Weisheit und „Süßigkeit" des Gesezes so groß, daß ein redlicher Denker sich der Bewunderung nicht wird entschlagen können. Die Schwankungen des Besizlebens, herbeigeführt durch Unglück, Mißwachs, wucherische Benüzung schwerer Jahre seitens der Wohlhabenden 2c., können manchen ehrbaren Mann für den Augenblick dazu bringen, daß er verkaufen muß, und zwar, weil er jezt gerade Geld nöthig hat, vielleicht um einen Spottpreis. Es kommen bessere Zeiten, es kommt reicherer Verdienst; aber indessen ist sein ehemaliges Eigenthum im Werth gestiegen, verdoppelt, verdreifacht. Jezt hätte es erst rechten Werth für ihn; aber eben wegen dieses Werths vermag ers nicht an sich zu kaufen. Der Gantmann kann sich so nur äußerst schwer

---

*) Anm.: Diese Bestimmung ist es, welche den bei der „Einlösung" zu beobachtenden Modus der Bestimmung des Rückkaufpreises erklärt und rechtfertigt.

wieder heben. Wie anders gestalten sich diese Verhältnisse in Israel bei Befolgung des Halljahr-Gesezes. Der Arme kann nicht im Preis gedrückt werden, kann nicht nur unter stets gerecht regulirten Bedingungen sein Gut wieder lösen: im Jubeljahre fällt es ihm ganz von selbst wieder zu.

Die Beziehungen dieses Gesezes auf das Verhältniß von Arm und Reich werden noch in Cap. III. zur Sprache kommen. Es sei daher hier vorläufig genug! Das Wichtigste für unser Capitel ist, daß auch das Jubeljahr und dieses gerade, eines der stärksten Bollwerke bildet, womit der Grundbesiz des Einzelnen geschüzt und in seiner Integrität ihm garantirt wird. In wie enger Beziehung muß dem Gesez das Eigenthum, insbesondere das feste und solide Eingewurzelt- und Zusammengewachsensein mit Grund und Boden stehen mit solidem sittlichen Wesen überhaupt! Daß natürlich Sittlichkeit und Religiösität sich auch ohne solche Basis finden kann und findet, fällt uns nicht ein zu läugnen. Aber umgekehrt ist sicher auch nicht zu beanstanden, daß diese feste Verkettung mit Grund und Boden dem Individuen und dem ganzen Volksleben einen besonders festen Ankergrund, Motiv und Kräftigung zu conservativen Tugenden gibt, für welche ein Leben ohne Besiz, oder ohne Grundbesiz nicht den gleichen Anstoß gewährt, oder auch schwere Gefahren birgt.

Wir haben schon oben mehr angedeutet als besprochen, daß der Einzelbesiz, so fest er auf der einen Seite mit Schutzwehren umgeben ist, sich anderseits auch verschiedenen Beschränkungen unterwerfen muß, welche zum Theile wenigstens sogar eine Art von Mitbenuzungsrecht der Gesammtheit feststellen. An diese Beschränkungen treten wir nun näher heran.

Nehmen wir den Faden unserer Abhandlung da auf, wo wir ihn fallen ließen. Das Jubeljahr, das wir als einen besondern Schuz des Privat Eigenthum's erkannt haben, ist zugleich eine Beschränkung desselben und zwar schon durch dieselben Bestimmungen welche in einer andern Beziehung als schüzend betrachtet werden müssen. Wenn im Jubeljahre das Erkaufte an den Verkäufer zurückgeht, wenn der Verkaufspreis schon mit Rücksicht auf diesen Rück-

fall bestimmt werden muß, so kann von einem eigentlichen Kauf und Verkauf von Liegenschaften gar nicht geredet werden, Der Israelite kann nicht das Grundstück selbst kaufen und verkaufen, sondern nur die Nuznießung desselben, er kann es nur verpachten und miethen. Dieß spricht auch das Gesez selbst geradezu aus, indem es 3 Mos. 25, 15 sagt: „Was die Jahre hernach tragen mögen, so hoch soll er Dir's verkaufen." Nur der Ertrag also, nicht das Grundstück selbst ist veräußerbar. Wenn ich aber ein Eigenthum nicht verkaufen kann, so bin ich im Grunde kein Eigenthümer in strictem Sinne, sondern selbst nur der Nuznießer eines unveräußerlichen Fideicommisses. Und eben dieses ist auch mit die Tendenz des Gesezes, dem Einzeleigenthümer stets dieses Memento zuzurufen: Nicht Du bist eigentlich Grundeigenthümer. Aber wer ist denn dann der lezte Fideicommiß-Herr? Wohl stehen über dem Einzelnen das Haus, die Familie, der Stamm, das Volk, deren Rechte auf das (relativ) Ganze jeder in seinem einzelnen Theile zu respectiren hat. Aber auch diese Corporationen sind ja, wie oben dargethan (vgl. besonders 3 Mos. 25, 23), an dieselbe Beschränkung des Nichtverkaufens gebunden. So führt diese Stufenleiter selbst immer höher hinauf bis zu dem eigentlichen und einzigen Grundbesizer, dem Herrn Jehova. Gegenüber von ihm — und diese tiefgreifende, den Egoismus entwurzelnde Wahrheit prägt jedem das Jubeljahr ein — gegenüber von Jehova sind alle nicht Eigenthümer, sondern nur „Haushalter seiner mancherlei Gaben."

Außer dem genannten Punkte legt das Jubeljahr auch in zwei weiteren noch materielleren Beziehungen dem Einzeleigenthum Beschränkungen auf. Beide Beschränkungen finden aber schon im Sabbathjahre, also alle 7 Jahre, ja die eine im Grunde schon alle Wochen am Wochensabbath Statt. Die leztere, allen 3 genannten Zeiten gemeinsame, Beschränkung besteht darin, daß am Sabbath, im Sabbathjahr und im Halljahr das Feld nicht bestellt werden darf. Da (wie unzweifelhaft ist troz aller Gegenansichten) das Halljahr das 50. (nicht das 49.) Jahr ist, so treffen hier sogar zwei Jahre unmittelbar zusammen, in welchen die agrarische Ausnüzung des Bodens untersagt ist (vgl. 3 Mos. 25, 21) Nun mögen die Vortheile einer solchen Brache landwirthschaftlich noch so sehr einleuchtend sein: eine gesezliche Anordnung dieser Brache, namentlich für zwei Jahre

nach einander, bleibt immerhin eine wesentliche Beschränkung des freien Verfügungsrechts. Der Sinn des Gesezes wird aber wohl nicht allein in landwirthschaftlichem Interesse, wenigstens wenn es nur so äußerlich gefaßt ist, zu suchen sein. Es sollen diese Jahre ein Sabbath im Großen sein (vgl. Kap. IV). Der Sabbath ist ein Erinnerungstag an die Freiheit der vorsündlichen Weltzeit. Diese Erinnerung soll auch die unorganische Creatur, die Erde selbst genießen. Jehova hat die Erde dem Menschen zur Benüzung überlassen; aber er soll spüren, daß er nicht der absolute Herr der Erde ist, daß diese selbst ebenfalls ein gewisses Anrecht auf Freiheit vor Jehova hat.

Aber auch in dieser Freiheit trägt die Erde noch Mancherlei. Nun ist die zweite Beschränkung des Eigenthumsrechtes in den genannten Jahren, daß das, was von selbst wächst, nicht vom Eigenthümer (und überhaupt nicht) „geerntet" werden darf, d. h. es darf kein förmliches Einheimsen Statt finden. Wohl mag es consumirt werden, („alle Früchte sollen Speise sein,") aber nur, so zu sagen, gelegentlich und was die Hauptsache ist, nicht vom Eigenthümer allein, sondern es ist Gemeingut, und zwar Gemeingut für Menschen und Vieh, ja auch für die „Thiere in deinem Lande" („Chajah" das umherschweifende Thier im Gegensatz zum Vieh, Hausthier, ist hier genannt). Hier liegt offenbar eine Berührung mit communistischen Ideen. Bedenken wir, daß nach dem frühern der Israelite überhaupt nur Nuznießer des Landes ist, so geht wirklich im Hall- und Jubeljahr sein ganzes Eigenthumsrecht an die Gesammtheit über; ja dieses Gesez läßt die communistischen Ideen sogar noch hinter sich, indem es in die benüzende Gesammtheit sogar die Thierwelt mit einschließt.

Aber freilich der dem Paradiese allein dauernd entsprechende Communismus hört auch mit diesen die Paradieses Zeit wieder vergegenwärtigenden Jahren in Israel auf, für immer solche Ideen zu hegen, und sie in's gewöhnliche Leben umzusezen, vermeidet die Weisheit des Gesezes; es weiß daß die Menschen keine paradiesischen Menschen mehr sind.

Und dennoch existirt noch Eine Beschränkung des Eigenthumsrechtes, welche auch für die gewöhnlichen Zeiten einen communistischen Anflug hat, und welche nun hier als Schluß dieses Abschnittes

zu erwähnen ist. Es ist die Verordnung 5 Mos. 23, 24 ff., wornach es jedem Israeliten frei stand, „wenn er in des Nächsten Weinberg oder Saat geht, dort zu essen nach seinem Willen bis er satt habe, nur daß er nichts in ein Gefäß thut (um es nach Hause zu nehmen), oder „mit der Sichel in der Saat hin- und herfahre.“ Dieses Gesez (zu dem auch noch 3 Mos. 19, 10; 23, 22 verglichen werden mögen) ist in Kap. III. noch näher dahin zu besprechen, daß es offenbar wesentlich zu Gunsten der Armen gegeben ist.*) Indem aber keineswegs den Armen allein die in 5 Mos. 23, 24 ff. genannten Rechte zugeschrieben werden, liegt allerdings darin noch ein allgemeiner Fingerzeig, daß auch das Privateigenthum im Grunde Eigenthum Aller ist. Daß mit diesem Rechte Aller Mißbrauch getrieben werden kann, ist ebenso gewiß, als vorauszusehen wäre, daß es in unserer Zeit mißbraucht würde. Bei den übrigen Eigenthums-Gesezen und Verhältnissen aber, da die Bevölkerung durchaus landbauend und meistens landbesizend war, und bei dem gesunden liberalen Sinne, welchen das Gesez zu pflanzen geeignet ist, war ein solcher Mißbrauch weniger zu fürchten und wird auch geschichtlich nie erwähnt. Die bleibende praktische Wirkung desselben, war also — abgesehen von dem Einfluß auf die Armut — nur der bestimmte Eindruck auf den Eigenthümer, daß auch er nur Haushalter Gottes, und Nichts weiter ist.

Ueberblicken wir das Bisher Gesagte, so finden wir eine wunderbare Verknüpfung der Wahrheiten, welche in den verschiedenen Theorieen über das Eigenthum zerstreut liegen. Das Eigenthum ist rechtlich und religiös geschüzt und der Diebstahl, nicht das Eigenthum, ist — Diebstahl. Ja der Besiz ist nicht nur gegen Böswilligkeit, sondern sogar auch gegen die Wechselfälle des Lebens möglichst verwahrt, so daß ein kräftiges und gesundes Eigenthumsbewußtsein, eine solide und conservative Verkettung mit Grund und Boden sich ausbilden muß. Und doch ist dabei vorgesorgt, daß das Eigenthumsbewußtsein nicht zur Gottesvergessenheit und zum Egoismus verleite.

*) Anm. Benüzen doch auch Jesu Jünger Matth. 12, 1 dasselbe.

Der Eigenthumsbegriff selbst schon schließt nach dem Geseze die Bestimmung einer göttlichen Zutheilung wesentlich ein. Wenn die am Anfange des Abschnittes gegebene gewöhnliche Begriffsbestimmung von Eigenthum also auf die Definition im Geseze angewendet werden soll, so fehlt ihr ein wesentliches Stück, nämlich der Beisaz, daß überhaupt von Eigenthum nicht anders die Rede sein kann, als sofern Gott selbst den Menschen ein Geschenk gemacht hat. Darin liegt, daß das Eigenthum stets nur in den von Gott gesezten Schranken gebraucht werden darf. Diese sind aber wesentlich auf die Nächstenliebe abzweckend. Was daher der Communismus und der Sozialismus noch von Wahrheit in sich hat, die Sorge für die Gesammtheit und besonders für die Bedürftigen, das findet im Geseze seinen Ausdruck an der rechten Stelle und im rechten Maaße. Das Recht der Gesammtheit auf die Totalität der Güter, wie der einzelnen Lebenskreise auf ihren Antheil, insbesondere der Bedürftigen auf ihre Lebensnothdurft ist in besondern Gesezen und Institutionen festgehalten, und doch auch wieder nicht zur Auflösung des Eigenthumsbegriffs überhaupt d. h. nicht zum Ruin des Einzelnen und Ganzen überspannt.

Von den bürgerlichen Tugenden, welche in diesem weisen Maaß der Geseze ihren Ursprung haben können, soll hier nicht weiter die Rede sein. Es genügt an den gegebenen Andeutungen.

Dagegen können wir's nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie gerade diese Geseze es klar machen, daß das A. T. Gesez durch äußere Sazungen diejenige Herzensstellung bewirken will und kann, welche das Neue Testament ohne einzelne Vorschriften als Frucht des Geistes vom Christen erwartet. Denken wir uns, daß ein Israelite ohne Falsch nicht dem Wortlaute nach allein, sondern in ächter herzlicher Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit obige Geseze erfüllt, muß nicht bei ihm „von außen nach innen" eine Wirkung gehen, welche in ihm mehr und mehr den Sinn gestaltet, den Paulus 1 Cor. 7, 30 mit den Worten ausdrückt: „die da kaufen, als besäßen sie nicht." Der irdische Besiz, der ja bekanntlich im A. T., besonders auch in seiner Vergeltungslehre einen so bedeutenden Plaz einnimmt, ist doch mit solchen Warnungszeichen versehen, daß der Israelite, wie er nach seinem Geseze sein soll, doch nie irdisch gesinnt sein kann. Im Namen des Herrn Alles thun, ist ja das

Princip, von dem aus überhaupt die einzelnen Gesezesbestimmungen zu begreifen sind. Im Namen des Herrn besizen und den Besiz gebrauchen, das ist die Kunst, welche die Eigenthumsgeseze Israels in's Herz prägen konnten. So wird gerade dasjenige Gebiet des Lebens, welches gewöhnlich von der „Wurzel alles Uebels" beherrscht wird und für welches manche Nationalökonomen den Egoismus als das einzig vernünftige und berechtigte Princip beanspruchen, von dem religiösen Grundton durchdrungen und verklärt, ja zu einem Gottesdienstlichen gestempelt.

Die Betrachtung des Eigenthum's führt uns nun weiter auf die Art und Weise, wie man in den Besiz des Eigenthum's gelangt, d. h. auf den **Erwerb**.

Das hauptsächlichste Besizobject, welches das Gesez fast allein in's Auge faßt und das offenbar nach dem Sinne desselben überhaupt die wesentliche, fast wäre zu sagen, einzige Grundlage des Besizes in Israel bilden soll, ist der Grund und Boden. In Besiz von solchem ist, wie wir gesehen haben, der Einzelne, wie die Familie und der Stamm, ursprünglich durch's Loos getreten. Dasselbe hat im Großen endgiltig entschieden. Durch Kauf und Verkauf kann man nach dem eben Abgehandelten wohl für eine gewisse Zeit in die Nuznießung eines Grundstücks treten, nicht aber in den eigentlichen Besiz desselben. So bleibt für gewöhnlich nur der Weg der Erbschaft offen. Ohne auf Weiteres hier einzugehen, bemerken wir nur, daß ordnungsgemäß nur die Söhne erben. Dieß ergibt sich aus 4 Mos. 27, 1—5, weil sonst der Fall der Töchter Zelophchad's keinen neuen Act der Gesetzgebung nöthig gemacht hätte (vgl. auch 1 Mos. 31, 14). Es kommen zwar Fälle von Miterbschaft der Töchter vor, aber Regel, oder gar gesezliche Vorschrift ist dieß nicht. Von den Söhnen bekommt der Erstgeborene, als auf welchem, dem „Aeltesten," insbesondere die Leitung und Repräsentation der Familie (und wohl auch der Unterhalt der unverheiratheten Töchter) lag, ein Vorrecht indem er einen zweifachen Antheil erhielt und zwar nicht an der Liegenschaft allein, sondern an „Allem, was vorhanden ist." Dieß geht aus dem zunächst gegen Willkührlichkeiten im Falle der

Polygamie gerichteten Geseze 5 Mos. 21, 15—17 hervor. Das Problem, wie hienach bei stark zunehmenden Familien der Verarmung gesteuert werden solle, findet im Geseze keine Beachtung (so wenig, wie das ähnliche beim Stammeseigenthum erwähnte, welches man vergleichen wolle.) Factisch mag sich die Frage bei dem patriarchalischen Zustande der Familie leichter gelöst haben, als in der Theorie.

Außer der Erbschaft könnte man als einem Weg zum Grundbesiz sich etwa die Heirath vorstellen. Da aber die Töchter gewöhnlich nicht miterben, ja vielmehr der Bräutigam durch Auszahlung des „Mohar" (Brautgabe an die Braut*) sogar für deren Aussteuerung selbst zu sorgen hat: so ist für gewöhnlich auch dieser Erwerbszweig abgeschnitten. Wie schön (dieß sei nebenbei bemerkt) enthüllt doch das Gesez auch da sittliche Motive, wo es unsere moderne Anschauung zuerst gar befremden will. Geldheirathen und somit „Stiefweiber" (wie der selige Flattich sagt) gab es nicht und arme Mädchen sind aus diesem Grunde keinem Nachtheil der reicheren gegenüber ausgesezt.

Auch in der Leviratsehe waren solche Absichten ausgeschlossen; denn das Eigenthum, das quasi erheirathet wurde, gehörte ja nicht dem heirathenden Schwager, nicht einmal dem Namen nach, sondern dem ersten Gatten, resp. dem auf dessen Namen laufenden ersten männlichen Sprößling der Leviratsehe. Eine Ausnahme nur würde das Gesagte, nämlich bei der Heirath mit einer Erbtochter erleiden; wenn der Ehemann einer solchen nicht ebenfalls auf dem Namen von deren Vater laufen würde. Es ist nun zwar im Geseze hierüber Nichts ausdrücklich erwähnt; aber läßt es sich schon aus der Veranlassung des Erbtöchtergesezes (4 Mos. 27, 4 vgl. mit 5 Mos. 25, 6) schließen, so zeigt Nehem. 7, 63 u. 1 Chron. 2, 21—23 vgl. V. 9), daß die Kinder des Ehemanns der Erbtochter und somit auch das Erbe nicht auf dieses Mannes, sondern auf seines Schwiegervaters Namen liefen. War nun so zwar immerhin der betreffende selbst in den Besiz des fremden Erbguts durch Heirath gekommen, so war doch ein in der Israeliten Augen sehr bedeutender Preis dafür bezahlt, die Fortdauer seines eigenen Namens.

---

*) Anm. Denn das Mohar war sicher nicht als Kaufpreis an die Eltern der Braut, sondern an die leztere selbst zu zahlen.

Insofern lag auch hier Nichts gerade Verführerisches und es ist das über Erheirathung von Grundbesiz Gesagte um so wichtiger, wenn man dazu hält, daß die Möglichkeit der Polygamie solche Erwerbszweige um so lockender hätte machen können.

Somit bleibt (mit einer einzigen dazu nicht sehr verlockenden Ausnahme) der Weg zum Grundbesiz lediglich auf Erbschaft des väterlichen Gutes beschränkt und da allein der Besiz an Grund und Boden für das Gesez Werth hat, so kann man sagen, daß der Reichthum überhaupt nicht selbstthätig zu gewinnen war (vgl. Cap. III).

Handel zu treiben ist erlaubt und spricht das Gesez zunächst vom Handel mit fremden Völkern (Deut. 15, 6 u. 28, 12) in der Weise, daß die den Handel ermöglichende Productivität des Landes an den Segen Gottes und den Gehorsam des Menschen gebunden wird. Sonst aber „sezt das Gesez offenbar den Handel nicht eigentlich als Beschäftigung des Volkes voraus;“ ja wir müssen sogar sagen, daß aus den wenigen hier einschlagenden Gesezen für denselben eher Hinderniß als Förderung entsteht. So ist vor Allem das **Münz- und Geldwesen**, soviel man erkennen kann, überhaupt nicht sehr ausgebildet gewesen, so daß uns noch heute die Bestimmung der Werthe im A. T. äußerst schwierig ist. Auch die Unterscheidung eines doppelten Münzfußes, des heiligen und des profanen, konnte nicht zur Hebung des Verkehrs dienen. Man weiß ferner, welchen Einfluß auf Belebung und Fruchtbarmachung des Handels insbesondere das **Creditwesen**, die Ausnüzung des klingenden Capitals, in seinen vielerlei Gestaltungen hat. Nun ist aber demselben wenigstens in den Beziehungen von Israelit zu Israelit dadurch der Nerv ganz und gar abgeschnitten, daß eine Zinserhebung von einem Volksgenossen selbst durchaus verboten ist (5 Mos. 22, 19; 3 Mos. 25, 36; 2 Mos. 22. 25.*) Allerdings ist erlaubt, von Heiden Prozente zu nehmen; allein, obgleich es in den oben angeführten Stellen als eine dem Gehorsam gegebene Verheißung dasteht: „ihr

---

*) Anm. Der Ausdruck „Wucher“ und „Wuchern“ in diesen Stellen bezieht sich nämlich keineswegs blos auf das, was man jezt so benennt, übermäßige Zinsnahme, sondern auf jede Art von Zinsen, Prozenten, Agio's u. s. w.

werdet andern Völkern leihen", so konnte doch in der alten normalen Zeit ein eigentlicher Handel nicht wohl eine besondere Ausdehnung gewinnen, da er sich im Grunde auf Nichts als Naturprodukte beziehen konnte (wie z. B. Salomo mit solchen seine Einkäufe von den Phöniziern bezahlt), und die Bedingung jenes überfließenden Produkten — Reichthum's, der volle Gesezesgehorsam, factisch nie eintrat.

Es sei uns erlaubt, hiezu eine Anmerkung zu machen. Wenn wir von unserer Zeit aus schließen dürfen, so zieht die natürliche Charakteranlage den Israeliten gerade viel weniger auf Bodencultur, als auf Geldumsaz, insbesondere auf Handelserwerb. Wenn wir nun sehen, wie die angeführten Gesezesbestimmungen, ob sie gleich den Handel nicht unmöglich machen — er war ja auch factisch immer irgendwie vorhanden — doch diesen Charakterzug eher zurückdrängen, als fördern, so möchte sicher hierin auch ein Fingerzeig liegen, daß das Gesez, nicht aus dem Volksbewußtsein, sondern aus Gottes geoffenbarten Willen herstammend, eben diesem Naturtriebe eine Schranke sezen wollte.

Höher als den Haudel scheint das Gesez die **Industrie** zu taxiren. Die Werkmeister Bezaleel und Ahaliab, welche „allerlei Werk zum Dienst des Heiligthum's machten", werden wenigstens als „von Jehova mit Weisheit und Verstand" ausgerüstete Männer 2 Mos. 36, 1 bezeichnet und wird ja bekanntlich nicht allein die spezifisch künstlerische, sondern auch die niederere Gewerbsthätigkeit in den Dienst des Heiligthum's gezogen. Dennoch bildet auch die Industrie, höhere wie niederere, keinen wesentlichen Theil der Erwerbsthätigkeit. Einzelne Gebote müssen sogar eine beengende Wirkung auf sie ausüben; so z. B. das Verbot (im I. Gebot): „du sollst dir kein Bildniß noch Gleichniß (Gottes) machen" aus den Creaturen, mußte die Bildnerei und Architektur auf einem Gebiete sehr beengen, das doch überhaupt und namentlich bei einem Volke, wie dem israelitischen, der Kunst den ersten mächtigen Antrieb geben konnte. Oder um einen ordinäreren Gewerbszweig zu nennen, der Kleiderfabrikation waren mit sammt ihrem Hauptagens, der Mode, z. B. durch 5 Mos. 22, 5, 11 u. a. die kühnen Flügel sehr beschnitten.

Aus dem Gesagten erhellt, daß als gesunde volkswirthschaftliche Basis des Erwerblebens, um es kurz auszudrücken, nicht die Geld-

sondern die Feldwirthschaft von dem Geseze angesehen wird. Das mag nun in den Augen der Nationalökonomen ein großer Mißgriff sein. Andere aber, welche die im Gefolge ausgebildeter Geldwirthschaft mehr und mehr auftretenden moralischen und sozialen Uebel mit schwerem Herzen verfolgen, mögen ihre eigene Gedanken darüber haben, daß das A. T. Handel und Industrie, wenn auch keineswegs ausschließt, doch nicht zu Hauptthebeln der Nationalökonomie erklärt, vielmehr in die zweite oder dritte Reihe der Erwerbsthätigkeiten zurückstellt. Wie manche unserer in zweifachem Sinne brennenden Fragen sind hiedurch von Haus aus unmöglich gemacht! —

Neben der Erbschaft und neben der Vermehrung des Besizthum's durch Gottes Segen und gewissenhaften Betrieb, ist das einzige Erwerbsmittel, über das im Geseze wieder weitere Vorschriften gegeben sind, die mit dem Ackerbau zusammenhängende **Vermiethung der eigenen Arbeit.** Da jedoch über die Tagelöhner und Knechte in einem besondern Capitel (IV.) zu handeln sein wird, so können wir uns hier mit der allgemeinen Andeutung begnügen, daß für die dienenden in besonders liebreicher, ja väterlicher Weise gesorgt wird. Ihr persönliches Recht soll gewahrt, ihr Verdienst nicht geschmälert werden, ihre Behandlung soll überhaupt den patriarchalischen Stempel tragen.

Durch die Beschränkung der Erwerbsthätigkeit fast allein auf die Landwirthschaft sowie durch die angeführten Geseze überhaupt wird als Motiv derselben nicht sowohl die Vermehrung als die Conservirung des Besizes in den Vordergrund gestellt. Die Vergrößerung des Nationalwohlstandes wird wesentlichst an den Segen Gottes gebunden, dieser aber allerdings dem Gehorsam in sichere Aussicht gestellt. Und wenn vielleicht unsere Nationalökonomie von der Befolgung des Gesetzes eher eine Minderung als eine Vermehrung des Nationalreichthum's erwarten würde, so zeigt sich hierin eben deutlich die Verschiedenheit des Princips.

Allerdings schließt das Gesez dem Egoismus, der irdischen Gesinnung, dem fieberhaften Erwerbstriebe, welche wie es scheint, unter noch so klingenden Namen heutzutage gefördert werden, ebensoviel

Thüren zu, als es dagegen dem steten Gefühle der Abhängigkeit von Gott, dem „geruhigen stillen", in sich selbst begrenzten aber auch befriedigten Leben öffnet. Konnte so in Israel, wenn es dem Gesetze nachlebte, immerhin die Anhäufung von Reichthümern, die Produzirung und Erwerbung von den tausenderlei Luxusgegenständen unmöglich Statt haben, wie sie uns ein unnöthiges Bedürfniß geworden sind: so war anderseits auch ein Riegel vorgeschoben gegen das Proletariat, gegen die jammervolle und übermäßige Armut, wie wir sie heutzutage trotz der hoch gepriesenen Steigerung des Nationalreichthum's, ja gerade in den größten Industriestädten am meisten vor Augen haben. „Das Huhn im Topfe" wird wohl heute stets angestrebt und versprochen, aber des Leibes Blöße decken oft spärlich elende Lumpen und der leere Magen weiß Nichts von den Segnungen schöner Theorieen. Doch davon Weiteres im nächsten Capitel.

Kapitel III.

Arm und Reich.

Schon das bisherige, hoffen wir, hat von der Herrlichkeit des A. T. Gesezes Eindrücke gegeben. Kaum aber wird seine Lieblichkeit und Zartheit in irgend einem Puncte menschlicher Verhältnisse schöner hervortreten, als in dem nunmehr zu behandelnden Abschnitt. Wo Menschen nicht nur als Kräfte oder Zahlen angeschaut werden, da hat keine Frage ein tieferes soziales Interesse, und größere nationalökonomische Bedeutung als die Frage vom Verhältniß zwischen Arm und Reich. Man kann insbesondere heutzutage wohl erkennen, daß diese Frage das wichtigste, man möchte fast sagen das einzige Problem ist, welches von der Menge der Menschen verstanden und der Zukunft zur Beantwortung gegeben wird. Die „Magenfrage" ist nach Lasalle die einzige praktische und reelle Zukunftsfrage.

Wir haben in Kap. I gesehen, daß Standesunterschiede im sozialen Sinne in Israel nicht vorhanden sind. Nun ist es aber Erfahrungssache, daß, wo dieser Unterschied nicht ist (z. B. in Amerika), die andere Verschiedenheit, die in der Ungleichheit der Besizthümer liegt, um so größer ist, ja oft zu einer viel drückenderen Kluft wird, als die feudalste Gliederung, daß diese Scheidung oft viel höhnenderen Uebermuth auf der einen, viel elenderen Sklavensinn auf der andern Seite gebiert, als die aristokratisch'ste Oligarchie.

Dieser sozusagen künstliche Abstand wirkt dann durch die Contraste noch greller, da häufig, namentlich in Welthandelstädten unmäßiger Reichthum und unmäßige Armut dicht neben einander liegen, und ein sittlicher Instinkt jedem sagt, daß ein Unterschied in solcher Enormität in lezter Beziehung nicht existiren sollte. Aber wie diese Kluft füllen? Man versucht es mit allerhand wohlgemeinten

und zum Theil gewiß anerkennenswerthen Mitteln. Die Institute des Genossenschafts-, Cooperativ-, Partnerships Wesen, die Consumtions- und andere Vereine, die Gewerbebanken ꝛc., und dann von anderer Seite her die Arbeiterbildungsvereine, die Fortbildungsschulen, und was mehr genennet mag werden, gehen alle auf Ueberbrückung dieser Kluft, und die Massen dieser Versuche, die freilich auf zwei Hauptgedanken (Befähigung des Einzelnen und Zusammenfassen Vieler zu gesteigertem Erwerb) hinausgehen, zeigen deutlich, wie allgemein das Bewußtsein ist, daß diese Kluft mit der Zeit zu einem schauerlichen Abgrunde werden könnte, aus dem Geister des Abgrunds entfesselt aufsteigen.

Es ist unsere Sache nicht, über solche Versuche, das communistische Gespenst zu bannen, zu urtheilen, ja nicht einmal unserer Seits eine Theorie aufzustellen. Wir treiben keine Nationalökonomie, wir wollen nur referiren. Aber möglich wäre es ja doch, daß, wenn auch etwa nicht einzelne bestimmte Puncte unmittelbar und allgemein practisch sein sollten, so doch die ganze Auffassung dieses Verhältnisses von Seiten des Gesezes zur Bildung und Reinigung unserer jezigen Begriffe, und so dann auch zu praktischen Consequenzen für den einzelnen wie für die Gesellschaft Anlaß böten. In diesem Sinne betrachten wir nun die Vorschriften des A. T. Gesezes über das Verhältniß von Arm und Reich.

Der Unterschied von Arm und Reich ist ein sehr relativer, und eben darum wird er, so lange die communistischen Ideen sich nicht realisirt haben d. h. so lange überhaupt Einzeleigenthum besteht, immer vorhanden sein. So sagt auch 5 Mos. 15, 11: „Es werden allezeit Arme im Lande sein.“ Der scheinbare Widerspruch dieses Verses mit dem vierten desselben Kapitels („es soll allerdinge kein Bettler unter euch sein“) löst sich nicht, wie die deutsche Uebersezung Einem nahe legen könnte, durch die Unterscheidung von „Bettler“ und „Arm,“ da der hebräische Text beidemale dasselbe Wort (Ebjon = Bedürftig) hat. Vielmehr will in V. 4 das Prinzip, oder besser gesagt eine göttliche Absicht ausgesprochen werden, die aber nur (V. 5) bei Haltung „aller dieser Gebote“ eintrete als ein „Segen“ Jehova's (V. 4). In V. 11 liegt dagegen der Ausdruck der faktischen Zustände, die Gott selbst voraussieht. Arme werden stets da sein. Wechselfälle des Lebens, Naturereignisse ꝛc., welche auf biblischem

Grunde als Schickungen Gottes zu Lohn oder Strafe, zu Prüfung und Läuterung (vgl. das Buch Hiob) sich darstellen, werden stets den Unterschied zwischen Mehr- und Wenigerbesitzenden herbeiführen. Man denke z. B. an die ungleiche Vermehrung der Familien, Krankheit, Trägheit oder Fleiß, Witterungsverhältnisse rc., so begreift man sehr wohl den 11. Vers.

Allein, wiewohl Besitzerverschiedenheit immer im Volke faktisch vorhanden sein wird, so bleibt es dem Geseze eben doch eine Abnormität (5 Mos. 15, 4 vgl. mit Psalm 37, 25), wenn dieser Unterschied ein gar zu greller wird, und es sucht daher mit ganz besonders zarten Vorschriften zu bewirken, daß einmal überhaupt möglichst wenig wirkliche und totale Armut, aber eben so wenig übermäßiger Reichthum vorhanden sei, uud so dann daß, wie dem Besizenden die Härte des Egoismus unmöglich gemacht, so dem Armen die Schwere seiner Lage möglichst erleichtert werde.

Unsere Abhandlung zerfällt somit in drei sich gegenseitig beleuchtende Fragen: 1) Welche Geseze verhindern den unverhältnißmäßigen Reichthum? 2) Welche machen eine zu große Bedürftigkeit unmöglich? 3) Welche schließen alle Bedrückung und Leuteschinderei aus?

1) Wie wenig im Allgemeinen schon das Gesez die Ansammlung großer Schäze begünstigt, hat sich bereits in Kap. II bei dem Abschnitte über den Erwerb herausgestellt. Auch existirt ein direktes Verbot solcher Anhäufungen wenigstens für den am meisten solcher Verlockung Ausgesezten, — für den König. Im Königsgeseze (5 Mos. 17, 17) steht ausdrücklich: „er soll auch nicht viel Silber und Gold ansammeln.“ Auch sonst hat die Abgeneigtheit des Gesezes gegen die Geldwirthschaft schon in seinem unentwickelten Münzsysteme, namentlich aber in dem gänzlichen Verbot des Zinsnehmens unter Israeliten sich gezeigt. Hiemit ist eine der wesentlichsten Quellen unmäßigen Reichthums vornweg verstopft. Alle Börsen- und Zinsgeschäfte, alle die lucrativen Geld-Speculationsgeschäfte sind — wenigstens innerhalb des Volkes Israel selbst — unmöglich gemacht. Da auch die Industrie, wenn gleich nicht verachtet, doch auch nicht gehoben, der Handel aber eher gehindert, als befördert wird, so ist wiederum ein mächtiger Hebel für Ansammlung von klingenden Reichthümern beseitigt. Ja, indem als die hauptsächlichste und fast einzige Grundlage des Besizes Grund und Boden hingestellt wird, gibt das Gesez

dem Erwerbsleben eine Basis, die beim Segen Gottes und treuem Fleiße ein solides und gesichertes Auskommen, und zwar keineswegs nur im Allernothwendigsten allein, verschafft, die aber dabei zu besonderer Bereicherung, zu verwegenen Spekulationen den nöthigen Spielraum gar nicht bietet, ja schon überhaupt den Sinn hiefür zu wecken überall nicht geeignet ist.

Außerdem aber ist weiter in dem Abschnitt über „Beschränkungen des Einzeleigenthums“ von Institutionen die Rede gewesen, welche hier noch Beleuchtung verlangen nach der Seite hin, daß sie eben als solche Beschränkungen die Anhäufung von Besiz in zu großem Maße verhindern.

Wenn schon das Sabbathjahr als alle 7 Jahre wiederkehrendes Ruhejahr stets die einseitig gesteigerte Ausnuzung des Bodens unterbrach, und etwa aufgespeicherte Vorräthe lichtete, so nehmen anderseits das stetige Lösungsrecht und der allgemeine Wiederheimfall aller Güter an den ursprünglichen Besizer im Jubeljahr vollends jede Möglichkeit, in dauernder Weise sich vermehrtes Grundeigenthum, das doch das hauptsächlichste Eigenthum ist, zu verschaffen. Für eine Reihe von Jahren immerhin mochte der Wohlhabende auch mehrere Ländereien pachten, aber sein Eigenthum wurden sie nicht. Jederzeit nicht nur mußte er gewärtig sein, daß dieselben vom ersten Eigenthümer oder von seinem Goel zurückverlangt wurden, sondern ganz gewiß verlor er sie, und zwar unentgeldlich, im Jubeljahr. So konnte es also nicht geschehen, daß der Grundbesiz in den Händen weniger sich sammelte, es war nicht möglich, daß Geldprozen, durch Industrie und Handel in kurzer Zeit zu Krösussen geworden, ihr Vermögen aus den Wechselfällen der Geldwirthschaft herauszogen, um es in liegenden Gütern zu fundiren und zu verewigen.

Insbesondere aber ist durch die Geseze über den Kaufpreis jene Art von Bereicherung ausgeschlossen, welche, den geringen Güterpreis in Nothjahren benüzend, sich leicht ein großes Erbgut verschafft, oder mit „Hofmezgerei“ ansehnlichen Gewinn zu erwerben weiß. Solche oft schmuzige, jedenfalls aber stets bedenklichen Wege der Bereicherung, sind kurzweg in Israel — wenn es sein Gesez hält — unmöglich.

Wenn daher schon das „Aneinanderziehen von Häusern,“ das doch, in den Städten wenigstens, nicht direkt gegen das Gesez verstieß, als eine Abweichung von der Idee desselben erscheint, um so

vernichtender trifft das „Wehe“ der Propheten diejenigen, welche unter direkter Verachtung der Gebote „einen Acker zum andern bringen, daß kein Raum mehr da sei, daß sie allein das Land besizen“ (Jes. 5, 8), die „Gewalt treiben mit eines jeden Erbe“ (Mich. 2, 2).

Außer den genannten Gesezen gibt es noch einige, welche wenigstens indirekt mitwirken, einem ungeregelten Erwerbstriebe Schranken zu ziehen. Wir rechnen dazu die für jeden männlichen Israeliten (siehe Kap. IV Anhang I) dreimal im Jahre obligaten Festreisen nach (später) Jerusalem. Der möglicherweise nicht geringe Aufwand von Zeit und Geld, welcher hiebei gesezlich nicht umgangen werden kann, ist an sich schon für den „kleinen Mann“ eine nicht unerhebliche Ausgabe. Sodann wirkt der Zweck dieser religiösen „Vergnügungszüge“ durch sich selbst gegen irdischen Sinn, und wendet das Herz vom blos Zeitlichen auf höhere Güter.

Ferner mögen hier auch noch die Opfer und Abgaben erwähnt sein. Da jedoch von ihnen ausdrücklich in Kap. V die Rede sein wird, so sei es nur erlaubt, auf eine einzelne, ganz eigenthümliche Einrichtung besonders zu verweisen, die in die leztgenannte Classe im weitern Sinne gehört. Wir meinen den „dreijährigen“ Zehnten. Es mußte nämlich (neben dem eigentlichen Priester- und Levitenzehnten) noch einmal ein weiterer Zehnte des Ertrags der Güter jährlich ausgesondert werden. Dieser hatte eine zweifache Bestimmung. Je im dritten Jahre nämlich (um hiemit zu beginnen) mußte er den Bedürftigen des betreffenden Wohnorts ausgetheilt werden, und war sonach eine gesezlich bestimmte Armensteuer. Die beiden andern Jahre dagegen mußte er in Geld oder in natura an den Ort gebracht werden, „den der Herr erwählet, daß sein Name daselbst wohne“ — also später nach Jerusalem. Dort soll er nicht etwa im eigentlichen Sinne geopfert werden, sondern der Besizer soll ihn dort in Gemeinschaft mit seinem ganzen Hause, auch Knechten und Mägden, sowie mit den Bedürftigen — verzehren! (5 Mos. 14, 22—29; 12, 17, 18).

Diese ganz singuläre Institution hat für uns hier die Bedeutung, daß er einem habsüchtigen Sparsystem*) ärgerlich in den Weg

---

*) Natürlich will hiemit nicht dem Sparen überhaupt etwas vorgeworfen oder in den Weg gelegt werden. Das Gesez wendet sich ja ernst gegen jede

trat. Man hätte sagen können: wie gut thäte es z. B. im Sabbathjahre, wenn man so einen bedeutenden Theil des Einkommens zurücklegen würde, wenn man unterdessen „etwas vor sich brächte;“ und jedenfalls die Reise nach Jerusalem, um dort den zehnten Theil seines Jahreseinkommens — zu verzehren: welche unnüze Ausgabe! wäre es nicht weiser, Zeit und Kosten der Reise zu sparen!“ Aber — von weiteren Beziehungen hier abzusehen — das ist eben sicher auch eine wohl beabsichtigte Folge dieses Gesezes, daß der Israelit des Herrn Gebot noch höher achten soll, als eigenmächtige Sparsysteme. Wo der Herr gebietet, darf und soll Israel, ohne ängstlich zu calculiren, auch Etwas aufwenden, um der berechtigten Freude über Gottes Segen — freilich „vor dem Herrn“ und mit Beweisung der Nächstenliebe gegen die Armen — einen solennen Ausdruck zu geben.

Ehe wir zum zweiten Punkt gehen, möge eine rückblickende Bemerkung gestattet sein. In unserer Zeit scheint die Nationalökonomie es für ihre Aufgabe zu halten, im Namen des Nationalwohlstands der Erwerbung und Befestigung des Einzelreichthums möglichst Förderung angedeihen zu lassen, und möglichst viel Wege dazu zu öffnen. Es ist wiederum hier nicht unsere Sache, über derlei Tendenzen und Mittel (z. B. Börsen, Industrieausstellungen, Verkehrserleichterungen im Großen, überhaupt Hebung des Fabrikwesens und der Großindustrie ꝛc.) ein kurzes verdammendes Urtheil zu fällen. Aber wir stellen als ein bedenkliches Warnungszeichen fest, daß die Einrichtungen des A. T. gerade die entgegengesezte Folge haben müssen, nämlich nicht zwar Verarmung, aber wohl Verhinderung zu bedeutenden Reichthums. Oder sollte nicht etwa am Ende nothwendig aus solchen Prinzipien und Institutionen allmählige, aber allgemeine Verarmung denn doch resultiren? Sollte nicht hiebei der Reiche statt vorwärts — zurückkommen, die Armuth aber, weil sie vom Kapital nicht befruchtet wird, vollends versinken, und so zulezt der ganze Volkswohlstand zu Grunde gehen? Aber — wie charakteristisch! —

Art von Verschwendung (vgl. z. B. 5 Mos. 21, 20), und wenn es Mildthätigkeit so oft ins Herz prägt, oder wenn es einem Verarmten nahe legt, durch Lösung möglichst bald wieder in seinen Besiz zu kommen, wie soll „seine Hand Etwas zu wege bringen“ (5 Mos. 25, 26, 28), wenn er nicht spart? Nur ein außerhalb des Glaubens und des Gehorsams stehendes Sparen ist hier verworfen.

das Gesez liebt es gerade bei diesen Verordnungen besonders darauf hinzuweisen, daß aus ihrer Beobachtung Segen, und zwar irdischer Segen in materieller und sogar politischer Beziehung entstehen werde. (z. B. 5 Mos. 14, 29; 15, 4 ff.; 26, 12—15; Kap. 28; 3 Mos. 26 besonders V. 34 als Strafe für die unterlassenen Ruhejahre). Also eine Nationalökonomie basirt auf dem Glauben, troz aller ungünstigen menschlichen Conjekturen: das ist freilich für Viele eine seltsame Schwärmerei! Hiebei sei jedoch zur Vermeidung aller Mißverständnisse ein für alle Male gesagt, daß des Verfassers Sinn nicht dahingeht zu verlangen, man müsse etwa bei uns ohne Weiteres auch diese Institutionen im Einzelnen einrichten, oder es wäre auch nur lobenswerth sie im Detail nachzuahmen. Wir haben kein Gottesgebot, also auch im Einzelnen keine Verheißungen für solche Eigenwege. Israel aber hatte Gottes Befehl dazu, das Wort Gottes gebietet und segnet. Aber daß deßhalb doch die gegebenen Anordnungen für uns praktische Winke von tiefer Bedeutung enthalten, und zwar nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die Gesellschaft, für die Staaten, das bezeugt sich wohl an Jedermanns Gewissen.

---

2) Will das Gesez übermäßigem Reichthum den Weg verlegen, so giebt es noch verschiedene Bestimmungen, welche übermäßige Armuth, gänzliche Mittellosigkeit unmöglich machten.

In der Zeit, da die Feldfrüchte reifen, kann einmal vor Allem bei keinem Israeliten von absoluten Mangel des zum Lebensunterhalt Nöthigsten die Rede sein. Dafür sorgt das schon oben angeführte Recht (Kap. II) 5 Mos. 23, 24 ff., wornach jeder sein Bedürfniß stillen kann in dem nächsten besten Acker, Weinberg ꝛc. Dazu tritt dann weiter für die Zeit der Ernte selbst die Verfügung (3 Mos. 19, 10; 23, 22): „Wenn du dein Land einerntest, sollst du es nicht an den Enden umher abschneiden, auch nicht Alles genau auffammeln Also sollst du auch deinen Weinberg nicht genau lesen, noch die abgefallenen Beeren auflesen, sondern den Armen und Fremden sollst du es lassen; denn ich bin der Herr euer Gott.“ Ferner 5 Mos. 24, 19 ff.: Wenn du auf deinem Acker geerntet hast, und eine Garbe vergessen hast auf dem Acker, so sollst du nicht umkehren,

dieselbe zu holen; sondern sie soll des Fremdlings, des Waisen und der Wittwe sein, auf daß dich der Herr dein Gott segne in allen Werken deiner Hände. Wenn du deine Oelbäume hast geschüttelt, so sollst du nicht nachschütteln; es soll des Fremdlings, des Waisen und der Wittwe sein. Wenn du deinen Weinberg gelesen hast, so sollst du nicht nachlesen; es soll des Fremdlings, des Waisen und der Wittwe sein.

Ist es nun schon in unsern Zeiten, wo es doch der besizlosen Armen mehr gibt, als in Israel, und das genaue Abernten nicht verboten, sondern geübt wird, erfahrungsmäßig kein kleiner Gewinn, den sich fleißige „Aehrenleser“ verschaffen, so mag bei obigen Gesezen der Arme in Israel ein recht anständiges Quantum Brodfrüchte, Oliven und Trauben erzielt haben, und hatte noch den gemüthlichen Vortheil dabei, daß ihm dieser Antheil am Erbgute des ganzen Volks nicht als ein hingeworfenes Almosen, oder gar als unrechtmäßige Aneignung mißgönnt werden durfte, sondern ihm als gesezlicher Anspruch zustand!

Im speziell sogenannten „Zehentjahre,“ dem je dritten Jahre, gehört, wie schon erwähnt, der zweite Zehnten (5 Mos. 26, 12; 14, 28), der in den beiden andern Jahren in Jerusalem — auch in Gemeinschaft mit den Armen — verzehrt werden muß, ausdrücklich und direkt dem „Leviten, dem Fremdling, den Waisen und Wittwen“ des betreffenden Ortes. Es ist nicht wohl zu denken, daß die dort gebrauchten Ausdrücke „daß sie essen und satt werden,“ lediglich auf Bereitung eines einzigen Freudenmahles gehen können. Auf Einmal konnte dieser Zehnten nicht ganz aufgezehrt werden. Wir werden also hierbei nicht irre gehen, wenn wir — etwa neben einem solchen Festmahle — an eine Austheilung dieses Zehnten an die ortsansäßigen Armen denken*). Hiebei muß immerhin den einzelnen Kopf ein erklecklicher Antheil getroffen haben.

Im Sabbath- und Jubeljahr endlich ist der Arme so gut wie der Reichste, Gutsbesizer, sofern da zwar Niemand eigentlich ernten, wohl aber jeder essen konnte, wo und wie viel ihm beliebte.

---

*) In Jerusalem waren mehrfache Mahlzeiten, wobei ein größerer Theil des Zehnten aufging. Uebrigens verhindert wohl das Gesez nicht, auch da an weitere Austheilungen zu denken.

Sind die bisherigen Geseze dafür besorgt, daß wenigstens der äußerste Nahrungsmangel bei einem Israeliten nicht eintreten kann, so gibt es freilich noch viele Bedürfnisse, für die nicht anders als durch Geld gesorgt werden kann. Daher wird auch der Besizende verschiedene Male ernstlich verpflichtet, gern und willig dem Bedürftigen mit Darleihen an die Hand zu gehen. Dabei darf er nicht blos nicht auf Gewinn spekuliren, also nicht nur keinen Wucher treiben (wie wir dieses Wort verstehen), sondern auch die uns legitim erscheinende Vergütung der Benüzung des aes alienum, die Verzinsung des Kapitals, ist im Verhältniß von Hebräer zu Hebräer ganz und gar ausgeschlossen (3 Mos. 25, 35—37). Begründet wird dieß V. 38 durch den Hinweis darauf, daß ja überhaupt der Besiz (Kap. II) ein Gnadengeschenk Gottes sei. Die Verpflichtung der Rückzahlung des Geborgten liegt schon im 7. und 10. Gebot, und der Davidische Psalm 37 sagt V. 21 daher ganz im Sinne des Gesezes: „Der Gottlose borgt und bezahlt nicht". Aber anderseits ist auch das Drängen und Quälen von Seiten des Gläubigers untersagt, ja im Sabbathjahre tritt für den Schuldner sogar eine Jahrespause ein, in welcher er überhaupt nicht an die Schuld und deren Bezahlung gemahnt*) werden soll (5 Mos. 15, 1—10). Sehr schön und praktisch fügt der neunte und zehnte Vers die Warnung bei: „Hüte dich, daß nicht in deinem Herzen ein Belialstück sei, das da spreche: es nahet herzu das siebente Jahr, das Erlaßjahr, und sehest deinen armen Bruder (der nämlich borgen will) unfreundlich an, und gebest ihm nicht; so wird er über dich zum Herrn rufen, so wirst du es Sünde haben. Sondern du sollst ihm geben ꝛc." Die Pflicht des Ausleihens an Bedürftige (ohne Zinsen) soll also unter keiner Bedingung umgangen werden.

Aber konnte dieses Gebot nicht mißbraucht werden? Sicher, und daß dieses auch später der Fall war, zeigen die häufigen Warnungen der Sprüche Salomo's vor voreiligem, unvorsichtigen Borgen, also Warnungen vor Betrügern. Aber abusus non tollit usum d. h.

---

*) Sicher wohl ist in der angeführten Stelle V. 2 nicht vom gänzlichen Erlaß der Schuld im Sabbathjahr, sondern nur von einer Frist die Rede, welche dem Schuldner gegeben werden soll, damit ihm das Sabbathjahr, — ohne dieß ein ertragsloses Jahr — nicht vergällt werde.

die Sünde des Einen legitimirt nicht die Sünde des Andern. Die Fähigkeit zu zahlen bekam jedenfalls der Arme im Jubeljahre durch Wiedereinsezung in seinen Besiz. Das Borgegesez hat aber wesentlich auch den Zweck, daß der Arme, der noch im Besize, aber augenblicklich in Noth ist, nicht soll fallen gelassen werden. Eine thätliche Hilfe im Falle augenblicklicher Bedrängniß verhindert oft den gänzlichen Ruin. Wo Geseze über bürgerliche Unterstützungspflicht der Gemeinden gegen ihre Armen bestehen, richtet man sich heutzutage wohl meistens nach dem Grundsaze: „so lange überhaupt Jemand noch irgend Etwas sein eigen nennt, ist er nicht öffentlich zu unterstüzen." Bei Gemeinden kann man sich solches noch erklären, wiewohl der Grundsaz in seiner ganzen Folgerichtigkeit durchgeführt Härte und oft Unklugheit ist. Wenn aber einzelne Menschen in ihrer Unterstüzung der Armen solche Prinzipien befolgen, so dürften sie aus Gottes Gesez hier wohl Etwas lernen. Denn wie dieses Borgegesez, so tragen auch die übrigen angeführten nicht nur zur Linderung der Armut sondern — was vielfach noch eingreifender ist — schon zum Voraus zur Verhinderung derselben bei. Es ist beinahe undenkbar, daß bei der gewissenhaften Handhabung derselben ein Mensch absolut bedürftig werden kann, und die Uebersezung Luthers 5 Mos. 15, 4, obgleich dem Wortlaute nach etwas seitab führend, behält doch faktisch Recht: „Es soll allerdings kein Bettler unter euch sein."

---

3) Die Stellung eines Armen ist an sich nicht nur materiell eine traurige, sondern was das Gefühl seiner üblen Lage noch besonders zu verbittern geeignet ist, das ist oft seine soziale Stellung, Geringschäzung oder gar Bedrückung seitens der Wohlhabenderen oder ihnen zu lieb. Im Volke Gottes nimmt prinzipiell, wie Kap. I gezeigt hat, der Aermste die ganz gleiche soziale Stellung ein, wie der Reichste. Insbesondere haben wir hiebei auf die allen Israeliten gleichmäßige Kopfsteuer (2 Mos. 30, 11 ff.) hingewiesen und gezeigt, wie in dieser Gleichheit derselben für Arm und Reich die soziale Gleichheit ein wesentliches Moment bildet.

Damit nun aber das Prinzip nicht factisch bei Seite gesezt werde, werden nicht nur einzelne besondere Vorschriften gegeben,

sondern es wird auch durch die den Armengesezen beigegebenen Motivirungen, sowie durch den für die Armen gewöhnlich gebrauchten Ausdruck dafür gesorgt. Mit lezterem zu beginnen, so ist es gewiß nicht ohne Absicht, daß das Gesez, von den Armen redend, sie häufig mit den Worten einführt: „dein Bruder, dein Nächster, der verarmt u. a." In den Motiven der Armengeseze ferner tritt nicht nur die Gleichheit der Armen mit den Reichen vor Jehova namentlich dadurch hervor, daß dem Reichen nahegelegt wird, (z. B. in der schon angeführten Stelle 3 Mos. 25, 38), wie ja auch sein Besiz nur ein Geschenk Gottes sei: sondern man kann sogar sagen, Jehova stellt sich in ein ganz besonderes Verhältniß zu ihnen, er hat eine Vorliebe für sie. Er selbst wird sich's besonders am Herzen gelegen sein lassen, daß man sie nicht bedrücke oder schinde. „Wirst du sie beleidigen, so werden sie zu mir schreien, und ich werde ihr Schreien erhören" 2 Mos. 22, 23 ff. Nicht irdische Strafrücksichten, noch auch blos wohlgemeinte Theorieen von allgemeiner Gleichheit und Brüderlichkeit sind zu beachten: nein, der lebendige, persönliche Bundes-Gott will drüber wachen, er, von dem Israel Alles, Existenz, Eigenthum, Glück und Segen hat. Diese Armen „sind (ebenso gut wie die Reichen) meine Knechte, die ich aus Egypten geführt," mir also ganz so wie die andern zum Eigenthum erkauft habe; „darum sollst du nicht mit Strenge über sie herrschen, sondern dich fürchten vor deinem Gott" (5 Mos. 25, 39—43), an dem du nicht mehr Antheil hast, als jeder Arme auch. Wer sieht nicht, daß solche Motivirungen bei einem Volke, wie Israel, bei dem Jeder und Alles so ganz an Jehova's Huld gekettet ist, nicht nur so von außen angeleimte religiös-sittliche, sondern die allerreelsten, praktischsten und wichtigsten Beweggründe enthalten. Jehova ist nicht blos eine Idee, er ist eine lebendige Person.

Von den einzelnen Vorschriften, die hieraus folgen, führen wir zunächst diejenigen an, wo sich Jehova sozusagen selbst eine Rücksicht auf die Armen auferlegt. Für sie läßt er eine Ermäßigung der Opfer eintreten (z. B. 3 Mos. 12, 8; 14, 21), und da die heiligen Abgaben, der Zehente, stets im Verhältniß zum Besiz stehen, so trifft auch diese Steuer den Armen im gerechten Verhältniß, ja unter Umständen ist er ganz steuerfrei (Kap. V).

Dieselbe Rücksicht verlangt Jehova aber auch von den Menschen.

Hieher gehört nicht nur das allgemeine Verbot jeder Plackerei und Schinderei (2 Mos. 22, 21 ff.), sondern namentlich auch das öfters wiederholte Verbot der Benachtheiligung im Gerichte, und überhaupt von Seiten der Obrigkeit die mit legalem Schein umgebene Unterdrückung (z. B. 5 Mos. 16, 19; wobei freilich ebenso wenig Popularitätssucht das Gegentheil bewirken darf 5 Mos. 19, 15; 2 Mos. 23, 3.)

Ueberaus zartfühlend sind ferner die Geseze über das Pfandnehmen von den Verarmten. 2 Mos. 22, 26 ff.; 5 Mos. 24, 10—13! Wie legen sie dem Wohlhabenden, der ein Pfand nimmt, eine Zurückhaltung auf, die in der Aeußerung jedenfalls sich aller Art von Bedrängung, ja sogar verlezenden Hochmuths enthalten muß. Man betrachte nur in der lezteren Stelle den zehnten und folgenden Vers! Der Pfandnehmer darf nicht in das Haus des Schuldners selbst hineingehen; sein Haus ist dessen Burg. Darin soll er nicht durch den Anblick seines Gläubigers deprimirt werden, darum soll dieser „haußen stehen;“ nicht der Gläubiger darf sich ein beliebiges Pfand aussuchen, der Schuldner soll es wählen und herausbringen. Unter keiner Bedingung aber soll dem Armen das zur Bereitung der Nahrung Nöthige abgenommen werden (V. 6 die Mahlsteine der Handmühle). Unter solchen Umständen mußte also nöthigenfalls ganz auf ein Pfand verzichtet werden. Hat ein Bedürftiger Nichts, als sein Oberkleid, das er verpfänden kann, so soll ihm dieses jedenfalls stets für die Nacht zurückgebracht werden, weil es zugleich seine Schlafdecke ist (V. 13).

War also ein Pfandnehmer hart, zeigen durfte er jedenfalls seine Härte nicht. Die gleiche Tendenz hat auch das oben angeführte Gesez, welches im Sabbathjahr das „Einmahnen“ der Schulden verbietet (5 Mos. 15, 1—10).

Um endlich auch den armen Lohnarbeiter vor Bedrückung und Unfreiheit zu schüzen, verordnen die zwei Stellen 3 Mos. 19, 13 und 5 Mos. 24, 14 ff., daß dem Bedürftigen sein Lohn nicht vorenthalten, sondern jedesmal gleich nach der Tagesarbeit, „vor Sonnenuntergang“ der Tagelohn verabreicht werden müsse.

Dieß sind die Geseze über „Arm und Reich.“ Haben wir Unrecht gehabt, zum Beginne dieses Kapitels sie gerade als Muster der Lieblichkeit und Herrlichkeit dieses Gesezes zu preisen? Weisheit und zarte Menschenliebe sind hier im schönsten Bunde mit göttlicher Heiligkeit! die Weisheit, die, ohne Verlezung des Eigenthums, ohne gewaltsame und widernatürliche Nivellirung, doch die materielle Gleichheit, so weit es möglich, fördert, die, indem sie den klaffenden Abgrund zwischen Arm und Reich unmöglich macht, den Staat vor so vielen Convulsionen bewahrt! die Menschenliebe, die auch im Aermsten den Bruder vor Jehova respectiren heißt, seine ohnehin schwere Lage nicht noch zu verbittern erlaubt und so ein Band der Liebe um das Eine Volk Jehova's schlingt! Ja die Heiligkeit, die, wie sie den Hochmuth aus des Reichen, so die böse Lust aus dem Herzen des Armen entwurzelt! — „Wo ist ein Volk, das so gerechte Sitten und Gebote habe, als dieß Gesez!“ (5 Mos. 4, 8).

Kapitel IV.

Die Arbeit und die Arbeiter.

1. Die Arbeit.

Daß die „Arbeit“ gegenwärtig als ein menschenwürdiger Beruf, der Name „Arbeiter“ sogar als Ehrentitel gilt, ist eine charakteristische und wir können sagen, an und für sich gewiß keine tadelnswerthe Erscheinung. Sie bezeichnet vielmehr gegen vergangene Jahrzehnte einen namhaften Fortschritt in der Auffassung des menschlichen Lebenszweckes, sofern früher in den gebildeten Kreisen wenigstens, die Arbeit mehr oder weniger niedrig gestellt und dagegen der ästhetische, sentimentale oder auch materielle Lebensgenuß für das höchste Gut erklärt wurde. Aber die Geschichte der Menschheit scheint sich durch lauter Extreme durcharbeiten zu müssen. Oder ist nicht jetzt hinwiederum eine extreme und extravagante Lobpreisung der „Arbeit“ in Mode, die zusammengenommen mit dem Mißbrauch des Wortes „Arbeit“ oder „Arbeiter“ eine Quelle bedenklicher Erscheinungen zu werden droht! Wir meinen nämlich vor Allem daß die leztern Bezeichnungen mehr und mehr nur noch auf den Handarbeiter, Taglöhner, Fabrikbeschäftigten ꝛc. bezogen, und so diese Leute, durch ihre Benennungen fast nothwendig in einen Gegensaz, am Ende aber in einen übermüthigen Haß und Neid hineingezogen werden gegen die (so still schweigend als nicht arbeitend vorausgesezten) übrigen Berufsthätigkeiten, insbesondere aber gegen die „besizenden Classen,“ gegen das „Kapital.“

Wollte man aber davon absehen, so ist doch nicht zu übergehen, daß man gegenwärtig an eine Art von Cultus der Arbeit als solcher sich gewöhnt, welcher dem nüchternen und besonders biblischen Sinne widerstrebt. Je mehr nämlich das Arbeiten an und für sich d. h.

das irdische Produziren und Bilden als der einzig würdige, wesentliche, ja letzte Beruf, kurz als die eigentliche und einzige Bestimmung, als das höchste Ideal des Menschen gepriesen wird, um so klarer tritt dann die Tendenz hervor, den Zweck des menschlichen Daseins, und daher auch Sinn und Gedanken des Individuums völlig in die Grenzen des irdischen Lebens einzuschließen, dem Menschen hinieden ein Paradies vorzugaukeln, zu dem er in der Arbeit den Schlüssel besize, und eben damit die im menschlichen Herzen eingewurzelte Sehnsucht nach einer überirdischen Heimath der ewigen Ruhe wegzueskamotiren. Wir haben diese Anschauung als unnüchtern und unbiblich bezeichnet. Als unnüchtern beweist sie sich schon dadurch, daß ja doch thatsächlich jedem Menschen von selbst die die Arbeit unterbrechende Ruhe keineswegs blos als nothgedrungene, unliebsame Pause und Frist zu neuer Kraftsammlung sich darstellt, vielmehr von Allen (mindestens zugleich) als eine dem Gemüth erwünschte Ergänzung, als eine zu Genuß und voller Befriedigung nothwendige Festzeit ersehnt wird. Ist doch gewiß eben dieß der Sinn des Götheschen: „Tages Arbeit, Abends Gäste, saure Wochen, frohe Feste."

Biblisch aber ist jener moderne Cultus der Arbeit vollends nicht; das Alte Testament stellt schon in seinen grundlegenden, wenn man so will die Idee des Menschenlebens aussprechenden ersten Kapiteln das Verhältniß von Arbeit und Ruhe ganz anders dar. Im Garten Eden, so erzählt die Genesis, hatte der Mensch die Arbeit zu seinem Unterhalte nicht nöthig. Denn die Erde, in welcher das Segenswort Gottes (1 Mos. 1, 11) noch lebenskräftig wirkte, brachte von selbst ihre Gewächse als Speise und zwar für Menschen und Thierwelt. Doch war der Mensch nicht absolut unthätig, nicht zu bloßem Genusse erschaffen. Er sollte den „Garten bauen und bewahren" (1 Mos. 2, 15). Diese Arbeit war nach dem Vorhergehenden aber nicht zur Beschaffung der Lebensbedürfnisse geboten, sie war also nicht eine Arbeit „im Schweiße des Angesichts," sondern muß als eine Art fröhlicher, leichter Gärtnerei betrachtet werden, durch welche dem Menschen frei stand, mit eigener Thätigkeit das Werk Gottes, die Erde, in seinem Theile zu eigener Freude und zur Ehre des Schöpfers umzugestalten. Von Arbeit im heutigen Sinne, von ermüdender, aufreibender Anstrengung zur Erwerbung und

Vermehrung von des Lebens Nothdurft und Nahrung weiß jenes „goldene Zeitalter“ Nichts. Nun darf man aber auch jene Idee der Arbeit nicht nur ohne Weiteres als maßgebend für spätere Zeiten und Verhältnisse anschauen. Das alte Testament sezt einen Markstein in 1 Mos. 3. Nach dem Sündenfall wird der Acker verflucht, daß er, des göttlichen Segens beraubt, forthin von sich selbst, so zu sagen ungezwungen, nur noch „Dorn und Distel tragen soll.“ Hieraus folgt für den Menschen die Forderung: „Mit Kummer sollst du dich darauf nähren dein Lebenlang, im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brod essen, bis daß du wieder zur Erde werdest, davon zu genommen bist.“ Hiemit beginnt eine „neue Aera“ für die Arbeit, hier eigentlich ist die biblische Idee der Arbeit für die späteren, also auch für die gesezlichen, wie für unsere Zeiten ausgesprochen. Und wie constant diese Anschauung der Arbeit, als einer kummervollen, mühseligen Anstrengung von den Gott gefälligen Menschen festgehalten wird, zeigt sich gleich bei dem Unterschiede der Auffassung derselben, welche sich in zwei uns aufbewahrten Worten vorsintfluthlicher Männer offenbart. Nach der Bibel theilt sich bekanntlich das Menschengeschlecht in dieser Periode in zwei divergirende Reihen, die „Kinder Gottes“, und die „Kinder der Menschen.“ Leztere zeichnen sich als die Begründer der Industrie und Künste, kurz der Civilisation aus. Namentlich ist das Geschlecht des Kainiten Lamech (1 Mos. 4, 19—24) hierin so Epoche machend daß man mit gutem Grunde einzelne Namen aus demselbigen in der heidnischen Mythologie verewigt zu finden glaubt (vgl. Jabal und Jubal mit Apollo, Thubalkain mit Vulkan und Naema die Liebliche dem Sinne nach in der Venus aufbewahrt). Der Vater dieses Geschlechtes, Lamech, geräth bei der ersten Erfindung der Eisenindustrie (eisernes Zeitalter) so in Entzücken, daß er sogar als erster Dichter das durch sie hervorgebrachte Schwert in einem hochmüthigen frechen Dithyrambus feiert (V. 23 u. 24).

Dem gegenüber ist von einem Namensbruder dieses Mannes, Lamech, der aber zu den Sethiten, den „Kindern Gottes“ gehört ein ganz anders lautendes Wort über die Arbeit aufbewahrt. Da diesem ein Sohn geboren wurde, nannte er ihn „Noah“ (Ruhe) und spricht: „der wird uns trösten in unserer Mühe und Arbeit auf Erden, die der Herr verflucht hat“ (1 Mos. 5, 29). Das

„Kind Gottes“ also hat eine ganz andere Idee von der „Arbeit“ seiner Zeit. Er nennt sie „Mühe“ und sehnt sich aus ihr heraus nach Ruhe und Trost.

Doch wollen wir nicht vergessen, anzumerken, daß dem Menschen auch nach dem Sündenfall der Tag nicht entzogen wird, den Gott nach Erschaffung der Welt als Ruhetag eingesezt, gesegnet und geheiligt hat, der Sabbath (was eben „Ruhetag“ heißt), (1Mos. 2, 2—3). In diesem Tage wird also dem Menschen ein positives Erinnerungszeichen an die „arbeitslose“ Ruhe des Paradieses vergönnt, ein sehnsuchterweckender Trieb lebendig erhalten. Daher finden wir den Sabbath nicht erst nach seiner eigentlichen gesezlichen Einführung (2 Mos. 20), sondern, wie wenigstens Anklänge bei andern Völkern, so in der Ueberlieferung Israels, zwar nicht 1 Mos. 4, 3 (wie man schon wollte), wohl aber 2 Mos. 16, 5 ff.

Wenn wir das Bisherige beizuziehen für nöthig fanden, so geschah es, weil dieses erst die Grundanschauungen des Gesezes blos legt, wie dieses leztere ja bei der Sabbathinstitution ausdrücklich auf den Schöpfungsbericht sich bezieht (2 Mos. 20, 11 u. 31, 14—17). Allerdings bringt die Wiederholung des Gebotes (5 Mos. 5, 15) ein scheinbar anderes Motiv für den Sabbath. Doch berühren sich beide Motivirungen sehr nahe und zwar gerade durch die Punkte, welche eine Beleuchtung der gesezlichen Idee von der Arbeit enthalten. 5 Mos. 5, 15 wird nämlich die Ruhe auch der Dienstleute am Sabbath so begründet: „denn du sollst gedenken, daß du auch Knecht in Egyptenland warest und der Herr dich von dannen ausgeführt hat mit einer mächtigen Hand und ausgerecktem Arm. Darum hat dir der Herr dein Gott geboten, daß du den Sabbathtag halten sollst.“ Egypten aber ist ja das „Diensthaus“ (5 Mos. 5, 6; 2 Mos, 13, 3 u. 14 vgl. auch noch 2 Mos. 2, 23), gleichsam eine Verkörperung der sechs Arbeitstage; ihm gegenüber tritt Canaan, wohin Jehova Israel führte, als das Land, da Israel zur Ruhe gebracht wird (5 Mos. 12, 10; 25, 19), somit gewissermaßen als Darstellung des Sabbath. So dient uns gerade auch diese zweite Motivirung des Sabbathgebotes dazu, die Anschauung des Gesezes über das Verhältniß von Arbeit und Ruhe kennen zu lernen. Es liegt im Sabbath das Abbild der paradiesischen Ruhe von der mühevollen Werktagsarbeit. Und diese Ruhe ist keineswegs nur

ein naturnothwendiges Uebel, keine nur von der Schwachheit des menschlichen Vermögens leider gebotene Unterbrechung der Arbeit. Vielmehr ist der Sabbath mit seiner Ruhe, wie Canaan selbst das eigentlich ersehnte Ziel, das dem Menschen nur wegen der Sünde nicht mehr dauernd angewiesene Kleinod, das eigentliche, eben jezt nicht mehr für alle Zeit passende, Ideal des Menschenlebens. Somit unterbricht im Grunde nicht der Sabbath die Arbeit, sondern vielmehr diese jenen auf unliebsame Weise. Darum soll die Erinnerung an das Paradies, dieser zeitweise Genuß des Ideals, nicht nur keinem Menschen, namentlich nicht den Knechten und Mägden, sondern selbst dem Vieh nicht geraubt werden.

Eine noch vollere Ausprägung der Sabbathidee finden wir im Sabbath- und im Jubeljahr. Zwar ist hier nicht alle und jede Arbeit (wie am Wochensabbath) verboten, — auch die Paradiesesruhe, haben wir oben gesehen, war nicht absolutes Nichsthun —: da aber die wesentlichste und mühseligste Lebensarbeit des Israeliten, der Ackerbau, in diesen Jahren wegfiel, so war die Arbeit eine leichtere und freiere, nicht „im Schweiße des Angesichts" auszuübende. (Man vgl. die Arbeit unserer Landbevölkerung im Nachwinter, wenn das Korn gedroschen ist). Dazu kam dann, daß diese Ruhe, wie auch am Wochensabbath über das Vieh, so nun vollends über die Erde selbst ausgedehnt ist, so daß leztere, wie im Urzustande, ohne Nöthigung und Vergewaltigung „von selbst", in paradiesischer Freiheit Frucht tragen durfte. Dieses Alles zusammen erklärt den Namen „Feierjahr". (3 Mos. 25, 8 für das Sabbathjahr in engerem Sinne gebraucht; 26, 34 wohl auch das Jubeljahr einschließend.) Daß Israel freilich, wie schon erwähnt, das Jubeljahr nie hielt, beweist Nichts gegen die in ihm liegende Idee, sondern nur, daß der Kleinglauben sich hier, wie es immer geht, selbst schädigte und um die angebotene Segensgabe betrügen ließ. Die Gedanken des Volks hiebei lassen sich von selbst erkennen und berühren sich vielleicht nach einer Seite mit den Gedanken aller natürlichen Menschen, wie z. B. jenes Römers, der ja bekanntlich in diesen Sabbathinstitutionen den Verlust vom siebenten Theil des der Arbeit gehörigen Lebens sieht.

Das Bisherige hat gezeigt, daß das Gesez (wie die ganze Bibel) die Idee des Lebens nicht in der Arbeit, sondern in der Sabbathruhe sieht.

Stellt nun die Urgeschichte der Ruhe im Paradiese die „Arbeit im Schweiß des Angesichts" als Etwas gegenüber, was dem Menschen nach dem Sündenfall als Strafe auferlegt wurde, so enthält das Gesez zwar keine direkte derartige Bezeichnung. Aber wenn die gleiche Anschauung schon aus der Idee des Sabbaths, als ihr nothwendiger Gegensatz, hervorgeht, so stimmt jedenfalls dazu, daß die werktägliche Arbeit als ein Gebot auftritt. 2 Mos. 20, 6: „Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Dinge beschicken" ebenso 5 Mos. 5, 13 u. 2 Mos. 35, 2. Freilich liegt dort der Nachdruck des Gebotes auf der Sabbathfeier und auch diese, ja gerade sie, ist dort geboten. Allein da in der alttestamentlichen Phase des Reiches Gottes überhaupt alle, auch die wohlthätigen Einrichtungen Gesez werden, so tritt im Gegensatz zur Sabbathruhe auch die Arbeit als Gesez auf; die Grundlage der Urgeschichte allein sowie die Auffassung des Sabbaths ist's also, aus der die Idee der Arbeit gefolgert werden muß; aber, wie wir uns ausgedrückt haben, es stimmt jedenfalls der Befehl des Arbeitens mit dem Gesagten.

Es ist somit keineswegs Meinung des Gesezes, daß der Mensch auf eigene Faust hin möglichst viel Sabbath sich machen, diese Idee des Lebens möglichst oft realisiren solle. Die fleißige Arbeit ist Gottes Wille für die jezige Weltperiode (in den Werktagen), es ist eine gesezliche Pflicht, im Schweiß des Angesichts seine Dinge zu beschicken. Diese Idee der Arbeit steht absolut oben an. Nicht die Betrachtung ihrer Nothwendigkeit für die Existenz, nicht an sich die menschliche Bestimmung zur Arbeit, nicht ihre weiteren sittlichenden Folgen und auch nicht die Rücksicht auf ihren Lohn, die Produktion das alles nicht sind die Gesichtspunkte, unter welche in erster Linie das Gesez die Arbeit stellt, sondern ganz vor Allem zuerst ist es der Gehorsam gegen Gottes Willen, was die Arbeit motivirt.

Dieses wirft sein Licht auf (und wird selbst wieder in's Licht gesezt durch) das vom Geseze statuirte Verhältniß zwischen der Arbeit und dem Resultat derselben, zwischen Produzirung und Product oder kurz zwischen Arbeit und Lohn. Lezterer tritt nämlich nicht geradezu als Verdienst, als nothwendige Folge der Arbeit als solcher auf, sondern es schiebt sich zwischen beide ein Mittelglied ein, der Segen Jehova's. Als seine Gabe muß der Lohn der Arbeit

vor Allem angeschaut werden. Also ist dieser Lohn zuerst Lohn für den Gehorsam und Lohn der Arbeit ist er nur, weil und sofern auch sie eine That des Gehorsams ist. Es mag daher wohl z. B. in den Sprüchen der Weisen oft der Fleiß als Quelle des Reichthums gepriesen werden, wie Sprüche Sal. 10, 4 es heißt; des fleißigen Hand macht reich, läßige Hand macht arm", es mag Ps. 128, 1—2 der glücklich gepriesen werden, „der sich nähret seiner Hände Arbeit" : es ist eben der Fleißige, wie die Sprüche ja sonst oft aussprechen, der genannte Psalm aber selbst im ersten nnd vierten Vers zeigt, als ein solcher vorausgesezt, der überhaupt und auch in seinem Fleiße „den Herrn fürchtet und auf seinen Wegen geht." Wenn daher Psalm 127, 2 allerdings den Segen Gottes keineswegs in Gegensatz zu der Arbeit sezen kann, so zeigt er doch wieder die ganze Idee des Gesezes von diesem Verhältniß mit den Worten: „Seinen Freunden gibts Jehova schlafend" d. h. nicht die Arbeit mit ihren Sorgen an und für sich, sondern der Segen Jehova's resp. der Gehorsam seiner „Freunde" (der sich freilich auch in der Arbeit beweist) ist's, welcher den Lohn verschafft.

Diese Unterscheidung ist nicht Wortklauberei, sondern von sehr praktischen Folgen nach Innen und Außen. Ganz klar tritt dieß besonders beim Sabbath- und Jubeljahr hervor. Die naheliegende Frage: wovon soll man sich denn nähren, wenn der Ertrag eines ganzen oder gar zweier auf einander folgenden Jahre ausfällt? wird im Geseze selbst aufgeworfen 3 Mos. 25, 20 die Antwort, dasselbe in V. 21 gibt lautet: „da will ich meinem Segen über euch im sechsten Jahre gebieten, daß er soll dreier Jahre Getreide machen."

Michaelis schlägt hier freilich eine Aenderung des Textes dahin vor, daß man statt „im sechsten Jahre" lesen sollte: „in den sechs Jahren", nämlich in den sechs voraufgehenden Jahren und auch Saalschütz (S. 142 ff.), obgleich er mit Recht diese Aenderung für unthunlich ansieht, will doch dem Sinne nach das Gleiche thun, was Michaelis mit jener Aenderung bezweckte. Beide möchten bei dem Segen Jehova's nur denken an die natürliche Fruchtbarkeit des Landes u. s. w., wobei sich leicht das für diese Ruhejahre Nöthige vorher ersparen ließ und dergleichen. Was ist hierauf zu antworten? Freilich meinen wir schon in Kap. III. darauf hingewiesen zu haben, daß das Gesez nicht eben überall solchen Erspar-

nissen zu Hilfe kam. Und zeigt nicht gerade jener Vorschlag von Michaelis, daß die Anschauung desselben eine total andere ist, als die des Gesezes, ja geradezu leztere auf den Kopf stellt. Nein! das ist eben des Gesezes Meinung, das eben will es hiemit ganz besonders zeigen, daß der Lohn der Arbeit, die Produktivität des Landes nicht ohne Weiteres im unmittelbaren Verhältniß zur Arbeitsthätigkeit, zum Fleiße stehe, sondern daß beides, Fleiß und Lohn sich um Einen Mittelpunkt drehe, nämlich um Jehova, auf den der Fleiß, um ihm zu gefallen als Gehorsam, der Lohn als Segen zu beziehen sei. Erst Jehova knüpft hier Produktion und Produkt an einander; und es kann daher auch beim besten irdischen Fleiße keine Frucht herauskommen, wenn Israel Jehova nicht gehorcht 5 Mos. 28, 36, 38—40; und 2 Mos. 26, 20 braucht geradezu den Ausdruck: „Eure Mühe und Arbeit wird verloren sein, daß euer Land sein Gewächs nicht gebe und die Bäume im Lande ihre Frucht nicht bringen."

Wenn nun im Sabbath- und Jubeljahr Jehova sein Volk speist, indem er das Jahr zuvor „seinem Segen gebietet, daß er soll dreier Jahre Getreide machen" (nämlich für das Sabbath- und Jubeljahr und das darauf folgende bis zur neuen Ernte), wenn solche Speisung ohne Steigerung, ja zum Theil ganz und gar ohne Aufwendung menschlicher Arbeit geschieht, so lag hierin deutlich ausgesprochen, daß nicht von der Arbeit als solcher, sondern von dem Segen Jehova's allein die Frucht derselben abhängt und das Wort „Segen", das man wohl auch heutzutag in diesem Zusammenhange braucht, hat für Israel seine ganze, volle, reelle Bedeutung.*)

Wie beim Jubeljahr im Geseze, so finden wir auch einmal beim Wochensabbath in der vorgesezlichen Zeit eine derartige Anschauungsweise durch ein geschichtliches Referat ausgedrückt. Wir meinen die in 2 Mos. 16, 4—36 gegebene Erzählung von der Speisung des Volkes mit dem Manna. Ist hier schon die Speise selbst keine Frucht der Arbeit, sondern Gabe Gottes, so sind uns namentlich wieder die den Sabbath betreffenden Bestimmungen von

*) Anm. Wie vom Gesagten aus wieder rückwärts ein Licht auf den Begriff des Eigenthum's fällt, ist in dem betreffenden Capitel schon besprochen worden.

Interesse. „Am sechsten Tage sollen sie sich schicken, daß sie zwiefältig eintragen, während sie sonst täglich sammeln“ (V. 5). Am siebenten Tage aber sollten sie Nichts finden und fanden auch wirklich Nichts (V. 25—27). Während nun sonst das von einem Tage in den andern aufbewahrte, faulte, (V. 19—20), „ward es am Sabbath nicht stinkend“ (V. 24). Daß die Nahrung des Sabbaths hier eben nicht als einfache Consequenz fleißigeren Sammelns, sondern in erster Linie als Segensthat Gottes dargestellt wird, ist klar. An den sonstigen Tagen konnte Einer troz allen Fleißes nicht mehr als ein Gomer per Kopf ersammeln (V. 18), aber „des sechsten Tages sammelten sie des Brodes zwiefältig, je zwei Gomer für einen“ (V. 22). An den sonstigen Tagen „wuchsen Würmer in dem Aufgehobenen und ward stinkend“ (V. 20). Am Sabbath „ward es nicht stinkend und war auch kein Wurm darin“ (V. 24.)

Es mögen nun die Weisen über diese Relation denken, wie sie wollen, von „Ersparnissen“, die Frucht des Fleißes und der Sparsamkeit gewesen wären, will die Urkunde jedenfalls nicht reden. Sie macht (wie überhaupt das Manna), so insbesondere die Nahrung am Sabbath ganz zuerst von Gottes Segen und nicht von der Arbeit als solcher (welche freilich als Einsammeln nicht fehlen durfte) abhängig.

Beide Beispiele haben wiederum erwiesen, daß auch im Verhältniß von der Arbeit zu der Frucht derselbigen das überweltliche Princip (Jehova's Wort als Gebot und Segen) im Vordergrunde steht.

Wenn man hingegen einwendet (wie z. B. auch Saalschütz mit Michaelis thut), es sei doch undenkbar, daß man in dieser Hinsicht stets auf ein zu rechter Zeit*) eintretendes Wunder warten solle, so hat diese Entgegnung für das alttestamentliche (und überhaupt biblische) Bewußtsein keine Kraft, ist ihm vielmehr geradezu unverständlich. Diesem Bewußtsein liegt ja zwischen dem „Wunder“ und den „gesezmäßigen Wirkungen der Natur“ kein solcher Abgrund, wie moderne Weltanschauung ihn fixirt. Beides, das Wunder, wie das

---

*) Anm. Der Einwurf, der sich bei beiden Gelehrten zunächst auf das oben über das Sabbath- und Jubeljahr Gesagte bezieht, ist, seinem Princip nach überhaupt auf das Verhältniß von Arbeit und Lohn ausdehnbar.

Naturgesez (und die Naturkraft), ist für die Bibel gleichmäßig eine Wirkung des persönlichen lebendigen Gottes, beides vermittelt und getragen von dem Geist (Odem) und dem Worte Gottes (vgl. z. B. 1 Mos. 1, 2 ff., 8, 22; Ps. 74, 15—17, Ps. 104 u. s. w.) Sofern dieselbe einen Unterschied zwischen beiderlei Wirkungen fixirt, besteht er nur darin, daß die sog. Naturkräfte und Naturgeseze ausgehen von einem Ein für alle Male gesprochenen Worte (vgl. z. B. 1 Mos. 8, 22) und getragen sind von dem der Welt seit der Schöpfung einwohnenden Geist Gottes (vgl. 1 Mos. 1, 2 ff.), wobei jedoch die Freiheit und Initiative Gottes im einzelnen Falle gewahrt bleibt; das Wunder im engern Sinne dagegen ist eine von Neuem schöpferische Kraftthat desselben Gottes, welche entweder auf die erste Schöpfung keine Rücksicht nimmt, oder aber ihre Kräfte für den einzelnen Fall dirigirend, hemmend oder vermehrend benüzt. Man mag nun den für obige Fälle verheißenen besondern Segen zur gesezmäßigen, erhaltenden, oder zur neuschöpferischen Thätigkeit Gottes zählen, immerhin bleibt die Wirkung direkt an Jehova's freien Willen gebunden. Nimmt man dem Geseze diese Anschauung und evacuirt ihre Begriffe bis auf das den Modernen geläufige Niveau, so löst man nicht etwa nur eine zur Sache selbst sich indifferent verhaltende religiöse Form ab, sondern man trifft seine ganze, namentlich auch seine national-ökonomische Anschauung in's Herz, man hat einen Organismus ohne das Centrum, von dem allen Adern das Blut zuströmt, construirt. Gottes Nationalökonomie rechnet mit andern Grundfactoren, als die moderne Wissenschaft und in historischen Referaten muß man vor Allem, ohne hineinzutragen, die dem Objecte eigenen Grundanschauungen in's Licht sezen.

---

2. Die Arbeiter.

Aus dem gegebenen Begriffe der Arbeit geht hervor, daß das Gesez in jedem Menschen einen Arbeiter sehen will. Ebendarum kennt es einen sozialen Unterschied von Arbeitgebern und Arbeitnehmern überhaupt im Grunde gar nicht. Das Capital kann, wie früher nachgewiesen, oder soll jedenfalls eine Macht für sich

überall nicht werden. Alle Israeliten sind Brüder, an welche Stelle der gemeinsamen Arbeit auch der Bundes-Gott den Einzelnen gestellt haben mag: denn alle sind sie Knechte Jehova's.

Da aber der Unterschied zwischen größerem und kleinerem Besize factisch anzuerkennen ist, so ist natürlich, daß der Aermere seine bei kleinerem Grundeigenthum oder bei gänzlichem Verluste desselben überschüssige Arbeitskraft auch andern zu vermiethen im Stande ist.

Die freieste Form, in der solches geschehen kann, ist der Tagelohn. Tagelöhner, welche ihre Arbeit, sei's auf kürzere, sei's auf längere Zeit gegen Lohn ausleihen, kennt das Gesez 3 Mos. 19, 13. Daß die Freiheit derselben nicht beeinträchtigt werde, bezweckt das schon angeführte Gesez (5 Mos. 24, 14 ff. u. 3 Mos. 19, 13), wornach der Lohn dem Dürftigen jeden Abend ausbezahlt werden muß. Die milde Behandlung derselben überhaupt resultirte nicht nur schon naturgemäß aus der ihnen mit dem Arbeitsherrn gemeinsamen, dem Kastengeiste ohnedieß feindseligen, landwirthschaftlichen Arbeit, sondern ist auch (durch den Schluß a majori ad minus) in den Gesezen vorgesehen, welche solche Behandlungsweise gegenüber den eigentlichen Knechten und Mägden einschärft.

Die eigentlichen Knechte sind im Gegensatz zu den Tagelöhnern ganz an das Diensthaus gebunden, sie sind der „Familia" dienender Theil. Man konnte in diesen Stand kommen, wenn man durch Schulden genöthigt war, sich zu verkaufen (z. B. 3 Mos. 25, 39).

Endlich gab es noch Leibeigene (über diese Benennung später), welche entweder aus den Heiden erkauft, — oder wenn sie Israeliten waren, freiwillig in diesen Stand getreten sind, oder die endlich in diesen Stand hineingeboren wurden.

Was die Knechte im Allgemeinen, zunächst von den Leibeigenen abgesehen, betrifft, so ist ihre Stellung nicht anders, denn als eine Vermiethung auf einige Jahre anzusehen. Im siebenten Jahre der Dienstleistung, (also nicht gerade im Sabbathjahre), aber jedenfalls auch schon im Jubeljahre (wenn dieses vor Ende jener gesezlichen 7 Jahre einfiel) mußten die israelitischen

Knechte alle frei gegeben werden. Es macht bei den angegebenen Bestimmungen allerdings der scheinbare Wiederspruch von 2 Mos. 21, 2 und 3 Mos. 25, 40. einige Schwierigkeit, sofern in jener Stelle das Ende des siebenten Dienstjahres, in der zweiten aber das Halljahr als der Termin der Freilassung angegeben ist. Die gewandte Ausführung bei Saalschütz aber, der die beiden Geseze auf zwei verschiedene Classen von Knechten bezogen wissen will, scheint mir doch weniger, als die oben gegebene Lösung das Natürliche zu treffen („im siebenten Jahre, aber jedenfalls im Jubeljahre"). Die beiden Geseze nehmen allerdings keine Rücksicht auf einander; allein eine gefährliche Zweideutigkeit zu Ungunsten des Knechtes konnte aus 3 Mos. 25, 40 nicht folgen, da das Gesez 2 Mos. 21, 2 eben doch auch immer (und zwar zuerst) vorhanden war, und der interessirte Theil, der Knecht, sich natürlich stets auf das Gesez berief, welcher ihm im gegebenen Augenblicke günstig war. Daß aber im Jubeljahre die Knechte jedenfalls, auch vor Ende der siebenjährigen Knechtschaftsperiode frei werden sollten, liegt nicht nur ganz in der Idee dieser Einrichtung, als einer allgemeinen restitutio in integrum, sondern es hieng eigentlich auch nothwendig mit der im Jubeljahre stattfindenden Wiedereinsezung in das ursprüngliche Eigenthum zusammen, so daß schlechterdings nicht anzunehmen ist, daß irgend ein Knecht (von den Leibeigenen abgesehen) über dasselbe hinaus und in demselben Jahre seiner Freiheit hätte beraubt bleiben müssen.

Auf eine gewisse Zeit also nur, höchstens auf sieben Jahre, konnte die Knechtschaft dauern, konnte der die Freiheit beschränkende Dienstvertrag in zwingender Weise geschlossen werden.

Ein solcher israelitischer Knecht ist also kein Leibeigner (3 Mos. 25, 39), sondern „wie ein (freier) Tagelöhner und Gast soll er bei dir sein" (V. 40). Motivirt wird dieß 3 Mos. 25, 42 mit dem Worte: „denn sie sind meine (nicht eines Menschen) Knechte." Knecht Jehova's ist aber nicht nur jeder Israelite, sondern es ist sogar ein Ehrentitel in Israel („Ebed Jehova"). Somit ist auch der Knecht ein „Bruder" (3 Mos. 25, 46). Darum darf überhaupt nicht „mit Strenge (Willkühr, Tyrannei) über sie geherrscht werden" (3 Mos. 25, 46). Ist der Knecht ein „Gast" d. h. Fremdling, so vergleiche man, daß in demselben Capitel alle Israeliten als

„Fremdlinge und Gäste“ bezeichnet werden, und sodann alle die Geseze, welche dem Fremdling gegenüber die größte Milde und schonendste Behandlung verlangen, weil sie in ihm immer den Verlassenen und Hilfebedürftigen sehen (vgl. 2 Mos. 22, 21; 3 Mos. 19, 33; 5 Mos. 23, 16).

Das in lezter Stelle gegebene Gebot: „Du sollst sie nicht schinden,“ gibt also überhaupt das Princip der Behandlung der Knechte nach der negativen Seite. Bei schwerer Mißhandlung muß daher dem Knechte augenblicklich die Freiheit gegeben werden (2 Mos. 21, 26, 27). Tödtet der Herr den Knecht, so soll er „darum gestraft werden“ (2 Mos. 21, 20). Welches aber war die Strafe? Offenbar diejenige, welche, weil sie im 12. V. desselben Kapitels ganz allgemein festgestellt ist, hier nicht mehr besonders genannt zu werden brauchte. „Wer einen Menschen schlägt, der soll des Todes sterben.“ Allerdings stand ein leichteres (nicht entehrendes) Züchtigungsrecht herkömmlich dem Herrn gegen seine Knechte ebenso gut zu, wie gegen seine eigenen Kinder. Daraus ist auch die Bestimmung 2 Mos. 21, 21 zu erklären. Tritt nämlich der Tod bei dem Gezüchtigten erst am zweiten oder dritten Tage nachher ein, so wird offenbar zu Gunsten des Todtschlägers angenommen, daß er diesen Ausgang weder beabsichtigt, noch vorausgesehen habe; denn das Gesez erklärt den Herrn durch den Verlust des Knechtes, den er mit seinem Gelde erkauft, für hinlänglich bestraft, und faßt diesen Verlust sonach in seiner Wirkung für den Herrn gerade so auf, wie wenn der Knecht wegen schwerer Mißhandlung hätte freigegeben werden müssen. (Man vgl. hiezu den auch sonst im Gesez gemachten Unterschied, resp. verschiedene Behandlung des Mordes und culposen Todtschlags auf der einen und des unvorsäzlichen — „Beli daath“ — und unvorhergesehenen Todtschlags auf der andern Seite 4 Mos. 35, 16—21 mit V. 22—29 und 2 Mos. 21, 13; 5 Mos. 19, 4 ff.).

Wenn nun der Knecht, im siebenten Jahre spätestens, frei zu lassen war, so „sollst du ihn nicht leer von dir gehen lassen, sondern sollst ihm auflegen von deinen Schafen, von deiner Tenne, von deiner Kelter, daß du gebest von dem, das dir der Herr dein Gott gesegnet hat“ (5 Mos. 15, 13 ff.). Hiemit wird nach vorwärts dafür gesorgt, daß der bisherige Knecht nicht etwa durch augenblicklichen Mangel wieder genöthigt werde, seine Freiheit sogleich wieder daran

zu geben, sondern daß er vorläufig wenigstens derselben brauchen könnte. Nach rückwärts bildet diese Mitgabe eine Art von weiterer Bezahlung der bisherigen Dienste des Knechts (neben dem Kaufpreis), so daß auch zum Schlusse der Dienstzeit der Grundsaz seine Illustration erhielt: „Wie einen Tagelöhner sollst du ihn halten.“ Es ist auch von Seiten des Knechts aus V. 18 (nach der einen möglichen Erklärung) gesagt: „Denn er hat dir als ein zwiefältiger Taglöhner sechs Jahre gedient*).“

In allen Beziehungen, die angeführt sind, sollen nach 5 Mos. 15, 12—17 die Mägde wie die Knechte gehalten werden. Hiebei macht allerdings 2 Mos. 21, 7—11 eine große Schwierigkeit, da dort von einer von ihrem Vater als Magd verkauften Tochter ausdrücklich gesagt ist: „sie soll nicht ausgehen wie die Knechte.“ Diesen Widerspruch mit dem sonstigen Geseze löst wohl Saalschütz am besten dadurch, daß er aus V. 8—10 die Folgerung zieht, daß hier überhaupt gar nicht von Mägden im gewöhnlichen Sinne, sondern von solchen Mädchen die Rede sei, welche ein Mann sich zu Kebsweibern erkauft.

Was den israelitischen Herrn über die Behandlung ihrer Knechte gesagt ist, gilt auch den Fremdlingen, die hebräische Knechte haben 3 Mos. 25, 47—55. Sie sind ja im Grunde noch mehr verpflichtet, ihre Arbeiter mit der „Jehova's Knechten“ schuldigen Rücksicht zu behandeln. Allerdings ist in diesem Verhältniß nur das Halljahr als der Termin bestimmt für die Losgebung, wie auch für die Berechnung des Ersazes bei etwaiger Lösung, während anderseits bei der gedachten siebenjährigen Periode (2 Mos. 21 und 5 Mos. 15) nur die Rede ist von israelitischen Herren. Dagegen kommt im Verhältniß von israelitischen Knechten zu heidnischen Herren in Betracht, daß hier ein Lösungsrecht Statt fand, welches der Knecht selbst oder sein Goel benüzen konnte (V. 49). So war schon durch das leztere Recht eine möglichst schnelle, unter Umständen sogar schnellere Befreiung verstattet, als beim Knechtsdienst in einen israelitischen Hause. Eben mit Beziehung auf diese Erleichterung nun ist der siebenjährige Termin ausgelassen, wie es scheint, um diese Befreiung

*) Anm.: Ueber die besondern aus den Sabbath ꝛc. Gesezen hervorgehenden Wohlthaten siehe unten im Abschnitte über die „Leibeigenen.“

durch Lösung von einem eines Israeliten immerhin unwürdigen Verhältnisses um so eindringlicher einzuschärfen. Dazu mußte für die Dienstzeit ein Tagelohn in Anschlag genommen, resp. bei der Lösung in Abzug gebracht werden. Wiederum eine Erleichterung der Befreiung, welche, in Parallele gestellt mit den Gesezen über Verkauf und Lösung des Grundbesizes, zugleich zeigt, daß der Knecht nicht eigentlich sich selbst, sondern nur seine Arbeit verkauft hat. Uebrigens ist natürlich die Auslassung des siebenjährigen Termin's ohnedieß keine Benachtheiligung des Knechtes, wenn das Jubeljahr vor dem siebenten Jahre fiel. So ist also im Ganzen die Gesezgebung darauf gerichtet, ein etwa entstandenes Dienstverhältniß zwischen einem Fremdling als Herrn und einem Israeliten als Knecht möglichst schnell zu lösen, und selbst die Auslassung des siebenjährigen Termin's muß und will das Gleiche bewirken, zusammengenommen mit der steten Lösbarkeit.

Das Gesagte macht einleuchtend, daß ein Knecht nicht nur möglichst gelinde, wie ein Hausgenosse, behandelt werden muß, sondern auch, daß Fürsorge getroffen worden, daß ein Israelite überhaupt nicht in diesen Stand gelangen sollte. Die Armengeseze, die Lösungsrechte, das Halljahr mußten diesen Fall überhaupt selten eintreten lassen War es aber doch geschehen, so ist gesezlich dafür gesorgt, daß ein Verkaufter nicht, wie bei andern alten Völkern für immer seiner Freiheit beraubt blieb; höchstens 7 Jahre soll dieser Zustand dauern. Und bei der Entlassung tritt er zugleich entweder (im Halljahre) ganz in den Gebrauch seines Eigenthums oder aber (im siebenten Jahre) mußte ihm wenigstens das Nothwendigste zum Leben mitgegeben werden.

Vergleichen wir diese Geseze mit unsern modernen Zuständen, so scheint auf den ersten Anblick das A. T. sehr zurückzustehen. „Einen Menschen verkaufen, wie das Vieh, das ist ja schrecklich,“ höre ich sagen. Allein der Arme wird nicht verkauft, sondern verkauft sich selbst, nicht als ein Vieh, sondern als ein Mann, der für gemachte Schulden mit seinem ganzen Eigenthum nicht blos, sondern auch mit seiner Person haftet. So etwas übergeht freilich ein gewissenloser Gantmann mit leichtem Sinne; da macht man

geschwind Bankerutt, zieht etwa auch der Frau Vermögen noch aus der Masse zurück, und mit seiner Verpflichtung ist man fertig; die Gläubiger haben das Nachsehen, und der Herr Schuldner ist nach wie vor in erträglichen Umständen. Da sieht das Gesez den moralischen Zwang einer Verpflichtung freilich Etwas anders an. Leichtsinniges Schuldenmachen konnte der Ausblick auf diesen Knechtshintergrund wohl verhindern.

Anderseits ein redlicher, blos unschuldig ins Unglück gekommener Gantmann, der ehrlich bestrebt ist, seinen Verpflichtungen möglichst vollständig, auch mit dem lezten Heller nachzukommen: in welcher Lage ist er nach einer solchen Catastrophe?! Wie soll er sich und seine Familie erhalten? In solchen Umständen mag schon Mancher viel Schlimmeres an Leib und Seele erduldet haben, als einem israelitischen Knechte, dem „Gast, Fremdling und Tagelöhner" bevorstand! formell allerdings steht der israelitische Knecht schlimmer, als jener Gantmann, und unsere formalistische Zeit sieht ja zuerst auf die Form. Allein, mag sich solche Betrachtung vom Katheder aus oder in einem Journal noch so schön ausnehmen: wenn die israelitische Knechtschaft, so wie sie war, jezt noch vorhanden sein könnte, es fragte sich sehr, was der betreffende Gantmann wählen würde.

Unserem „Arbeiter" kann man aber den israelitischen Knecht nicht ohne Weiteres gegenüberstellen. Der „Arbeiter" hat seine Parallele in dem „Tagelöhner", sofern der „Knecht" eben kein freier Arbeiter mehr ist, und sein Zustand vorausgegangene Ueberbürdung mit Schulden voraussezt. Uebrigens glauben wir, daß in vielen Beziehungen der hebräische Knechtsstand sogar die Parallele mit unserm Arbeiterstande (κατἐξοχὴν) aushält. Allerdings ist der „Arbeiter" formell freier, er kann und wird sich im Miethvertrage stets Kündigungsfreiheit vorbehalten, um sich nöthigenfalls einen andern Platz zu suchen.

Allein von der Frage abgesehen (die wir bei den „Leibeigenen" besprechen wollen): ob diese in dem Prinzip bestehende Zugfreiheit in praxi immer vorhanden ist, hievon abgesehen, so macht sich bei dieser Freiheit der Uebelstand geltend, daß durch sie die Schlingung eines moralischen Bandes der Liebe um Arbeitgeber und Arbeitnehmer erschwert wird, und überhaupt, je öfter obige Freiheit benüzt,

je mehr sie auch nur betont wird, die sittliche Auffassung des Verhältnisses der blos materiellen und juridischen weicht. Den Nachtheil hievon haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Leztere, denn der Herr ist dann auch zu Nichts weiter verpflichtet, als der Vertrag sagt, und „Liebe“ kann kein Paragraph eines Contractes sein. Die „Billigkeit“ der Behandlung weicht der juridischen „Gerechtigkeit“ (wenn es gut geht), und ein bekannter juridischer Saz: summum jus summa injuria, könnte dann und wann dem Arbeiter fühlbar werden. — Welche Nachtheile aber hieraus für die Arbeitgeber entstehen, läßt sich auch leicht denken. Seine Arbeiter sind eben nicht seine „eigenen Leute,“ und sehen in ihm nur den reichen Fabrikherrn, dem ein wenig mehr oder weniger Nichts verschlägt. So steht man am Ende gegenseitig auf dem: Qui vive! Naturgemäß aber hat dann ein solches Verhältniß auch seine moralischen Folgen. Der Neid gegen den unverdient glücklicheren Nebenmenschen, die Genußsucht bei einem guten Lohn und bei einer dann doch oft nicht die ganze Kraft, den ganzen Sinn der Person in Anspruch nehmenden Arbeit ꝛc. finden kein Correktiv in der familiären Autorität und patriarchalischen Zucht, welche das Haus allein gewährt. Anderseits aber ist dem Arbeitsgeber hinwiederum eine solche Stellung eine Quelle der größten Versuchungen zu Lieblosigkeit, Härte, Ueberhebung ꝛc. Kurz, die Knechtschaft wie sie in Israel sein sollte, sie hat entschieden auch ihre bedeutenden Lichtseiten gegenüber dem Arbeiterstande der modernen Zeit, und es wird sich manchmal die Schale hier oder dorthin wenden, nur je nachdem der die Wage Haltende mehr auf die formale oder mehr auf die materiale Freiheit Werth legt.

Ungünstiger für das A. T. Gesez möchte aber die Sache sich zu stellen scheinen, wenn wir auf diejenigen Knechte (und Mägde) nunmehr zu sprechen kommen, welche nicht nur für einen gewissen Termin ihre Dienste verkaufen, sondern für ihre ganze Lebenszeit in diesem Stande sich befinden, d. h. also auf die Classe von Menschen, welche man **„Leibeigene“** zu nennen gewohnt ist.

In diesen Stand konnte ein Israelite unfreiwillig überhaupt nicht treten, er konnte nicht durch Kauf zum Leibeigenen werden. Lev. 25, 39: „Wenn dein Bruder verarmt neben dir, und verkauft

sich dir, so sollst du ihn nicht lassen dienen als einen Leibeigenen, sondern wie ein Taglöhner und Gast soll er bei dir sein, und bis an das Halljahr bei dir dienen. Dann soll er von dir ausgehen, und seine Kinder mit ihm."

Dagegen konnte ein israelitischer Knecht freiwillig zum Leibeigenen werden. Wollte nämlich ein solcher aus besonderen Ursachen (2 Mos. 21, 5, 6; 5. Mos. 15, 16) im siebenten Jahre nicht die dann ihm sich darbietende Gelegenheit der Freiheit benüzen, so sollte er unter Beobachtung einer besondern Ceremonie für ewig zum Knecht*) erklärt werden.

Endlich gab es allerdings noch eine dritte Möglichkeit in diesen Stand zu gelangen, nämlich wenn man in denselben geboren wurde (2 Mos. 21, 3). Hatte ein hebräischer, unverheiratheter Knecht von seinem Herrn ein Weib in der Knechtschaft erhalten (eine Magd dieses Herrn), so blieben auch, wenn der Knecht selbst frei wurde, jene Magd und deren Kinder des Herrn Eigenthum. Nach 5 Mos. 15, 12 kann nun aber unter dieser Magd nicht wieder eine Hebräerin verstanden sein; denn diese muß ja im siebenten Jahre ebenfalls frei werden. Es muß vielmehr (vgl. sogleich nachher) eine von den Heiden erkaufte oder kriegsgefangene Person gemeint sein. Ihre Kinder sind also dem Blute nach auch nicht reine Israeliten, und stoßen insofern den obigen Saz nicht um, daß Hebräer nur freiwillig in ewige Knechtschaft treten konnten.

Dagegen war es gestattet, Knechte für ewig, nach unserem jezigen Ausdruck, den auch Luther 3. Mos. 25, 44 beibehält, Leibeigene zu kaufen aus den „Heiden, die um euch her sind, von den Gästen, die Fremdlinge unter euch sind, und von ihren Nachkommen, die sie bei euch in eurem Lande zeugen." Solche Knechte sollten nicht frei werden weder im Sabbath- noch im Halljahr, und sollten im Hause selbst vererbt werden können, wie das übrige Besizthum (3 Mos. 25, 44—46).

Leibeigenschaft, wenn man es so nennen will, bestand also in Israel gesezlich zu Rechte, nicht blos freiwillige Selbsthingabe für ewige Zeiten, sondern auch ein Zustand, in den ein Heidenkind gegen

---

*) Anm.: „Für ewig" ist sicher nicht nur auf den Termin bis zum Halljahr, sondern auf die ganze Lebenszeit zu beziehen. das ist falsch siehe Raschi zur Stelle, sowie Kidduschin 15a.

seinen Willen etwa von seinen Eltern verkauft worden, oder aber als Kriegsgefangen*) getreten war.

Was wollen wir hierzusagen? Vor Allem ist zu bemerken, daß wir bisher mit gutem Grunde den Ausdruck: „Leibeigen" nur stets mit einer Beschränkung gebraucht haben; denn dieser Name ist dem A. T. ganz fremd, und es wird sich zeigen, daß auch der Sache nach ein großer Unterschied besteht zwischen dem Zustand, an welchen uns sonst dieser Ausdruck erinnert, und demjenigen, der wenn man will, auch im A. T. so genannt werden mag.

Was zuerst den Namen betrifft, so heißen die Leibeigenen im A. T. Codex eben auch stets „Knechte", ihr Zustand „Knechtschaft," etwa mit dem gedoppelten Ausdruck: „Abodath Ebed", was wir „eigentlichen Knechtsstand" (proprie dictus) übersezen können (3 Mos. 25, 39). In der lezt angeführten Stelle wird nämlich der Unterschied von einem hebräischen und einem ausländischen Knechte dahin bestimmt, daß jener, der Israelite, wie ein Tagelöhner und Gast, nicht eigentlich als ein Knecht (Ebed) zu betrachten sei, (wie wohl auch er 2 Mos. 21, 2 „Ebed" genannt wird); wolle dagegen ein Israelite einen eigentlichen Ebed haben, so soll er ihn aus den Heiden nehmen. Es ist nun schon aus dieser Benennung zu folgern, daß eine Leibeigenschaft im vollen, namentlich sozial-herabwürdigenden Sinne, wie sie bei alten Völkern, ja sogar noch bei neuern, christlich geheißenen Nationen, besteht, in Israel überhaupt nicht gekannt ist. Der Leibeigene nach dem Alten Testamente, ist eben ein Knecht, allerdings ein Knecht auf ewig, ein zum Hausbesiz gehörender, vererbbarer Dienstbote, aber doch keine bloße Waare, kein bloßes Ding.

Eben darum gebietet das Gesez auch den Leibeigenen gegenüber eine Behandlung, welche nicht blos den Vortheil oder Nachtheil des Herrn, sondern auch die persönliche Würde und menschliche Schonung des Knechtes zur Norm hat. Auch die Leibeigenen haben das allgemeine Recht auf Leben und Gesundheit anzusprechen. Auch bei ihnen ist auf absichtlichen Mord der Tod des Mörders, auf jede gröbere Mißhandlung die Verpflichtnng augenblicklicher Freilassung gesezt (2 Mos. 21, 20—26). Ueberhaupt ist jede tyrannische, rohe

*) Anm.: Die Loslassung eines gefangenen Weibes ist 5 Mos. 21, 14 nur für den Fall verordnet, daß der Herr sie „gedemüthigt" und doch nicht znm Weibe genommen hat.

Behandlung, das „Schinden,“ untersagt (5 Mos. 23, 16), und wenn so oft die Fremdlinge als unter besonderem Schuze Jehova's stehende Verlassene bezeichnet werden (z. B. 2 Mos. 22, 21 ff.), so fiel der Reflex hievon auch auf die als Knechte für ewig dienenden Fremdlinge.

Konnte ein Leibeigener sich durch die Flucht seiner Knechtschaft entziehen, so durfte er nicht ausgeliefert werden, sondern konnte unbehelligt an einem beliebigen Orte sich niederlassen (5 Mos. 23, 15 ff.)

Wie wenig endlich dieser Knechtschaftsstand an sich als ein unehrenhafter, herabwürdigender galt, ja sogar, wie in sozialer Beziehung hieraus kein Abmangel entstand, zeigt der schon mehrfach angeführte Fall einer Heirath zwischen einem ausländischen Leibeigenen und der Tochter seines Herrn 1 Chron. 2, 35.

So bleibt denn in Wahrheit von der ganzen Leibeigenschaft Nichts weiter stehen, als was der Ausdruck: „Knechtschaft für Lebzeiten“ besagt. Israeliten können Knechte sein, aber, wenn sie nicht selbst anders wollen, höchstens auf 7 Jahre. Ausländer dagegen für Lebzeiten. Alle sonstigen, bei den hebräischen Knechten aufgezählten, eine humane Behandlung bezweckenden, und den Knecht zum Familiengliede machenden Geseze kommen auch den Leibeigenen zu Gute.

Insbesondere sei nun hier noch auf einige spezielle wohlthätigen Vorschriften hinwiesen, die zwar allen Knechten gelten, doch, um nicht zu viel Wiederholung eintreten lassen zu müssen, erst hier hervorgehoben werden sollen, wo ihr menschenfreundlicher Charakter um so mehr ins Licht tritt.

Vor Allem meinen wir die Sabbath-Gebote. Der Wochensabbath kommt als allgemeiner Ruhetag, wie jedem lebenden Wesen, so auch ausdrücklich den Knechten und Mägden, also auch den Leibeigenen zu Gute. „Da sollst du kein Werk thun — noch dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Fremdling, der in deinen Thoren ist“ (2 Mos. 20, 10). Dieser Tag ist also nicht für den Herrn, noch für den Israeliten allein, sondern für jeglichen Menschen eine fröhliche Rückerinnerung an die Ruhe, die der Stammvater des ganzen Menschengeschlechts im Paradiese genoß. So hat auch der Leibeigene wenigstens alle Wochen Einen Tag, an dem er die Freiheit vom Fluche der Arbeit genießen darf. Kein noch so tyrannischer

und gewinnsüchtiger Herr darf ihm diese Freiheit vorenthalten. Das ist ein großes Recht, welches wohl am wenigsten heutzutage verkannt werden wird, wo aus den Kreisen der „Arbeiter" selbst heraus wieder das allgemeine Menschenrecht auf solchen Ruhetag — gewinnsüchtigen und inhumanen Arbeitsherrn gegenüber — verfochten und verlangt wird.

Ebenso mußte das Sabbath- und Jubeljahr von selbst auch den Knechten jeder Art zu gut kommen. Zwar ist in diesen Jahren keineswegs alle Arbeit untersagt. Da aber in jenen Verhältnissen der Landbau die wesentlichste Arbeit war, und in den genannten Jahren eben dieses Geschäft vollständig zu ruhen hatte, so war damit von selbst die Arbeit der Knechte auf leichtere, die Zeit nicht ganz in Anspruch nehmende Dinge, auf das Füttern des Vieh's, Ausbessern der Geräthe, des Hauses &c. reduzirt. Auch die Knechte genossen also in diesen Festzeiten ein resp. zwei Jahre lang einer verhältnißmäßigen Ruhe und Freiheit.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß bei den Freudenfesten des Volkes, bei den Festmahlzeiten, auch bei den privaten Opfermahlen ausdrücklich die Theilnahme der Knechte verlangt wird. Sie sollen also auch da, wo das Volk oder der Einzelne seines Gottes und dessen Gaben sich freut, nicht als Paria ausgeschlossen sein, sondern als Familienglieder sich mitfreuen dürfen (5 Mos. 16, 11; 12, 18).

Durch alle diese Geseze weht ein Geist zarter Rücksicht, und wohlthuender Menschenliebe, durch welchen das Alttestamentliche Gesez auch im Kapitel der Knechtschaft und Leibeigenschaft sich weit erhebt über alle jene Verfassungen, in welchen überhaupt noch ein ähnlicher Stand zulässig erachtet wird! Man denke an südamerikanische Zustände, ja selbst noch an die heutigen Verhältnisse in den Theilen Nordamerika's, wo bis vor Kurzem noch die Sklaverei zu Recht bestand. Man denke an die, auch noch nach dem großen Kriege bestehende soziale Kluft zwischen freigeborenen und ehemaligen Sklaven, an die Anschauungen, welche dem Leibeigenen selbst die allgemein menschliche Ebenbürtigkeit absprechen, und sich nicht entblöden, sogar die Bibel dafür zu Hilfe zu rufen, man denke an die Hezpeitschen der Aufseher, an die Bluthunde der Sklavenverfolger &c. und man wird den himmelweiten Unterschied einsehen, der die alttestamentliche „Knechtschaft auf ewig" von der eigentlichen Leibeigenschaft trennt,

und mancher, der schon bei dem Namen „Knechtschaft auf ewig" den Stein aufhob, wird ihn unabgesandt niedersinken lassen.

Aber bleibt nicht troz dieses großen Unterschieds diese Institution eben doch an sich schon ein dunkler Fleck gegenüber dem Lichte des Fortschritts unserer Tage, der im Prinzip jedenfalls die Leibeigenschaft in jeder Form verdammt?

Stellt man die Frage ganz abstrakt hin: ob die „Knechtschaft auf ewig" oder die Leibeigenschaft überhaupt mit dem vollen Begriffe der Menschenwürde zu vereinen sei? so ist freilich auch die alttestamentliche Knechtschaft auf ewig dem Ideal nicht entsprechend. Und das A. T. Gesez selbst gibt hiefür einen Fingerzeig, indem es für einen Israeliten die Leibeigenschaft wenigstens in unfreiwilliger Weise nicht zuläßt, und bei freiwilliger Wahl dieses Standes durch die immerhin etwas deprimirende Ceremonie (2 Mos. 21, 6) auch diesen Knechtsstand selbst für einen Israeliten nicht einladend macht. Da nun im Gottesvolke das möglichst reine Ideal menschlicher Verhältnisse sich darstellt, so ist allerdings auch als innerer Sinn des Gesezes die Anschauung zu betrachten, daß der Knechtsstand an und für sich nicht der Idee des Menschen entspreche.

Warum aber weist dann das Gesez die Leibeigenschaft nicht ganz und gar ab? Hierauf ist zweierlei zu antworten. Einmal ist bei solchen Instituten nicht die Idee allein, sondern auch das geschichtlich gewordene Volksbewußtsein*) zu berücksichtigen. Manches möchte der Idee nach an und für sich lieber nicht da sein; doch das Bewußtsein des Volkes sieht in dem betreffenden Zustande Nichts Entwürdigendes. Wird er in solchem Falle mit genügenden Schuzwehren gegen Mißbrauch versehen, so mag temporum ratione habita wohl die Form der Sache eine Zeitlang bestehen, wenn nur das innere, der Idee eigentlich im Grunde doch allein widersprechende Wesen beseitigt ist. Es ist dann weiser, so beschränkt den betreffenden Zustand fortbestehen zu lassen, bis die Hülle von selbst fällt, als in überstürzender Hast Verhältnisse umstoßen zu wollen, bei deren Sturz

*) Anm.: Ein anderes Beispiel davon, wie verschiedene Zeiten und Völker verschieden urtheilen über das Menschenwürdige oder Entwürdigende, haben wir neben der oben besprochenen Polygamie auch in dem Geseze über die „Prügelstrafe" 5 Mos. 25, 2, 3, wo in „vierzig Schlägen" Nichts Entwürdigendes gesehen, dagegen von dem, der mehr als vierzig Schläge erhält, gesagt ist, er würde „scheußlich" = entehrt dastehen.

leicht neben dem Unkraut auch das Korn entwurzelt werden kann. Ein solcher Zustand aber, wo zwar die Form, aber materiell nicht das eigentliche und entwürdigende Wesen der Sklaverei beibehalten wird, war die alttestamentliche „Leibeigenschaft auf ewig."

Sodann aber dürfen wir auch nicht vergessen, daß die heilige Schrift, alten und neuen Testaments die Voraussezungen der vollen Menschenrechte, d. h. die Menschenwürde selbst keineswegs in dem äußern formalen Menschsein allein schon sieht. Da sie vielmehr die volle Menschenwürde nur dem „Ebenbilde Gottes", dem heiligen und vollkommenen Menschen zueignet, so spricht sie den Menschen — vollends aber den Heiden — seit dem Sündenfalle nicht mehr die ganze Menschenwürde zu. Ist aber ein Mensch ein Sklave der Sünde, so ist es zum Mindesten kein Selbstwiderspruch des Alten Testaments, wenn es auch das Bestehen einer weiteren Knechtschaft nicht einfach in jeder Form verdammt. Ist ja selbst im Neuen Testamente, wo doch der Brudername nicht mit nationaler Schranke abgegrenzt wird, nirgends die Sklaverei an und für sich als gottlos bezeichnet, und der Apostel Paulus, der wohl weiß, daß in Christo nicht Sklave noch Freier ist, der selbst dem Unfreien räth, wenn er frei werden könne, solle er dessen viel lieber brauchen, Paulus schickt dem Philemon den entlaufenen, von ihm bekehrten Sklaven Onesimus zurück, allerdings „nun nicht mehr als einen Knecht, sondern mehr denn einen Knecht, einen lieben Bruder" (Phil. 16); keineswegs aber will er ihm das formelle Gebot geben, denselben nun frei zu lassen, sondern nur andeutungsweise empfiehlt er eine Freilassung, brüderliche Behandlung dagegen fordert er jedenfalls.

Um endlich noch einen vergleichenden Blick auf unsere Znstände selbst zu werfen, so ist allerdings im Prinzipe und dem Namen nach überall keine Sklaverei vorhanden. Wollte Gott, es wäre damit auch wirklich das „Sklavenleben in Europa" gänzlich ausgerottet. Aber schwerlich wird man ja durch Geseze bewirken können, daß nicht unter allerhand Namen solche Sklaverei oder wenigstens etwas der „Knechtschaft auf ewig" Aehnliches thatsächlich Plaz greife. Wir wollen nicht davon reden, daß, so lange irgendwo die Klostergelübde staatsrechtliche Geltung haben, der Staat immer noch eine Einrichtung beschüzt, bei welcher der Mensch durch einen einmaligen Willensact auf alle künftige freie Willensthätigkeit verzichtet. Nein! auch in den industriellen Verhältnissen kann durch allerhand

Umstände oft der Arbeiter zu einem Knechte auf ewig faktisch gemacht werden. Man mag in der Theorie noch so sehr die „allmächtige Concurrenz“ als die Befreierin des Arbeiters vom Arbeitsherrn preisen: in der Wirklichkeit liegen die Sachen oft ganz anders. Die Schwierigkeit der äußern Lage, das Darniederliegen der Geschäfte, ja sogar oft die gerühmtesten, und auch an sich wohlgemeinten und lobenswerthen Einrichtungen mancher Arbeitsherrn, welche ihren Arbeitern eigene Wohnungen — aber nur so lange sie der Fabrik zugehören — u. a. verschaffen: Dieses Alles kann sich da oder dort zu einem Bande zwischen dem Arbeiter und seinem jeweiligen Arbeitsort gestalten, welches thatsächlich ebenso unlösbar, nicht immer aber gleich wohlthätiger und gleich sittlicher Art ist, wie die alttestamentliche Knechtschaft auf ewig. Und was die materielle Seite dieser Verhältnisse betrifft, so war der Alttestamentliche Leibeigene sicher nicht schlimmer, in vielen Beziehungen aber besser daran, als hunderte von modernen Arbeitern. Jener theilte wie in der Arbeit so auch im Leben und selbst in der Ruhe und Erholungszeit, ja sogar in den Festfreuden seines Herrn Loos; wurde er alt und gebrechlich oder verunglückte er im Dienste ꝛc., so konnte sein Herr nicht einfach den Contract lösen, und den, der ihm Jahre lang geholfen bei der Arbeit und dem Verdienste, nun hilflos, oder mit einer kleinen Leibsteuer sich selbst und dem Elend überlassen. Ist von der ersteren Gemeinsamkeit in unsern Verhältnissen wohl nirgends die Rede, so ist allerdings mit großer Freude anzuerkennen, daß in den leztgenannten Fällen mehr und mehr durch besondere Kassen, Vereine ꝛc. auch für das Fortkommen alter und gebrechlicher Arbeiter gesorgt wird. Aber es ist klar, daß je mehr lezteres geschieht, je mehr dem Arbeiter Gelegenheit geboten wird, für seine Zukunft Vorsorge zu treffen durch periodische Einlagen in eine zur Fabrik gehörige Kasse ꝛc., daß, sagen wir, um so mehr auch der Arbeiter an diesen seinen Ort gebunden, mehr oder weniger in einem Zustand ist, der sich der alttestamentlichen „Knechtschaft auf ewig“ nähert. Erheben wir damit eine Anklage gegen jene Anstalten? An und für sich keineswegs, und wir finden sie sogar in hohem Grade lobenswerth, je mehr dann mit diesem äußeren Bande ein Geist patriarchalischer Liebe und Zucht sich vereinigt, welcher im A. T., wenigstens so weit es gesezlich geschehen kann, vorgesehen und vorausgesezt ist. Werden dagegen solche Anstalten von tyrannischen und hab-

süchtigen Arbeitsherrn lediglich als Mittel benüzt, die Arbeiter an die Fabrik zu ketten, um sie dann desto sicherer in den Händen und in der willkührlichen Gewalt zu halten, dann sinkt die Schale solcher modernen Verhältnisse tief, tief unter das Niveau der alttestamentlichen Knechtschaft auf ewig. Der Form nach ist Freiheit der Arbeit und des Arbeiters da, der Sache nach florirt das

„Sklavenleben in Europa.“

Anhang I.

Die Volksfeste.

Die Ruhe, welche wir als Gegensaz zur Arbeit beleuchten mußten, findet ihren erhöhten Ausdruck in dem was man ein Fest nennt, und unsere Abhandlung würde uns daher unvollständig scheinen, wenn wir nicht auch noch auf derartige, für das soziale und auch für das volkswirthschaftliche Leben charakteristischen und interessanten Erscheinungen im A. T., wenigstens einen kurzen Blick werfen würden.

Jedes Fest hat gegenüber dem werktäglichen, auf Erwerb rc. gerichteten Leben einmal den negativen Charakter, den das A. T. Gesez dem Sabbath vor Allem beilegt, den der Ruhe von den Geschäften der Erde. Diese Ruhe aber ist bei einem Feste nicht eine todte und dumpfe, vielmehr liegt im Begriffe des Festes, daß es auf irgend welche Weise eine erhöhte Thätigkeit, sei es eine innerliche oder äußere, einschließt. Und zwar besteht diese Thätigkeit darin, daß man ein den Menschen beglückendes Gefühl, eine erhebende Idee irgendwie zu einem feierlichen und freudigen Ausdrucke bringt. Sezen wir endlich noch dazu, daß ein Fest im vollen Sinne nie von einem Einzelnen ohne irgend welche, sei’s auch nur ideelle oder geistige Theilnahme einer Mehrzahl gefeiert werden kann, so werden wir alle im Festbegriff liegenden Momente vereinigen, wenn wir sagen: ein Fest ist eine der Werktagsarbeit entgegenstehende feierliche und freudige Darstellung einer eine Gemeinschaft erfüllenden und beglückenden Idee. Ist diese Idee das Eigenthum eines ganzen Volkes, und nimmt das Volk im Ganzen stillen oder activen Theil an der Darstellung derselben, so ist das Fest ein Volksfest im wahren Sinne des Wortes.

Sind Feste, und besonders Volksfeste, sittlich, sozial und volkswirthschaftlich zu billigen oder zu verwerfen?

Man sollte glauben, der einseitigen Lobpreisung der Arbeit und des Erwerbs, welche da und dort jezt Mode ist, entspräche es, gegen derartige Verschwendung von Zeit und Geld sich zu erklären. Aber wir haben schon oben darauf hingewiesen, wie es mit jenen Arbeits-Panegyriken nicht immer so ganz Ernst ist. Allerdings hebt man auch bei den Festen gegenwärtig gerne hervor, daß sie zur Hebung der Geschäfte, zu gesteigerten Einnahmen einer Stadt ꝛc. beitragen, und fast scheint es, daß man sogar gerade in derartiger Absicht da und dort „Volksfeste" arrangire. Allein jede Tendenz und gerade auch solche geschäftliche Tendenz verkehrt das Wesen des Festes: „man merkt die Absicht und wird verstimmt."

Aus dem gleichen Grunde hängt auch allen den Festen etwas falsches an, welche zum ausgesprochenen Zwecke haben, erst Propaganda für eine Idee zu machen.

Daß ein Fest selbst wieder der ihm zu Grunde liegenden Idee Nahrung und Kräftigung zuführt, ist zwar eine naturgemäße Folge, aber nicht Selbstzweck. Die Idee muß das Fest erzeugen, nicht umgekehrt. Wie viele unsrer sogenannten Volksfeste, auch manche religiösen Feste nicht ausgenommen, sind so „von des Gedankens Blässe angekränkelt."

Solche Feste also sind freilich nicht zu billigen. Anders aber liegt die Sache, wenn es sich um naturwüchsige gesunde Produkte des Volkslebens handelt. Hier kann es nur sauersehender Aszetismus genannt werden, wenn denselben an sich das Recht ihrer Existenz abgesprochen werden will. Wohl aber handelt es sich dabei hauptsächlich darum, daß die zum Ausdruck kommende Idee oder freudige Empfindung selbst, und daß ebenso ihre Darstellung eine Gott wohlgefällige sei.

Beides finden wir nun in den israelitischen Volksfesten vereinigt.

Die Idee, welche ihnen allen zu Grunde liegt, ist das freudige Bewußtsein der von Jehova geschaffenen und regierten nationalen Einheit, sowie der Segnungen, womit der König Israels, Jehova, sein Volk bedacht hat.

Zunächst knüpfen die Feste an leztere an. Diese Segnungen sind doppelter Art; es sind die Gaben Gottes im natürlichen Leben, die Nahrung, die er schenkt und es sind die Führungen Gottes, da-

mit er sein Volk erworben, constituirt und ihm eine natürliche Basis seiner Existenz im heiligen Lande gegeben hat.

In den drei größten Festen sind beide Beziehungen vereinigt. Das Passah-, Wochen- und Laubhüttenfest haben wesentlich zugleich eine agrarische und eine theokratische Bedeutung, wobei jedoch zu bemerken ist, daß das Wochenfest die theokratische Bedeutung (Andenken an die Gesetzgebung) erst später erhielt und im mosaischen Geseze daher nur ein agrarisches Fest ist. In lezterer Beziehung haben jene drei Feste den Zweck, die Freude und den Dank für die zu hoffende, für die geschenkte und für die vollendete Ernte auszudrücken, und stehen daher am Anfang Mittel und Ende der Einheimsung der Produkte des Landes. Daß mit der Freude und dem Danke sich auch die Bitte verbindet um ferneren Segen (5 Mos. 26, 15), versteht sich von selbst.

Da die Landwirthschaft nicht nur ein wesentliches Interesse, sondern man kann fast sagen: die einzige Beschäftigung des ganzen Volkes war, so folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß jene agrarischen Feste wirkliche Volksfeste im vollen Sinne waren. Sie sprachen aus, was jedes Herz erfüllte. Daß dieß aber Gott wohlgefällige Gedanken waren, das beruht nicht darauf überhaupt, daß man sich über die Landesprodukte freute, oder daß die Landwirthschaft an sich Gott gefälliger wäre, als jede andere Handthierung, sondern darauf, daß man deren Produkte als Jehova's Gaben empfing und anerkannte, wie sich solches in der Art der Festfreude aussprechen sollte.

Der theokratische Gedanke bei den 3 Hauptfesten ist das Gedächtniß an die Ausführung aus Egypten (Passah), an die gnädige Führung durch die Wüste ins h. Land (Laubhüttenfest), zwischen welche beide hinein später noch das Fest der Gesezgebung gelegt, und mit dem Wochenfeste vereinigt wurde.

Außer diesen drei Festen werden noch als hohe Feste das Neujahrsfest und der große Versöhnungstag angeführt. Das Neujahrsfest ist ein Dankfest für die geschenkte Vergangenheit und neubeginnende Zukunft, eine Heiligung der Jahreszeit; das Versöhnungsfest ist zunächst allerdings kein Freudenfest, sondern ein großer Buß- und Demüthigungstag. Insofern fällt er eigentlich unter den Begriff eines Volksfestes nicht, und möchte höchstens daran erinnert werden, daß in ihm zugleich die Vergebung der Sünden, als ein das Herz erfreuender Gnadenact gefeiert wurde. Jedenfalls sind die beiden

leztgenannten Feste rein religiöser Art, und wie wir bisher das rein religiöse Moment neben dem sozialen und volkswirthschaftlichen mehr in den Hintergrund treten ließen, so wollen wir auch hier bei den Festen das spezifisch kirchlich-religiöse bei Seite lassen (besonders auch in der Betrachtung der Feier selbst); und so werden wir auch auf die beiden leztgenannten Feste weniger Rücksicht zu nehmen haben, da namentlich das Moment des dem ganzen Volke Gemeinsamen, des eigentlichen Volksfestes in ihnen weniger als in den drei erstgenannten hervortritt, wie wir sogleich sehen werden.

Die genannten Feste bekommen 3 Mos. 23 alle die Benennung Mikra Kodesch. Ueber die Bedeutung dieses Namens ist man nicht einig. Die Einen übersezen: „Ankündigung des Heiligen" (und auch Luthers Uebersezung: „dieser Tag soll bei euch heilig heißen" beruht wenigstens auf einer ähnlichen Deutung der Worte). Sonst aber verdeutscht man sie auch „heilige Versammlung." Es berührt uns nun die philologische Controverse hier nicht. Wenn aber die leztere Uebersezung, wie uns scheint, die richtigere wäre, so würde für alle fünf Feste eine Versammlung der Gemeinde darin liegen. Allerdings aber tritt dieses Moment in seiner ganzen Idee nur bei den drei erstgenannten Festen deutlich hervor. Nach 2 Mos. 34, 23 nämlich sollen „alle Mannsnamen dreimal im Jahre erscheinen vor dem Herrscher, dem Herrn und Gott Israel," und diese dreimal werden 5 Mos. 16, 16 im Einzelnen aufgeführt, nämlich „aufs Fest der ungesäuerten Brode (Passah), aufs Fest der Wochen (jezt Pfingsten), und aufs Fest der Laubhütten. Hiemit ist als Festzweck außer der dankbaren Freude über Gottes Segnungen noch weiter signalisirt (wie oben gesagt) die feierliche Darstellung der von Jehova geschaffenen und regierten nationalen Einheit. Die Repräsentanten des Volks, alle Mannsnamen, haben sich vor dem König (Adon) zu stellen, um, wenn ich so sagen darf, in einer Art heiliger Heerschau als theokratische Einheit sich zu fühlen und zu freuen.

Denn eine überaus freudige Sache ists um diese heiligen Versammlungen. Man soll da vor dem Herrn und Gott Israels, essen und trinken und fröhlich sein, und zwar, wie mehrfach hervorgehoben wird „ihr und eure Söhne und eure Töchter, und eure Knechte und eure Mägde und die Leviten, die in euren Thoren sind" (5 Mos. 12, 7, 12, 18; 14, 22—26). War die Festreise zu zu dem Heiligthum (Jerusalem) also auch nur den „Manns-

namen*)" geboten, so wird es doch als Gewohnheit vorausgesezt, daß auch, so viel möglich, die ganze Familie Theil nehmen wird.

Wenn wir nun unserm Zwecke gemäß die besondere sozusagen kirchliche Festfeier bei Seite lassen, so bleibt uns als die Art und Weise, wie diese Volksfeste gefeiert werden, ein fröhliches durch Festmahle gewürztes Beisammensein des ganzen Volks. Ist die ganze Idee der Feste eine Gott wohlgefällige, ja direkt in Beziehung zu Jehova gesezte und sezende, so wird auch der Feier selbst dadurch ihr heiliger Charakter gewahrt, daß das Fröhlich sein, das Essen und Trinken „vor dem Herrn" geschehen muß. Hiemit wird alle blos weltliche Lustbarkeit abgeschnitten, und auch die festliche Fröhlichkeit unter die von der Gegenwart Jehova's ausgehende Zucht gestellt. Zugleich ist dafür gesorgt, daß auch in diesen Festen nicht der Egoismus seine Waide finde, indem ausdrücklich nicht nur das Gesinde, sondern auch die Armen Theil haben müssen an der Festfreude. Die Liebe Gottes und des Nächsten heiligen die Freude. In sozialer und nationaler Beziehung leuchtet schon aus dem leztgenannten die Wichtigkeit dieser Volksfeste ein. Sie sind der freudige Ausdruck des nationalen Einheitsbewußtseins, bei welchem, wie die sozialen Schranken überhaupt, so besonders auch die Unterschiede von Arm und Reich

*) Anm.: Daß freilich die praktische Ausführung solcher allgemeinen Festreisen, sei's auch nur von Seiten der Männer, verschiedene Schwierigkeiten bot, ist natürlich. Zwar die durch Abwesenheit aller streitbaren Mannschaft entstehende Gefahr für die Sicherheit des Landes, läßt das Gesez selbst nicht als solches Hinderniß gelten. Denn 2 Mos. 34, 24 gibt allerdings eine „prophetische Verkündigung," nämlich die Verheißung Gottes, daß „dieweil du hinaufgehest, dreimal vor dem Herrn zu erscheinen, soll Niemand deines Landes begehren," aber freilich unter der Bedingung, daß die „Ausstoßung der Heiden", wie sie verheißen resp. geboten war, zuvor Wahrheit geworden sei. Allein es lassen sich ja sonst noch unendlich viele Abhaltungsgründe denken. Doch verwehrt Nichts eine billige Berücksichtigung solcher Gründe vorauszusezen, wie es ja z. B. beim Passah mit Bezug auf die Unreinen und Abwesenden geschah 4 Mos. 10 ff. Aber freilich ist gerade diese Stelle dazu angethan, solchen Ausnahmefällen gegenüber zwar einen Aufschub, nicht aber völlige Dispensation zuzugestehen (vgl. 5 Mos. 16, 5). Ob daher, wie Saalschüz für die übrigen Feste wenigstens thun möchte, zuweilen auch gänzliche Dispensation als möglich gedacht werden darf, oder ob (§ 4) die Hypothese stichhaltig ist, daß nur die Vertreter des ganzen Volks, die Aeltesten, nicht aber alle Einzelnen zu erscheinen genöthigt gewesen seien, das sind Fragen, die ich, so naheliegend der Ausweg an sich ist, und so annehmbar die Beweisführung jenes Gelehrten erscheint, doch nicht geradezu bejahen möchte.

das Gefühl der allgemeinen Brüderlichkeit nicht beeinträchtigen dürfen. Bekannt ist, wie die politische Seite dieser Feste gerade in dieser Beziehung von dem Könige Jerobeam gefürchtet wurde (1 Kön. 12, 26 ff.).

In volkswirthschaftlicher Beziehung hat jedes Fest eine zweifache Seite, wie zum Theil schon hervorgehoben. Die eine, die Erhöhung der Einnahmen des Festorts u. a., tritt hier in den Hintergrund. Die andre, wornach jedes Fest einen Aufwand für Zeit und Geld erfordert, haben wir schon in Kap. III besprochen. Es war allerdings kein geringer Aufwand, also in gewissem Sinne eine Störung des Volkswohlstandes, eine Unterbrechung der Volksarbeit, des nationalen Erwerbslebens, wenn dreimal im Jahre das ganze Volk nach Jerusalem zu pilgern hatte. Zwar ist, wie ebenfalls erwähnt, in dem dreijährigen Zehnten (5 Mos. 14, 22 ff.) ein eigener „Festfond" geschaffen. Allein eben damit waren diese Ersparnisse wenigstens für den Einzelnen wieder aufgebraucht, und keine eigenmächtige Sparsamkeit darf hier hemmend in den Weg treten. Die Freude und der Genuß wird hier nicht nur göttliches Recht, sondern geradezu Pflicht. Israel soll sich im Glauben seines Gottes und dessen Gaben erfreuen.

So hat denn wieder der Aufwand selbst eine ethische und religiöse Wirkung. Die gläubige und vertrauensvolle Freude stärkt den Glauben. Nicht in finsterm Asketismus, nein, in heiterer Dankbarkeit fühlt sich der Israelite als Glied des Gottesvolkes. Aber eben darum gilts: „vor dem Herrn" fröhlich zu sein.

Es ist klar, wie diese Volksfeste mit dem innersten Volksbewußtsein Israels sich berühren. Auserwählt, und geführt, gesegnet und erhalten von Jehova weiß sich dieses Volk. In diesem freudigen Bewußtsein darf und soll es dreimal des Jahres sich weiden. Welch' frisches und gesundes Volksleben pulsirt daher in diesen Festen! Die natürlichsten und gemeinsamsten Grundlagen sind es, auf denen sie sich aufbauen, und dieser Naturgrund ist vergeistigt durch die stete und feste Beziehung*) auf Jehova!

*) Anm.: Sichtbar wird diese Beziehung namentlich auch dadurch, daß die zum Feste gemeinsam Wallfahrtenden geistliche Lieder unterwegs absangen, wenn, wie wohl wahrscheinlich die „Stufenlieder" („Lieder im höheren Chor") Psalm 120—134 eben als solche Wallfahrtslieder anzusehen sind.

Anhang II.

Die Mitarbeiter aus dem Thierreiche.

Zu den Geschöpfen, welche dem Menschen bei der Arbeit Knechtsdienste thun, gehören auch die Hausthiere. Auch bei ihnen ist ja nach dem A. T. mit dem Sündenfalle die große Veränderung eingetreten, daß sie ihrer Freiheit im Garten Eden beraubt, in einen der „Knechtschaft auf ewig" ähnlichen Stand versezt sind. Auch sie durften ja einst von den Früchten der Erde nach Belieben genießen 1 Mos. 1, 30. Nun aber gibt die Erde ihre Frucht nur noch der „Arbeit im Schweiße des Angesichts." Sorgt aber das Gesez für den Arbeiter, so vergißt sie auch der Knechte aus dem Thierreiche nicht. Wohl hat der Mensch das Recht, ihre Dienste zu gebrauchen, ja sie dürfen seit 1 Mos. 9, 2 zum Bedürfniß des Menschen, wie schon vorher zum Opfer getödtet werden. Anderseits aber soll dem Thiere auch die Erinnerung an die Paradieseszeit nicht ganz fehlen, und ebenso jede Art von Thierquälerei erspart werden. Man kann sagen, das Gesez macht aus Israel einen großen Thierschuzverein in obligater Weise, und seine Verordnungen in dieser Hinsicht sind zum Theil so detaillirt und alle von solcher zarten Rücksicht durchdrungen, wie die modernen Vereine dieser Art es nicht bieten noch bieten können.

Die Sabbathruhe ist ganz ausdrücklich auch dem Hausthiere vorbehalten. Schon dieses Eine dürfte manchen Thierschuzvereinlern sehr lehrreich und sehr zu empfehlen sein. Ist dem Menschen die siebentägige Ruhe nöthig, wie vielmehr sollte sie dem Thiere gestattet sein, das in seiner Unfreiheit sich die Ruhezeit nicht nach Belieben wählen kann.

Im Sabbath- und Halljahre, wo die Feldarbeit ruht, fällt naturgemäß auch dem Hausthiere ein wesentlicher Antheil an der gemeinsamen Ruhezeit zu. Ja, diese Jahre haben für dasselbe noch die besondere Bedeutung, daß die Feldfrüchte, welche darin von selbst wachsen, wie einst im Paradiese auch für die „Thiere in deinem Lande Speise sein sollen" (3 Mos. 25, 7; 2 Mos. 23, 11 ff.).

Bei Unglücksfällen, wenn z. B. ein Stück Vieh auf dem Wege stürzt, hat jeder Israelite die Pflicht ihm beizuspringen (5 Mos. 22, 4); verläuft sich ein Thier, so soll man es zu seinem Herrn bringen, oder, wenn dieß im Augenblick nicht angeht, es ins eigene Haus

zeitweilig aufnehmen, (ein Gesez, das neben der Rücksicht auf das 7. Gebot auch hieher Bezug hat 5 Mos. 22, 1—3).

Die Beziehungen der Blutsbande müssen auch beim Vieh, so weit möglich, Berücksichtigung finden. Dahin gehört das Gebot, daß man den neugebornen „Ochsen, Lamm oder Ziege“, ehe es dem Herrn geopfert werden darf, sieben Tage bei seiner Mutter lassen muß. Ebenso zeigt die gleiche zarte Rücksicht das Gebot 3 Mos. 22, 28, daß man ein Thier, „es sei Ochs oder Lamm, nicht am gleichen Tage mit seinem Jungen schlachten“ darf. Und 5 Mos. 22, 6, das Gebot, daß man aus einem Vogelneste nicht die Mutter mit sammt den Jungen nehmen solle, dehnt diese Rücksicht auch auf nicht zum Hause gehörige Thiere aus*). Wohl gehören auch noch in diese Categorie die Verbote, nicht zweierlei Thiere (Ochs und Esel) zugleich vor den Pflug zu spannen (5 Mos. 22, 10) u. a.

Daß insbesondere dem Thiere seine genügende und rechtmäßige Nahrung nicht verkürzt werden darf, zeigt namentlich schön das Gesez 5 Mos. 25, 4: „Du sollst dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbinden.“ Hierin liegt, daß der Ochse, als Mitarbeiter auch seinen Antheil an dem durch die Arbeit gewonnenen Ertrag anzusprechen habe.

Diese und einige andere Geseze zeigen, wie das Gesez die Hausthiere nicht nur überhaupt zartfühlend, sondern als eine Art Mitknechte behandelt wissen will. Es schlingt sich ein tiefsinniges Band um die zu gemeinschaftlicher Arbeit, zu gemeinschaftlicher Last Verbundenen, und die Lebensgemeinschaft erweitert sich sozusagen zu einer Art Rechtsgemeinschaft. Es liegt dem Geseze die gleiche Barmherzigkeit gegen die Thierwelt zu Grunde, wie sie so schön sich ausdrückt in dem strafenden Worte, das Jehova zu dem über die Erhaltung Ninive's zürnenden Propheten spricht: „Mich sollte nicht jammern Ninive, solcher großen Stadt, in welcher sind mehr denn Hundertzwanzigtausend Menschen, die nicht wissen Unterscheid, was recht und link ist, dazu auch viele Thiere“ (Jona 4, 11).

*) Anm.: Dieses Gesez 5 Mos. 22, 6 muß in unserer Zeit um so mehr als weise und wohlthätig erscheinen, wo Vergehen, wie sie dort verboten werden, neben andern Ursachen, immer mehr, wie es scheint, uns der lieblichen Sänger des Waldes zu berauben, und in ihrem Theil die Erde zu veröden drohen.

Kapitel V.

Die Abgaben*) und der öffentliche Dienst.

Sobald eine Gemeinschaft eine äußere Existenz und Gestalt hat, gibt es für sie auch gemeinsame Zwecke und Interessen, welche die Gemeinschaft nicht selbst besorgen, sondern durch dritte in ihrem Namen versehen lassen muß. Hiefür müssen nun die Stellvertreter der Gemeinschaft, wenn sie nicht unentgeldlich sich dazu hergeben, bezahlt werden. Daraus entstehen Kosten, welche die Gesellschaft durch Umlagen aufzubringen hat, so daß die Steuerquote, welche den Einzelnen trifft, den Antheil bezeichnet, welchen dieser Einzelne an den Gesammtzwecken zu leisten hat. Je größer nun die Summe dessen ist, was man zu den gemeinschaftlichen Zwecken zählt, je weniger die Freiwilligkeit der Dienstleistungen für die Gesammtheit Plaz greift, um so mehr schwellen auch die Lasten an. In Israel nun reduzirt sich der Umfang der Abgaben aus beiderlei Gründen, sowohl weil weniger Dinge als gemeinschaftlich angesehen, und dann weil die Dienste des Einzelnen für die Gesammtheit fast alle unentgeldlich geleistet werden.

Die beiden Hauptfaktoren, welche, so entgegengesezt sie sind, doch darin sich gleichen, daß sie theils im Staate, theils in der Gemeinde die Steuerpflichtigen hauptsächlich belasten, sind in unserer Zeit der Militäretat und das Budget der öffentlichen Schulen. In Israel fallen beide Posten aus. Stehende Heere kennt man ja damals überhaupt nicht, es gibt keine „Präsenzzeit," daher auch keine Militärlasten. Für den Krieg bot man im Falle der Noth eben alle streitbare Mannschaft auf. Die allgemeine Dienstpflicht ist aber nicht

*) Anm.: Wir werden in diesem Abschnitte die Gelegenheit ergreifen, einzelne Punkte, welche zur Vollständigkeit der Arbeit gehören, z. B. das Heerwesen, allg. Schulbildung, Beamten 2c. im Zusammenhang mit den Abgaben zu besprechen, da sie für eigene Abschnitte zu wenig Stoff bieten, und volkswirthschaftlich so enge mit jenem Gesichtspunkte zusammenhängen.

einmal gesezlich ausgesprochen. Daher hat z. B. Debora (Richt. 5) gegenüber den sich vom Kriegszug aussondernden Stämmen keine gesezlichen Strafen zu verhängen, sondern nur heiliger Zorn und Spott ist ihre Waffe. Auch der König Saul droht zwar (1 Sam. 11, 7) Strafen jedem an, der nicht mitzieht wieder Ammon; aber es sind eben willkührlich erdachte, nicht gesezliche Strafen. Daß der Eintritt des Königthums aber doch in dieser Beziehung eine Aenderung bringen werde, hat schon Samuel dem Volke 1 Sam. 8, 11 ff. vorausgesagt. Doch ist das hier beschriebene „Recht des Königs" mehr aus der Idee des Königthums, als aus dem Geseze Mosis geschöpft. Dieses kennt auch in jenem eventuellen Königsgesez (5 Mos. 17, 14—20) solche weitgehenden Befugnisse nicht.

Im Gegentheil soll nach 5 Mos. 20, 8 nicht einmal der Einzelne (geschweige ein Stamm) äußerlich gesezlich genöthigt sein, in den Krieg zu ziehen; „wer sich fürchtet und ein verzagt Herz hat, der bleibe daheim." Somit war der Krieg ganz Sache der Freiwilligkeit. Allein durch die allgemeine Anschauung, sowie bei theokratischen Kriegen durch „die Furcht des Herrn" (1 Sam. 11, 7) ist das Volk in dieser Hinsicht so „disciplinirt," daß Fälle wie die aus Richter 5 und 5 Mos. 20, 8 angeführten, moralisch fast unmöglich wurden, und wenn sie doch vorkamen, in der allgemeinen Indignation ihre Strafe fanden (vgl. 1 Sam. 30, 22, obgleich hier der Fall anders liegt).

Das Heerwesen erforderte also keine Steuerbelastung, da die Dienstleistung eine allgemeine, freiwillige und unentgeldliche war. Der Krieg nährt sich selber. Im Frieden gab es kein Heer.

Der zweite große Aufwand der Gesellschaft in unsern Tagen, das Budget des öffentlichen Unterrichts, fällt in Israel gleichermaßen weg. Es gab keine öffentliche Schulen; eine Bildung, wie man sie heutzutage von jedem vollberechtigten Bürger von Staatswegen fordern zu müssen glaubt, hält das Gesez nicht für nöthig. Was die Kinder neben dem praktisch zu erlernenden Lebensberuf wissen sollen, das Nöthigste aus der Geschichte ihres Volkes, der Führungen Jehova's in Freud und Leid, sowie aus Gottes Gesez, das sollten die Väter im Anschluß an die heiligen Gebräuche, besonders der Festzeiten sie lehren (z. B. 2 Mos. 12, 26, 27; 13, 8 2c.) Außerdem wird es 5 Mos. 33, 10 als Geschäft der Priester bezeichnet, „Jacob deine Rechte zu lehren und Israel dein Gesez."

Mit Samuel treten die „Prophetenschulen“ auf, darin ein Prophet als „Vater“ junge Leute, wie wir aus verschiedenen Andeutungen erkennen, im heiligen Gesang und in der Kenntniß der heiligen Schriften, also auch im Lesen und Schreiben unterrichtete. Aus diesen so gebildeten Leuten mögen dann zuweilen Leute in den öffentlichen Dienst (z. B. als „Schreiber“) gezogen worden sein. Prophetenschulen heißen sie, weil Propheten sie leiteten, und Gott selbst auch aus ihnen sich mehrfach Propheten erwählte, ohne freilich daran sich zu binden (vgl. Amos 7, 14).

Eine öffentliche Last erwuchs aber hieraus nicht, da diese Schulen in keiner Weise öffentliche, von einer Gesammtheit sustentirte Anstalten waren. Samuel selbst hat, wie er 1 Sam. 12, 3 ff. das Zeugniß bekommt, überhaupt Nichts vom Volke empfangen.

Von öffentlichen Arbeiten finden wir nur die Errichtung der Stiftshütte sammt der Beschaffung der heiligen Geräthe 2 Mos. 35, und dann noch 5 Mos. 19, 3 (nach dem hebr. Texte) Anlegung von Wegen erwähnt. Die Kosten für Ersteres wurden durch freiwillige Gaben gedeckt; bei lezteren ist gar Nichts darüber erwähnt, wie die Herstellung und Erhaltung der Wege zu bestreiten sei. Es ist somit jedenfalls zu constatiren, daß das mosaische Gesez in solchen Dingen keine Vorschriften gibt, und der privaten oder auch etwa communalen Initiative Vieles überläßt, was heutzutage als gemeinschaftliches Interesse staatsgesezlich regulirt zu werden pflegt.

Was endlich noch die Erhaltung der Organe für öffentliche Ordnung, der Körperschaften und Beamten für Gesezgebung und Verwaltung, für Polizei, Rechtspflege und Exekutive betrifft, so gestaltet sich auch dieser Punkt in einer für die Finanzen des Einzelnen äußerst günstigen Weise.

Die oberste Gewalt findet sich in der ersten Zeit zunächst in der Hand Mosis. Er verwaltet sein gesezgeberisches und administratives Amt unentgeldlich. Später tritt ein König an die Spize des Volkes. Daß derselbe seinen Unterhalt vom Volke beanspruchen werde, wird schon von Samuel als das „Recht des Königs“ bezeichnet (1 Sam. 8, 11 ff., besonders V. 14). Zwar ist der Ausdruck „Recht“ (Mischpat) nicht im geseslichen Sinne, sondern eben von dem Rechte des Herkommens zu verstehen, und keineswegs ist damit gemeint, daß der König berechtigt wäre, beliebig sich die Güter anderer anzueignen (man vgl. den Fall mit Naboth 1 Kön. 21).

Vielmehr werden wir dort eher an eine vom Volke ausgehende Belehnung des Königs mit Gütern zu denken haben. Allein wenn Saul (1 Sam. 17, 25) dem Besieger des Goliath verspricht, daß „seines Vaters Haus frei sein soll in Israel“, so zeigt dieß allerdings, daß mit den Königen auch irgend welche Art von Königssteuern aufgetreten sein müssen, ohne daß wir jedoch Näheres darüber anzugeben im Stande wären. Nur geht aus den Verhandlungen mit Rehabeam und aus Ezech. 45, 7 ff. 46, 16 ff. hervor, daß diese Belastungen oft recht drückend gemacht wurden, freilich aber auch zugleich, daß dieselben keineswegs auf das Gesez Mosis sich gründeten. Das Gesez will in dieser Beziehung das Volk frei von Lasten, und nur unter den Einen König Jehova stellen. Soweit es die Möglichkeit eines Volkswunsches nach dem Königthum voraussieht, sorgt es 5 Mos. 17, 14—20 nur dafür, daß derselbe seine Macht nicht in antitheokratischer Weise mißbrauche. Ueber seine Rechte findet sich dort Nichts. Bekanntlich sieht der Herr 1 Sam. 8, 7 in dem Umstande, daß Israel einen König, wie alle Heiden haben, verlangt, also darin, daß das Volk aus heidnischen, rein irdisch-politischen Gründen einen König haben will, einen König, der eben wegen dieser Auffassung auch die aus ihr hervorgehenden Rechte beanspruchen wird: der Herr sieht darin eine Verwerfung seiner eigenen Königswürde. Es liegt nun gerade hierin, daß die von den Königen später ausgehenden Belastungen nicht aus der Idee des göttlichen Gesezes folgen.

Was die übrigen in unsern Staaten von den Abgaben zu erhaltenden Behörden und Corporationen betrifft, so ist vor Allem eine gesezgebende Versammlung oder Behörde in Israel gar nicht nöthig, und nie vorhanden gewesen. Moses allerdings war Gesezgeber, wenn man so will. Allein auch er steht nur als das Organ Gottes da. Jehova's Gesez ist's, was er dem Volke mittheilt. Zwar sind einzelne Geseze und Einrichtungen auf bestimmte Anlässe hin, unter Anregung des Volks, und selbst unter Rücksprache mit den Repräsentanten desselben, den Stammeshäuptern und Familienältesten zu Stande gekommen (vgl. 4 Mos. 36; 5 Mos. 1, 9—14). Allein diese Rücksprache wurde nie zu einer activen Betheiligung an der Gesezgebung, wie man ja eben 4 Mos. 36, 5 und 6 sieht. Der Herr allein gibt die Entscheidung*).

*) Anm.: Wenn daher Saalschütz S. 42 Anm. 63 ein förmliches Bewilligungsrecht für jene Corporationen gegenüber den Vorschlägen des Gesezgebers

Eine Abänderung und Weiterbildung des Gesezes im eigentlichen Sinne kann daher ebenfalls nicht von Menschen ausgehen. Gott erweckt von 5 Mos. 18, 18 an in gewissen Zeiträumen Propheten wie Moses. Aber ihr Geschäft, soweit es aufs Gesez Bezug hat, ist keineswegs, wie man wohl schon gesagt hat, dem Geseze seine äußere statutarische Gestalt zu nehmen, keineswegs eine Reform oder Umbildung der Verordnungen; vielmehr rufen sie das vom Gesez praktisch abgefallene Volk zu demselben zurück und verkünden Lohn oder Strafe eben mit Bezug auf das Gesez. Allerdings heben sie gegenüber von äußerem formellem Gesezesgehorsam die innere sittliche und religiöse Stellung des Herzens zu dem Geseze besonders hervor, ohne aber auch nur ein Jota desselben abzubrechen.

Die Propheten, wie Moses, sind Gottesdiener und Gesandte an das Volk. Ihre Thätigkeit ist daher selbstverständlich eine unentgeldliche.

Die Auslegung und Anwendung des Gesezes für einzelne Fälle ist wesentlich Aufgabe der Priester 5 Mos. 33, 10 (wobei namentlich das geheimnißvolle „Licht und Recht" eine Rolle spielt). In nachexilischer Zeit löst sich dann von den Priestern mehr und mehr als eigener Stand der der „Soferim", Schriftgelehrten (vgl. Sirach 39), ohne daß jedoch derselbe ein eigentliches, staatliches Lehramt, und damit als solches eine Bezahlung erhalten hätte. Von den Priestern und ihrem Einkommen s. sp.

Die Rechtssprechung liegt in der Hand der „Richter", welche Nichts anders waren, als die Aeltesten. Als solche hatten sie ein unbezahltes Ehrenamt. Wichtige Fälle sollen vor „die Priester, die Leviten und den Richter, der zu der Zeit sein wird," gebracht werden (5 Mos. 17, 8 ff.). Ob hiemit ein förmlicher oberster Gerichtshof, etwa mit einem (nichtlevitischen) Oberrichter an der Spize gemeint, oder ob der Oberrichter Niemand anders war, als der Hohepriester, mag hier dahingestellt sein. Genug, daß auch für diese obersten Richter eine Belohnung nirgends ausgesezt war.

Eine Polizei- und Exekutivbehörde scheinen im einzelnen Orte die „Schoterim" („Amtleute") gebildet zu haben, da diese allerdings nicht mit den Aeltesten kurzweg zusammenfallen (5 Mos. 1, 15; 4 Mos. 11, 16) und 5 Mos. 20, 8 einen polizeilichen Wirkungs-

vindizirt, so ist das offenbar viel zu viel gesagt. Die israelitische Verfassung beruht allerdings nicht auf einem Vertrag oder Compromiß der Gewalten, sondern nur auf Jehova's Befehl.

kreis derselben wenigstens andeutet. Doch sind sie nach 4 Mos. 11, 16 immerhin ein Theil der Aeltesten gewesen, und da nirgends etwas über eine Besoldung derselben vorkommt, so hat offenbar dieser Theil der Aeltesten die polizeiliche Gewalt als Beigabe zu ihrem sonstigen Ehrenamt erhalten.

Eine Exekutivbehörde in höherer Instanz wird nicht gemeldet, und scheint der Sinn zu sein, daß Jehova selbst sich im Nothfalle die Exekutive vorbehält.

Nach dem Bisherigen begreift sich, warum Israel wenigstens in der vorköniglichen Zeit und nach dem mosaischen Geseze eine eigentliche, regelmäßige Staatssteuer gar nicht haben konnte. Alle Aemter sind unentgeldlich verwaltet, es gab keinen Militäretat, kein Budget für Schulen. Nur für die kirchlichen Bedürfnisse ist eine Abgabe, wenn sie anders eine regelmäßige und nicht nur, wie Saalschüz will, einmalige Leistung war, vorgesehen. Es ist der mehrerwähnte halbe Schekel, welcher pro männlichem Kopf zu erlegen war. Wir haben dann in ihm den ersten Fond für den spätern durch freiwillige Gaben und Kriegsbeute vermehrten „Tempelschaz" zu sehen.

Dagegen war eine alljährige Leistung im Zehnten zu entrichten. Nach 3 Mos. 27, 30—33 und 4 Mos. 18, 24 ff. soll der Zehnte von Allem, sowohl „von Samen des Landes und den Früchten der Bäume," als auch „von Rindern und Schafen und was unter der Ruthe geht," „dem Herrn heilig sein" d. h. den Leviten und Priestern gehören, so daß die Priester vom allgemeinen Levitenzehnten wieder den Zehnten d. h. ein Prozent des Gesammtertrags erhielten.

Außerdem mußte, wie durch den Zehnten der erhaltene Segen dankend geweiht wird, so auch der noch zu erwartende dadurch geheiligt werden, daß alle Erstlinge von Menschen, Thieren und Felderzeugnissen Gott übergeben werden. Für die menschliche Erstgeburt ist der Stamm Levi als Repräsentant der Gesammtheit zum Dienste des Heiligthums berufen. Die Erstgeburt unreiner Thiere muß gelöst werden. (2 Mos. 13, 13; 3 Mos. 27, 26 ff.; 4 Mos. 18, 12 ff., 16 ff.; 5 Mos. 26, 2 ff.). Ein zweiter Zehnte war wie oben erwähnt, nicht zwar geradezu zu opfern, wohl aber doch jährlich (sei's im Festmahle zu Jerusalem, sei's im eigenen Orte zu Armenzwecken) zu verwenden 5 Mos. 14, 22—29 und 26, 12. Immerhin also kann man ihn von der Seite einer Abgabe aus ansehen, sofern er gesezlich nicht aufgespart, sondern verbraucht werden mußte.

Nehmen wir endlich noch hinzu, daß auch mehr oder minder freiwillige Gaben (Opfer, Gelübde) dem Israeliten im Laufe des Jahres aufliegen konnten, so ist der Abzug, welchen ein Israelite jährlich an seinem Einkommen sich gefallen lassen mußte, immerhin ziemlich bedeutend zu nennen. Eine eigentliche Steuer ist zwar nicht vorhanden. Aber durch die beiden Zehnten ging ein volles Fünftel des Jahreseinkommens ab (20 Prozent). Außerdem nehmen die Opfer, die gebotenen Festreisen an sich schon den Geldbeutel in Anspruch, und leztere hemmen ohnedieß immer wieder das Erwerbsleben, und üben einen steuerähnlichen Einfluß. Aber betrachten wir diese Abgaben auch nur mathematisch, in ihrem Verhältniß zum Volkswohlstand, so haben wir schon mehr darauf hingewiesen, daß nach den im Geseze gegebenen Verheißungen gerade aus der treuen Leistung dieser Abgaben Vermehrung des Volkswohlstandes erfolgen soll (vgl. 5 Mos. 26, 15—19 und andre schon angeführte Stellen). Die Lasten des Volkes also gerade sollen zur Quelle materiellen Segens werden.

Allein die Abgaben, namentlich die hauptsächlichsten, der Levitenzehnten, können in Israel gar nicht als eigentliche Lasten angesehen werden. Sie haben vor Allem einen guten und rechtmäßigen Grund. Der Stamm Levi's ist bekanntlich der Repräsentant des ganzen Volkes, resp. seiner Erstgeburt (4 Mos. 3, 12). Der Dienst Jehova's wäre eigentlich Obliegenheit des gesammten „priesterlichen“ Volkes, oder doch aller Erstgebornen. Da nun diese nicht dem gewöhnlichen Erwerbsleben entzogen werden, so ist es billig, daß ihre Ersazmänner vom Volke verhalten werden.

Dazu kommt nun aber besonders, daß, als das Land, das Eigenthum Jehova's, an die einzelnen Stämme vertheilt d. h. verschenkt wurde, der Stamm Levi gar keinen Antheil erhielt (mit Ausnahme der 48 Levitenstädte, worunter dreizehn Priesterstädte sammt deren unmittelbaren Rayon 4 Mos. 35, 7 und Jos. 21, 4). Das übrige Israel ist also der Schuldner Levi's; was diese erhalten, ist nur der Ersaz für das ihnen mit gleichem Rechte eigentlich zustehende Erbtheil. Daß hiebei die Leviten keineswegs bevorzugt sind, zeigt deren so häufige Zusammenstellung mit den Aermsten des Volkes.

Noch ist hiebei auf zweierlei Umstände aufmerksam zu machen, welche vollends die Vorstellung einer drückenden Last von dem Zehenten

ferne halten. Einmal ist bei dieser Abgabe die größte Billigkeit des Steuerfußes, wenn man so sagen darf, hervorzuheben. Da dieselbe aus dem wirklichen Ertrag des Einkommens zu entrichten war, so ist jeder Einzelne nach der Proportion seines Vermögens angelegt; wer viel hat, hat in einfacher Skala mehr, wer wenig hat, wenig, wer Nichts besizt, überhaupt Nichts zu bezahlen. Der Verdienst in Geld z. B. des Tagelöhners ist vollständig steuerfrei. So ist für den Armen wieder mit besonderer Rücksicht gesorgt, und doch auch der Reiche nur im gerechten Verhältniß belastet.

Der zweite Umstand, der dieser Abgabe das Gehässige und Lästige nimmt, was in unsern Zeiten ähnlichen Contributionen anhängt, ist, wie schon Michaelis mit Recht hervorhebt, der gänzliche Mangel jeglicher Controlirung seitens des Empfängers. Nirgends ist von einer Abzählung der Garben ꝛc. die Rede. Nur die Liturgie im Zehentjahr enthält ein feierliches Bekenntniß „vor dem Herrn" daß Alles nach Vorschrift des Gesezes geschehen sei (5 Mos. 26, 12—15). So erhielt diese gebotene Abgabe bei der Ausführung gleichsam den Stempel des Freiwilligen.

Betrachten wir den Zehnten in diesem Lichte, so konnte zwar etwa der Egoismus, seine Verbindlichkeit gegen den Stamm Levi vergessend, immerhin über die Höhe der Lasten seufzen. Ein rechter Israelite aber, der weiß, daß sein eigener Besiz ganz und gar auf derselben Grundlage beruht, ja keinen andern Rechtstitel aufzuweisen hatte, als dieser Levitenzehnten selbst, mußte dankbar anerkennen, daß er im Grunde gar keine Lasten oder Steuern hatte, daß er (den halben Schekel Kopfsteuer fürs Nationalheiligthum etwa ausgenommen) überhaupt Nichts zu bezahlen, vielmehr nur den Theil seines Einkommens, dazu ohne jede Plackerei, abzuliefern hatte, der, genau genommen, von Rechtswegen gar nicht ihm, sondern dem Empfänger gehört.

Eine merkwürdige Verfassung, ein wichtiger Punkt, auf den noch zulezt unsere Abhandlung uns geführt hat! Gar kein Steuerdruck in Israel! Ein Nationalökonom, der von unsern Verhältnissen aus den Blick in diese Zustände wirft, sollte meinen, in das Land der Träume, der sehnsüchtigsten Hoffnungen zu schauen. Ja: „wo ist so ein herrlich Volk, das so gerechte Sitten und Gebote habe, als alle dieß Gesez?" 5 Mos. 4, 8.

Nachträgliche Bemerkung.

Die Seite 7 gemeinte Schrift führt den Titel: „Göttliches Recht und der Menschen Sazung. Durch einen Freund des vaterländischen Rechts. Basel bei C. F. Spittler u. Comp. 1839.“ Sehr lesenswerth zunächst aber keineswegs allein für Juristen, berührt sie sich mit unserer Tendenz nicht nur darin, daß sie häufig aus dem mosaischen Rechte Abschnitte anführt, sondern besonders in ihrer Absicht, menschliche Lebensanschauungen, Ordnungen und Theorieen an den Maßstab der Bibel A. u. N. T. zu legen.

Immanuel.

Der

Heidelberger Katechismus

als

Bekenntniß- und Erbauungsbuch

der evangelischen Gemeinde

erklärt und an's Herz gelegt

von

Hermann Dalton.

Geheftet. 8°. 35 Bogen. Preis Rthlr. 1. 20 Sgr.
Fein gebunden Rthlr. 2.

Unter den katechetischen Arbeiten aller Zeiten nimmt, anerkannt von Freund und Gegner, einen der hervorragendsten Plätze der Heidelberger Katechismus ein. Früh schon erhielt er in den reformirten Kirchen eine Stellung, wie sie kaum einem andren Katechismus, einer andren Bekenntnißschrift zu Theil ward. Er wurde nicht nur der christlichen Unterweisung in den Schulen zu Grunde gelegt, sondern hielt auch seinen Einzug in den Kirchen, wo er regelmäßig an den Sonntag-Nachmittagen der erwachs'nen Gemeinde Jahraus Jahrein ans Herz gelegt wurde. Jung und Alt lebte sich auf diese Weise in denselben ein, wie das christliche Volk in der Bibel lebte, und aus diesen beiden Quellen schöpfte es sich sein Lebenswasser des Trostes für dieses und das zukünftige Leben.

Solchen bedeutsamen Einfluß auf das ganze kirchliche Leben reformirter Gemeinde dankt der Katechismus vorzugsweise der meisterhaften Verschmelzung einer Bekenntnißschrift mit den Forderungen eines Katechismus und überragt er in dieser Beziehung den kürzer und knapper gehaltenen lutherischen Katechismus. Ihr Katechismus wurde der reformirten Gemeinde zugleich eingehende Bekenntnißschrift in einer Form, die auch streng wissenschaftlichen Forderungen entsprach.

Eine reiche Literatur entströmte dem hervorragenden Werk. Meistentheils schlugen die verschiednen Auslegungen den einen oder den andren der beiden Wege ein, die der Katechismus selbst so glücklich verbunden hatte. Die einen Ausleger behandelten ihn als Bekenntnißschrift und mußten dann die einzelnen Fragen zum Theil herhalten, den gesammten Bekenntnißstoff, wie er da und dort in besondren Bekenntnißschriften aufgehäuft war, gezwungen oder ungezwungen in sich aufzunehmen. Die andren Ausleger behandelten ihn als Katechismus, entweder in rein erbaulicher Form der Predigt oder in katechetischer und oft gar ermüdender Weise die einzelnen Fragen in einer Fluth weiterer Fragen mit haarspaltender Genauigkeit aufzulösen.

Der Blick auf gegenwärtige Bedürfnisse hat den Versuch nahe gelegt, weder die eine noch die andre der beiden Seiten ausschließlicher zu berücksichtigen, sondern nur im Geiste des Katechismus beide Seiten zu berücksichtigen und so in engem Anschluß an die einzelnen Fragen und Antworten einen Commentar über dieselben zu schreiben.

Der Katechismus hat in der Gegenwart nicht mehr die allgemeine Anerkennung, auf die er grade für die Gegenwart ein Recht zu haben scheint. Denn die gläubige Entwicklung der evangelischen Kirche hat sich den Punkten zugerichtet, die damals noch Streitobjecte waren. Fast unbewußt ist die Gesammt-evangelische Kirche in ihrem gläubigen Volksbewußtsein auf die von dem Heidelberger Kate-

chismus betretne Bahn eingelenkt und eine ernste, gewissenhafte Prüfung seiner Auffassung wird die Ueberzeugung nähren, wie sehr grade diese Bekenntnißschrift aus der Reformationszeit dem gläubig-evangelischen Bekenntnißstand unsrer Gegenwart in hohem Grade entspricht und wie nahe sich in Deutschland die beiden Confessionen brüderlich berühren könnten, wenn nicht durch andre Einflüsse getrübt eine unpartheiische Prüfung auch dieser Kleindeutschen Reformationsgeschichte so wesentlich bei Vielen erschwert wäre.

gemäss, und als der durch seine Apostelgeschichte bewährte weltkundige Zeitgeschichtkenner vorherrschend auch als der Führer in der Aufeinanderfolge der heiligen Thatsachen festgehalten worden. Dahingegen ist der hl. Evangelist Matthäus (obschon grossen Theils ehemaliger Augenzeuge der evangelischen Geschichte, und obschon unter den kanonischen Evangelienverfassern der erste) als der an rubricirendes Schreiben gewöhnte Zollbeamte auch als vorherrschend rubricirender Berichterstatter wenigstens der Galiläischen Thätigkeit Jesu angesehen worden. Seine in erwähntem Abschnitte besonders oft zu reflectirender Ruhe auffordernden Citate aus den Propheten, das gleichzeitige Fehlen der akoluthistischen Conjunctionen an diesen Stellen und das überraschend konstante Handinhandgehen des heil. Evangelisten Lucas mit St. Marcus, dem Petriner, liefern für die kritische Rechtmässigkeit des innegehaltenen Verfahrens Beweis und Motiv genug. Auf diese Art ist denn nun auch eine Einfachheit des synoptisch-harmonistischen Arrangements erzielt worden, wie sie unter Anwendung einer anderen kritischen Grundanschauung bezüglich der Evangelien nie und nimmer zu erreichen möglich ist; so dass eigentlich nur 5 Kapitel des Ev. Matthäus, und zwar aus dem kleinen Zeitraume von höchstens nur 5 Monaten, in vorliegender Harmonie eine Zerstückelung ihres Contextes erfahren haben. Gewiss ein unverdächtiges Zeugniss für die möglichste Stichhaltigkeit des erlangten Arrangements, und ein noch glänzenderes für den guten Beruf und die Treue der kanonischen heil. Evangelisten!

4. In Folge reiflichster Erwägung der jedesmaligen betreffenden geschichtlichen Sachverhältnisse ist beim Verfolg der heiligen Geschichte in synoptischer Beziehung der hochwichtige Grundsatz festgehalten worden, dass manche Situationen, Handlungen, Worte und Reden des Herrn naturgemäss wiederholt und mehr oder minder modificirt vorgekommen sind; sodass unter Anwendung dieses Grundsatzes die wahrhaft verzweifelten, alle Glaubwürdigkeit kanonischer Evangelisten geradezu zerstörenden und alle harmonistischen Bestrebungen völlig discreditirenden, ja verspottenden Combinirungen, Zerreissungen und sinnverändernden Translationen in das Gebiet eines überwundenen Standpunktes eliminirt worden sind und als antiquirt erscheinen müssen. Einer besonderen Hinweisung auf die betreffenden Exempel bedarf es auch hier für Sachkenner, denen diese Arbeit gewidmet ist, wiederum nicht. Ein einfaches Nachschlagen in den Matthäus'schen Reden unter vergleichender Rücksicht auf den Peräischen Abschnitt im Evangelium St. Lucä, eine Vergleichung der Tempelreinigungen, der Wehe über die Seestädte, der Verteufelungen Jesu etc. etc. dürfte das ausgesprochene historisch-psychologisehe Harmonisirungsprincip in seiner Unabweisbarkeit darthun.

5. Um der Beschränkung auf das Wichtigste willen soll hier endlich nur noch auf die, allerdings freilich hypothetische, aber mindestens doch sehr einfache Lösung des chronologischen Ausdruckes Luk. VI, 1. von dem „zweitersten Sabbathe" hingewiesen werden. Dieses schwierige Wort hat durch die Annahme des Ve-Adar oder Schalt-Monates seine Erläuterung gefunden, sodass der erste Sabbath des zweiten Adar, also der zweiten Adar-Sabbathe erster den Leser nahe vor das zweite oder grosse Purim versetzt, davon der hl. Evangelist Johannes Cap. V. berichtet.

Was weiter noch zur Charakterisirung den Werkes erwähnt werden könnte, sieht der sachkundige Leser aus dem Isdex und aus dem Textesarrangement selbst alsbald. Es mag desshalb mit dem Gesagten genug sein; und wird die Arbeit **dem gesammten christlichen Klerus,** welchem die Bedeutung der Evangelienharmonie für Amt und Wissenschaft zweifellos ist, zur Ehre des Herrn und Seiner heiligen Kirche empfohlen.

Druck: Wilhelm Baensch. Leipzig.

Kübel, Franz Eberhard,

Die soziale und volkswirthschaftliche Gesezgebung des Alten Testaments
unter Berücksichtigung moderner Anschauungen dargestellt

Wiesbaden 1870